

SATZUNG

des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Abrundung Breslauer Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad hat am 12.03.2014 aufgrund von § 10 des Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i.V.m § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBL. S. 65, 73) den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Abrundung Breslauer Straße“ nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist der Plan vom 14.02.2014 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

- a) Plan mit zeichnerischen Festsetzungen (Stand 14.02.2014)
- b) Planungsrechtliche Festsetzungen (Stand 14.02.2014)
- c) Örtliche Bauvorschriften (Stand 14.02.2014)

Beigefügt ist eine Begründung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, 13.03.2014



(Knodel)
Bürgermeister

Ortsteil Auerbach



Bebauungsplan mit Umweltbericht

„Breslauer Straße“

SATZUNG, Stand: 14.02.2014

Bestehend aus:

- Planzeichnung
- Textlichen Festsetzungen
- Pflanzliste
- Hinweise
- Begründung
- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Prüfung



Übersicht: Luftbild Auerbach (unmaßstäblich)



Planexterne Ausgleichsmaße A 1/ CEF 1



Planexterne Ausgleichsmaße A 2

Aufweitung Gewässerprofil am Auerbach im Bereich des Fußgängersteigs (siehe Umweltbericht Ziff. 6.1.2)

Sonstige Planzeichen

- Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze §9 Abs.1 Nr.4 und §22 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans §9 Abs.7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen §1 Abs.4, §18 Abs.2 BauGB
- Geplante Grundstücksgrenze
- Gebäude Bestand

Zeichenerklärung - gem. Bauordnungsrecht

- ZD Zeltdach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §74 Abs.1 LBO BW
- SD Satteldach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §74 Abs.1 LBO BW
- WD Walmdach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §74 Abs.1 LBO BW
- 38° Dachneigung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §74 Abs.1 LBO BW
- Firstrichtung bei Einzelhausbebauung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §74 Abs.1 LBO BW
- Firstrichtung bei Doppelhausbebauung § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §74 Abs.1 LBO BW
- Grundstücksgrenze an die bei Doppelhausbebauung angebaut werden muss

Zeichenerklärung - gem. Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung
§5 Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet §4 BauNVO

max. 2 W Beschränkung der Zahl der Wohnungen

Maß der baulichen Nutzung
§5 Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO

0,35 Grundflächenzahl GRZ

II Zahl der Vollgeschosse, maximal

6,5 Traufhöhe als Höchstmaß, Angaben in Meter bezogen auf die Straßenhöhe (Grundstücksgrenze)

9,0 Firsthöhe als Höchstmaß, Angaben in Meter bezogen auf die Straßenhöhe (Grundstücksgrenze)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO

- Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen
§9 Abs.1 Nr.11, und Abs.6 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg
- Verkehrsgrün

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
§9 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.12,14 und Abs.6 BauGB

- Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität (bestehende Umspannstation)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
§9 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB

- Leitungen unterirdisch (bestehende Wasserleitung)

Grünflächen
§9 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

- Öffentliche Grünfläche - Anlage
- Private Grünfläche - Hausgärten

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§9 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe Ziff. 6 planungsrechtliche Festsetzungen)
- Anpflanzung von Bäumen
- Erhaltung des vorh. Bewuchs und Gehölzbestands

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB durch GR am 13.03.2013
- Ortsübliche Bekanntmachung im Mittelungsblatt am 21.03.2013
- frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB vom 22.03.2013 bis 12.04.2013
- frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 20.03.2013
- Auslegungsbeschluss gemäß § 3 (2) BauGB durch GR am 11.12.2013
- Ortsübliche Bekanntmachung der Mitverfugauslegung am 19.12.2013 bis 27.01.2014
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 13.12.2013
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB durch GR am
- Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB im Mittelungsblatt Nr. am
- In Kraft treten am

Ausgefertigt: Zur Beurkundung:

Karlsbad, den Bürgermeister Karlsbad, den Bürgermeisteramt

Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen dieses Bebauungsplans stimmen mit den Beschlüssen des Gemeinderates überein.



OT Auerbach

Bebauungsplan
"Breslauer Straße"

Planungsbüro:
PS Planungsbüro Schippales
Dipl.-Ing. P. Schippales
Freie Stadtplanerin
Tel. 07202/93 613
Mail: ps - ps-stadtplanung.de

Entlinger Straße 6
76307 Karlsbad
Fax: 0321212; 3346 (digital)

Gezeichnet: -B	Geländert:	Datum: 14.02.2014
Blattgröße: DIN A4 Überlänge	Blattgröße: DIN A4 Überlänge	Maßstab: 1:500
Zeichnung:	Plannummer: S 01	AD-Dateiname: 140731.dwg

Satzung

Füllschema der Nutzungsschablone

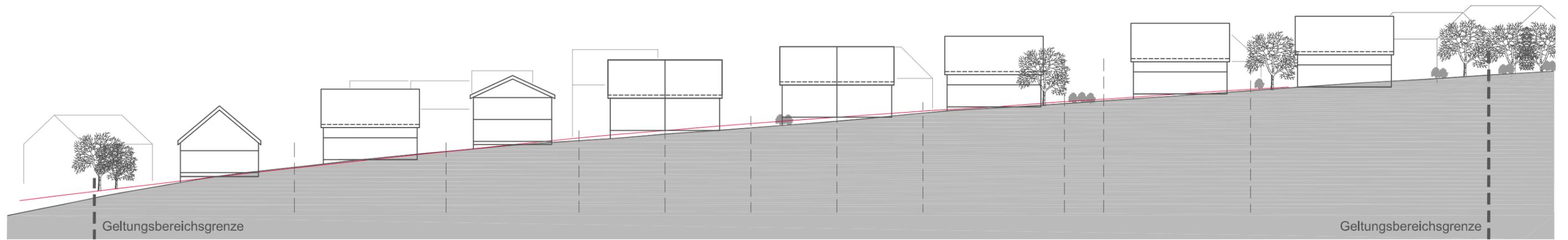
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Traufhöhe	Bauweise
Dachform	Dachneigung
Anzahl der Wohneinheiten	

WA	II
0,35	-
6,5 m	
9,0 m	
SD	12° - 38°
ZD / WD	12° - 25°
max. 2 W	

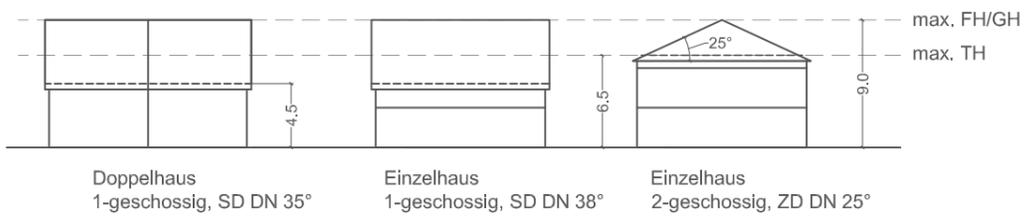
WA	II
0,35	-
6,5 m	
9,0 m	
SD	12° - 38°
ZD / WD	12° - 25°
max. 2 W pro	
max. 1 W pro	

Vorgaben für Doppelhäuser: siehe planungsrech. Festsetzungen Ziff. 3.3, sowie örtliche BV Ziff. 2.0

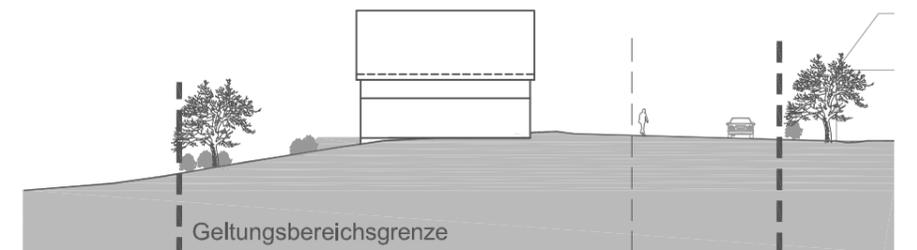
WA	II
0,35	-
6,5 m	
9,0 m	
SD	12° - 38°
ZD / WD	12° - 25°
max. 2 W	



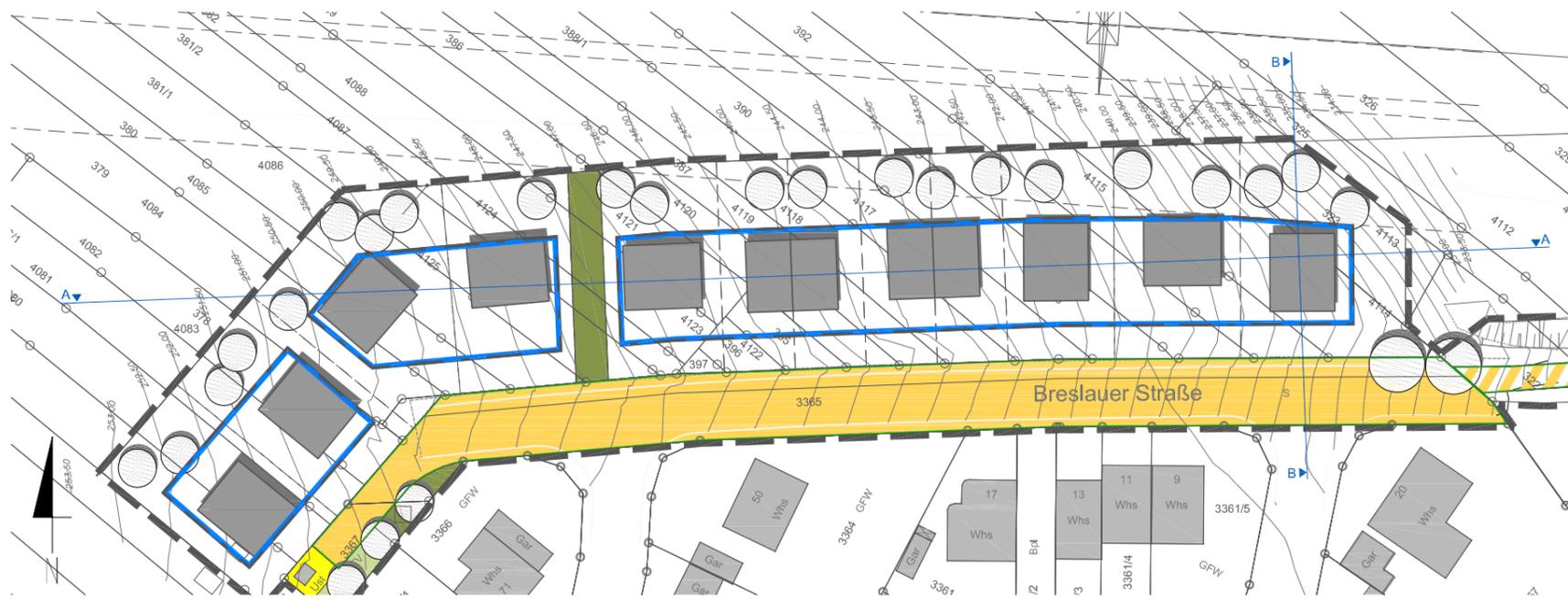
Schnitt A /// M 1:500



Gebäude Beispiele /// M 1: 500



Schnitt B /// M 1:500

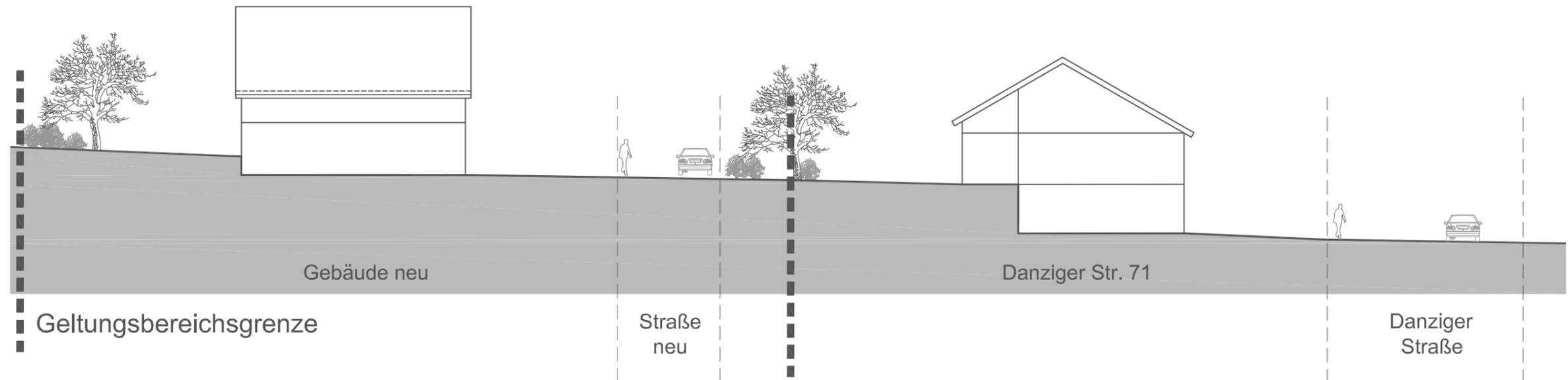


Lageplan /// M 1:1000


GEMEINDE KARLSBAD
 wohnen arbeiten erholen

OT Auerbach
Bebauungsplan "Breslauer Straße"
 Schnitt A /// Schnitt B

Datum 10.10.2013 M 1:500
 Planungsbüro: **PS** Planungsbüro Schippalles
 Dipl.-Ing. P. Schippalles Ettlinger Straße 6
 Freie Stadtplanerin 76307 Karlsbad
 Tel: 07202/938613 Fax: 032121/283346 (digital)
 E-Mail: ps@ps-stadtplanung.de



OT Auerbach
Bebauungsplan "Breslauer Straße"
 Schnitt C (Flst.-Nr. 3366)

Datum 27.11.2013

M 1:250

Planungsbüro: **PS** Planungsbüro Schippalles

Dipl.-Ing. P. Schippalles
 Freie Stadtplanerin
 Tel: 07202/938613
 E-Mail: ps@ps-stadtplanung.de

Ettlinger Straße 6
 76307 Karlsbad
 Fax: 032121/283346 (digital)



PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ÖRTL. BAUVORSCHRIFTEN, HINWEISE, PFLANZLISTE

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2013 (GBL. Nr. 10, S. 209).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 16.04.2013 (GBL. S. 55).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanV) i.d.F. vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509).

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen (§ 4 Abs. 1 BauNVO).

Es gilt die BauNVO mit folgender Einschränkung:

Die Unterbringung von Schank- und Speisewirtschaften ist unzulässig.

Die gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbau-
betriebe und Tankstellen) werden ausgeschlossen.

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl, die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen.

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl beträgt 0,35. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO aufgeführten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO)

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen.

2.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)

Die zulässigen Höhen sind den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen.

Traufhöhe:

Als Traufhöhe (TH) gilt das Maß von der Oberkante der vorgelagerten Erschließungsstraße an der Grundstücksgrenze, gemessen senkrecht zur Gebäudemitte bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Firsthöhe:

Als Firsthöhe (FH) gilt das Maß von der Oberkante der vorgelagerten Erschließungsstraße an der Grundstücksgrenze, gemessen senkrecht zur Gebäudemitte bis zum oberen Abschluss der Dachhaut.

3.0 **Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)**

3.1 Die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind durch Planeintrag festgesetzt.

3.2 Eine Überschreitung der straßenseitigen und seitlichen Baugrenze ist zulässig für untergeordnete Bauteile (Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen), wenn sie nicht mehr als 1,5 m hervortreten und Vorbauten (Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten), wenn sie nicht breiter als 5,0 m sind und nicht mehr als 1,5 m hervortreten. Terrassen ohne Überdachung dürfen die Baugrenzen um maximal 3,0 m überschreiten.

3.3 Doppelhäuser sind traufständig zur Straße zu errichten.

4.0 **Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)**

4.1 Garagen, Carports, Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind nur in den für sie ausgewiesenen Flächen zulässig.

4.2 Stellplätze und Carports

Stellplätze und Carports sind darüber hinaus zwischen Straße und Baugrenze und deren gedachter Fortführung zulässig. Carports müssen hierbei einen Mindestabstand von 1,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

4.3 Nebenanlagen

Mit Nebenanlagen ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von 1,0 m einzuhalten. Die Errichtung von Nebenanlagen innerhalb der Maßnahmenfläche (M), siehe auch Ziff. 6.1, ist unzulässig.

5.0 **Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

Die zulässige Anzahl ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen.

- 6.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 6.1 Ortsrandeingrünung (M): Innerhalb der Maßnahmenfläche (M) - siehe Planzeichnung - ist eine Ortsrandeingrünung durch eine 4 bis 5-reihige Heckenpflanzung mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Errichtung von Nebenanlagen innerhalb der Maßnahmenfläche (M) ist unzulässig. Eine Einfriedung der Maßnahmenfläche (M) darf nur am innenliegenden Heckenrand, in Richtung Baugrundstück durch Maschen- oder Knüpfdrahtzäune erfolgen.
- 6.2 Die öffentliche Grünfläche ist als extensive Wiese anzulegen und dauerhaft zu unterhalten
- 6.3 Für die Qualitätsbindung von Baum- und Strauchpflanzungen gelten die in der Pflanzliste genannten Vorgaben.
- 6.4 Rodungsarbeiten dürfen nur zwischen Anfang November und Ende Februar durchgeführt werden.
- 6.5 Es sind 10 Nistkästen (5 für Fledermäuse, 5 für Vögel) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und/oder in der näheren Umgebung aufzuhängen.
- 7.0 Grünordnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)
- 7.1 Pro Baugrundstück ist mindestens 1 heimischer Obst- oder Laubbaum aus der Pflanzliste außerhalb der Maßnahmenfläche (Ortsrandeingrünung) zu pflanzen. Vorhandene Bäume außerhalb der Maßnahmenfläche (Ortsrandeingrünung) können hierauf angerechnet werden.
- 7.2 Im öffentlichen Straßenraum sind mind. 8 Straßenbäume (Laubbaumhochstämme) in Abständen von ca. 20 m mit einer mind. 6 m² großen Baumscheibe zu pflanzen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind darauf anzurechnen, die Standorte können je nach Ausführungsplanung verschoben werden. Es sind Arten aus der Pflanzliste im Anhang zu verwenden.
- 7.3 Innerhalb der Verkehrsgrünflächen beidseitig des Wirtschaftsweges ist der vorhandene Bewuchs und Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch entsprechender Nachpflanzung zu ersetzen.
- 8.0 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Aufschüttungen, Abgrabungen, Böschungen und Stützmauern sowie Stützfundamente, die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind, sowie erforderliche Straßenbeleuchtungen und Straßenbeschilderungen sind auf den privaten Baugrundstücken zu dulden.
- 9.0 Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft und zum Artenschutz außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans** (§ 9 Abs. 1a BauGB, § 135b BauGB)
Folgende Maßnahmen zum Ausgleich außerhalb des Geltungsbereichs dienen dem Ausgleich der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft und dem Artenschutz (siehe Umweltbericht Ziff. 6.1.2):
- Grünlandextensivierung Reitzenwiesen (A1 / CEF 1)
 - Aufweitung Gewässerprofil am Auerbach (A2)

Diese Maßnahmen werden als „Maßnahme zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ im Sinne des § 1a BauGB den Baugrundstücken einschließlich der notwendigen Erschließungsanlagen zugeordnet.

Karlsbad, den

PS Planungsbüro Schippalies
Dipl.-Ing. Petra Schippalies
Freie Stadtplanerin
Ettlinger Str. 6, 76307 Karlsbad
Tel 07202 / 938613 Fax 032121 / 283346

Der Bürgermeister

Planverfasser

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gestaltung der baulichen Anlagen und der unbebauten Grundstücksflächen gem. § 74 LBO

1.0 Dächer und Dachaufbauten (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- 1.1 Die zulässigen Dachformen der Hauptgebäude und die jeweils zulässigen Dachneigungen sind durch Planeintrag festgesetzt. Ausnahmsweise sind extensiv begrünte Flachdächer für eingeschossige Anbauten zulässig.
- 1.2 Als Dachform für Garagen und Carports sind geneigte Dächer oder Flachdächer zulässig. Die extensive Begrünung von Flachdächern wird empfohlen.
- 1.3 Dachaufbauten und Vorbauten, die über die Traufe hinausgehen, sowie Dacheinschnitte sind nur bei einer Dachneigung des Hauptdaches größer gleich 30° Dachneigung zulässig. Auf einer Gebäudeseite ist nicht mehr als eine Art Gauben/Vorbauten/Dacheinschnitte zulässig. Die Summe aller Gaubenbreiten und Vorbautenbreiten, die über die Traufe hinausgehen, sowie Dacheinschnittbreiten je Gebäudeseite darf 50 % der Länge der Gebäudeseite nicht überschreiten. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen ist die Länge der Hauseinheit maßgeblich.

Der Abstand der Dachaufbauten und Vorbauten, die über die Traufe hinausgehen, von den Außenflächen der Giebelwand muss mindestens 1,50 m, zu Brandwänden mindestens 1,25 m betragen. Mit dem oberen Einschnitt der Gaube bzw. des Vorbaus in die Dachhaut ist ein Abstand (gemessen parallel zur Dachfläche) von mindestens 1,0 m zum First einzuhalten. Vorbauten, die über die Traufe hinausgehen, dürfen maximal 1,5 m über die Außenwand des Hauptbaukörpers hervortreten.

Für o.g. Dachaufbauten und Vorbauten, die über die Traufe hinausgehen, darf die festgesetzte Traufhöhe um maximal 1,5 m überschritten werden.

1.4 Dachaufbauten auf Hauptgebäuden, die der Energiegewinnung dienen sind in die Dachneigung zu integrieren und direkt auf der Dachhaut anzubringen.

1.5 Zur Dacheindeckung der Hauptgebäude sind ziegelartige Materialien in Rot-, Rotbraun-, Grau-, Blau- und Schwarztönen aus blendfreiem Material zu verwenden. Metall- und Blechabdeckungen sind mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und Dachaufbauten unzulässig.

1.6 Dachdeckungen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind unzulässig.

2.0 **Außenbeleuchtung** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Für die Außenbeleuchtung sind als Leuchtmittel Natrium-Niederdrucklampen oder deren Weiterentwicklung zu verwenden. Fallen für dennoch angelockte Insekten sind konstruktiv zu vermeiden.

3.0 **Gestaltung von Doppelhäusern** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei der Gestaltung von Doppelhäusern gilt folgende Dachform, Dachneigung und Traufhöhe zwingend: Satteldach mit 35° Dachneigung, Traufhöhe 4,50 m. Von den zwingenden Festsetzungen kann abgesehen werden, wenn durch Baulast sichergestellt ist, dass der Zweitbauende die Vorgaben des Erstbauenden in Bezug auf Traufhöhe, Dachform, Dachneigung aufnimmt. Es kann dann nach den ansonsten geltenden Festsetzungen gebaut werden. Die Farbe der Dachdeckung ist einheitlich zu wählen.

Bei Grenzbebauung dürfen die Firste nicht mehr als 2,0 m zueinander versetzt sein (horizontaler Versatz zur Außenwand und / oder vertikaler Versatz zur Dachfläche). Grundstücksgrenze, an die anzubauen ist, siehe Planzeichnung.

4.0 **Werbeanlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

4.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

4.2 Eigenständige Werbeanlagen > 0,5 m² sind ausgeschlossen.

4.3 Werbeanlagen mit wechselnden Lichteffekten, beweglicher Schrift- oder Bildwerbung sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel) sind unzulässig.

5.0 **Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke / Vorgärten** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

5.1 Stellplatzflächen, Grundstückszufahrten und private Wege sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Splittfugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke, wasserdurchlässiges Pflaster) auszuführen.

5.2 Die Vorgärten (Vorgärten sind die Flächen des Baugrundstücks zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze) und sonstigen unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind - mit Ausnahme von Zufahrten, Zugängen, zulässigen Stellplätzen sowie den zulässigen Nebenanlagen - als Grün-/Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

6.0 Einfriedungen / Sichtschutzblenden (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

6.1 Als Einfriedung sind nur Hecken und Sträucher aus Laubgehölzen sowie durchlässige Zäune mit Heckenhinterpflanzung aus Laubgehölzen zulässig. Zäune dürfen eine Höhe von 1,50 m über Straßenhöhe bzw. Geländeoberkante (GOK) nicht überschreiten. Massive Einfriedungen (gemauert, betoniert oder aus Fertigteilen) sind unzulässig. Bei der Anlage von Einfriedungen ist eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm einzuhalten. Grünordnerische Vorgaben zu Einfriedungen siehe Ziff. 6.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen.

6.2 Sichtschutzblenden an Terrassen oder bei einer Bebauung auf einer gemeinsamen Grenze (Doppelhäuser) sind auf der gartenbezogenen Wohnseite im Hausanschluss bis zu 3,0 m Länge und 2,0 m Höhe zulässig.

7.0 Abfallbehälter (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Abfallbehälter, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, sind mit einem Sichtschutz zu versehen oder mit Hecken oder sonstigen Bepflanzungen einzugrünen.

8.0 Abgrabungen und Auffüllungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die Vorgartenflächen sind auf das Niveau der Straße (+/- 0,5 m) anzufüllen bzw. abzugraben.

9.0 Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Abweichend von § 37 Abs. 1 Satz 1 LBO sind für jede Wohnung mind. 1,5 Stellplätze herzustellen. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile, so wird die Zahl der Stellplätze aufgerundet.

Karlsbad, den

PS Planungsbüro Schippalies

Dipl.-Ing. Petra Schippalies

Freie Stadtplanerin

Ettlinger Str. 6, 76307 Karlsbad

Tel 07202 / 938613 Fax 032121 / 283346

Der Bürgermeister

Planverfasser

HINWEISE

1.0 Bau- und Kunstdenkmalflege, Archäologische Denkmalflege

Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktagen nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird. (§ 20 DSchG i.V. m. § 27 DSchG)

Flurdenkmale, wie z.B. Bildstöcke, Wegkreuze, historische Grenzsteine, Brunnensteine, steinerne Wegweiser und landschaftsprägende Natursteinmauern sind an ihrer Stelle zu belassen und vor Beschädigungen während der Bauarbeiten zu schützen. Jede erforderliche Veränderung des Standortes ist zu begründen und mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen.

2.0 Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes / Erdaushub

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes wird hingewiesen. Die Vermeidung oder die Verwertung von Erdaushub ist der Deponierung vorzuziehen. Sollte die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub nicht möglich sein, sind vor einer Deponierung andere Verwertungsmöglichkeiten (z.B. Erdaushubbörse, Recyclinganlagen) zu prüfen.

3.0 Schutz von Mutter- und Oberboden / Auffüllungen

Der Schutz von Mutter- und Oberboden erfolgt gem. den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien (DIN 18300, DIN 18915, RAS-LP 2, ZTVLa-StB 99, § 202 BauGB).

Der humose Oberboden ist gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen Flächen abzuschleppen und getrennt zu lagern. Erdaushub sollte abseits des Baubetriebes in Mieten zwischengelagert werden. Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m aufgeschüttet und nicht befahren werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen. Werden die Mieten mit Raps, Senf, Phacelia, Kürbis o.ä. eingesät, bleibt das Bodenleben aktiv und der Boden wird zusätzlich vor starker Austrocknung und Vernässung geschützt. Der Unterbodenaushub ist, soweit dies aufgrund der Beschaffenheit möglich ist, im Gebiet wieder einzubauen bzw. fachgerecht weiterzuverarbeiten. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass eine Vermischung mit zwischengelagertem Bodenmaterial nicht erfolgen kann.

Werden im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (Recyclingmaterial) oder Böden vorgesehen sind die folgenden Vorschriften bzw. Hinweise anzuwenden:

- Mitteilung des UM Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004,
- Verwaltungsvorschrift des UM Baden-Württemberg für die Verwertung von Abfall eingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007 Az. 25-8980.08M20 Land/3.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesboden- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

4.0 Altlasten / Bodenverunreinigungen

Falls im Zuge der weiteren Planung bzw. bei Bauarbeiten Hinweise auf konkrete Anhaltspunkte auf Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen, z.B. Mineralöle, Teer o.ä.) oder verunreinigtes Grund- oder Niederschlagswasser entdeckt oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt werden, so ist unverzüglich das LRA Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu informieren. Weitere Maßnahmen sollten im Vorfeld mit dem Landratsamt abgestimmt werden.

5.0 Erneuerbare Energien /Geothermie

Die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Erdwärme, Biomasse, Kollektoren, Fotovoltaik-Anlagen usw.) wird empfohlen. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen (Wohn- und Nichtwohngebäude)

sind die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) und die Energie-Einspar-Verordnung (EnEV) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen. Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz zu erfragen.

6.0 Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt in der Zone III B des WSG PFINZTAL, ZV Alb-Pfinz-Hügelland Waldbronn. (Rechtsverordnung vom 17.04.2001) Es sind die allgemeinen Schutzkriterien und Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete nach dem DVGW - Arbeitsblatt W 101 Richtlinien für die Trinkwasserschutzgebiete; Teil I Schutzgebiete für Grundwasser vom Juni 2006 zu beachten.

7.0 Empfehlung von Regenwasserzisternen

Die Nutzung von Regenwasserzisternen zum Sammeln von Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung wird empfohlen. Es erfolgt eine Berücksichtigung beim Abwassersplitting (Gebührenberechnung) in Abhängigkeit des Volumens der Zisterne. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der vor Ort anstehenden Böden nur schwer möglich und daher nicht zu empfehlen.

Beim Einsatz von Zisternen ist das Dachablaufwasser entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit einem Rücklaufventil zu sichern, damit es nicht in die Trinkwasserleitung im Hause oder des Ortsnetzes gelangen kann. Für die Öffentlichkeit bedeutet dies ein Gesundheitsrisiko, da das Dachablaufwasser mikrobiologisch und chemisch, z.B. durch Vogelkot und Schadstoffen, verunreinigt ist.

Die Nutzung einer Betriebswasseranlage ist nach § 13 Abs. 4 TrinkwV 2001 beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

8.0 Tödliche Kollisionen von Vogelarten mit verglasten Gebäudeteilen

Gebäude mit einem großflächigeren Verbau von Glas und vor allem verglaste Gebäudewinkel können Vogelarten suggerieren, dass sie die Glaskörper und -scheiben durchfliegen könnten. Wenn keine Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, könnte es deshalb regelmäßig zu tödlichen Kollisionen von Vogelarten mit am Gebäude verbautem Glas kommen. Auch für weitere Glaselemente sind Kollisionen nicht auszuschließen, da sich die umliegenden Gehölze nach dem entsprechenden Aufwachsen in den Scheiben spiegeln könnten und es auch aus diesem Grund zu Kollisionen mit Glas kommen kann. Grundsätzlich ist eine Vermeidung von Vogelschlag z.B. durch die entsprechende Auswahl von Scheibentypen möglich. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, die Kollisionswahrscheinlichkeit von Vögeln mit Glasflächen erheblich zu senken. Diese werden in Leitfäden der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (SCHMID et al. 2008) und des Naturschutzbundes Deutschland (VON LINDEINER et al. 2010) sowie in einer aktuellen Arbeit von HAUPT (2011) übersichtlich zusammengestellt.

9.0 Bestehende Hochspannungsleitung (220 kV-Leitung)

Die Lage der Hochspannungsleitung, sowie deren Schutzstreifen sind den Darstellungen in der Planzeichnung zu entnehmen. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen keine Wohngebäude errichtet werden. Je nach Witterung kann es zu einer Geräuschentwicklung kommen. Bei Einhaltung des Schutzstreifens ist davon auszugehen, dass die zulässigen Werte der TA Lärm eingehalten werden und keine unzumutbaren negativen Beeinträchtigungen für die Baugrundstücke entstehen. Hingewiesen wird außerdem auf die elektrischen und magnetischen Felder. Die Grenzwerte sind bei 50 Hz-Felder 100 µT für die magnetische Flussdichte und 5kV/m für das elektrische Feld. Diese Grenzwerte werden auch von den Strahlenschutzkommissionen national (SSK) und international (ICNIRP) bestätigt, stehen allerdings immer wieder in der Diskussion.

PFLANZLISTE

1. Anzupflanzende Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm zu pflanzen, Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm, Sträucher in einer Qualität von 2xv. und 60/80 cm. Gehölzpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1,0 m und einem Abstand der Pflanzen in der Reihe von maximal 1,5 m zu begründen.

2. Es sind standortgerechte und naturraumtypische Gehölze aus regionaler Herkunft (gemäß § 44 NatSchG) zu verwenden Nach LFU (2002) steht folgendes Sortiment zur Auswahl.

Bäume:	Spitz-Ahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
	Berg-Ahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
	Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
	Hänge-Birke	(<i>Betula pendula</i>)
	Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
	Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
	Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)
	Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
	Zitterpappel, Espe	(<i>Populus tremula</i>)
	Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
	Trauben-Kirsche	(<i>Prunus padus</i>)
	Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
	Weiden	(<i>Salix caprea, cinera, fragilis, rubens, viminalis</i>)
	Vogelbeere	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
	Berg-Ulme	(<i>Ulmus glabra</i>)
	Sommer-Linde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)

Obstbaumarten in regionaltypischen Sorten

Sträucher:	Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
	Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
	Weißdorn	(<i>Crataegus laevigata</i>)
	Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
	Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
	Hundrose	(<i>Rosa canina</i>)
	Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
	Trauben-Holunder	(<i>Sambucus racemosa</i>)
	Gemeiner Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)
Kletterpflanzen:	Gewöhnliche Waldrebe	(<i>Clematis vitalba</i>)
	Wilder Wein	(<i>Parthenocissus quinquefolia</i>)
	Efeu	(<i>Hedera helix</i>)
	Knöterich	(<i>Polygonum aubertii</i>)
	Echtes Geißblatt	(<i>Lonicera caprifolium</i>)

3. Für Wiesenansaat ist gebietsheimisches Saatgut artenreicher Glatthaferwiesen aus dem Produktionsraum 7, Herkunftsgebiet 11 (Südwestdeutsches Bergland) zu verwenden.

4. Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

5. Bei den Pflanzungen von Gehölzen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarschaftsrecht in Baden-Württemberg zu beachten.

6. Die Bepflanzung muss spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Baufertigstellung erfolgen.

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1. AUFGABE, NOTWENDIGKEIT UND ABGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANS	2
2. ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN	2
2.1. Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003.....	2
2.2. Schutzgebiete.....	2
2.3. Biotop (Naturschutzgesetz)	3
2.4. Artenschutz (Bundesnaturschutzgesetz).....	3
2.5. Baugrund und Altlasten (Bodenschutzgesetz).....	3
3. BAURECHTLICHE VORGABEN	3
3.1. Vorbereitende Bauleitplanung	3
3.2. Verbindliche Bauleitplanung	3
4. BESTANDSAUFNAHME UND –ANALYSE	3
4.1. Topographie, Vegetationsbestand und Landschaftsbild.....	3
4.2. Gebäude im Plangebiet und in der Umgebung.....	4
4.3. Eigentumsverhältnisse.....	4
4.4. Umweltzustand	4
5. BESTEHENDER UND GEPLANTER VERKEHRSANSCHLUSS	4
6. BESTEHENDE UND GEPLANTE VER- UND ENTSORGUNG	4
6.1. Entwässerung / Wasserversorgung.....	4
6.2. Sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen	5
7. PLANUNGSKONZEPT UND BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN	5
7.1. Planungskonzept allgemein.....	5
7.2. Art der Nutzung.....	5
7.3. Maß der Nutzung	6
7.4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen	6
7.5. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen	7
7.6. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden.....	8
7.7. Öffentliche Grünfläche	8
7.8. Private Grünflächen	8
7.9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	8
7.10. Grünordnerische Festsetzungen	8
7.11. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers	9
7.12. Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans	9
8. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	9
9. ERNEUERBARE ENERGIEN / KLIMASCHUTZ	12
10. BODENORDNUNG	13
11. STÄDTEBAULICHER VERTRAG	13
12. STATISTIK	13
13. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT	13

1. AUFGABE, NOTWENDIGKEIT UND ABGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Der Geltungsbereich liegt am nördlichen Ortsrand von Auerbach im Bereich der bereits vorhandenen Breslauer Straße. Schon in den Jahren 2005 bis 2009 wurde zur städtebaulichen Abrundung des Ortsteils Auerbach der Bebauungsplan „Brunnenwiese“ erarbeitet. Dieser sah 38 neue Bauplätze vor, zur Erschließung sollte der landwirtschaftliche Weg bis zum Anschluss an die Remchinger Straße ausgebaut werden.

Auf Grund einer zu geringen Mitwirkungsbereitschaft wurde das Bebauungsplanverfahren nicht zu Ende geführt. Der Bebauungsplan erlangte keine Rechtskraft.

Zwischenzeitlich wurde seitens der Gemeinde Karlsbad insbesondere die Innenentwicklung in den einzelnen Ortsteilen aktiv vorangetrieben. Zur Stärkung der Ortskerne hat die Gemeinde Karlsbad im Jahr 2011 am Modellvorhaben Kommunales Flächenmanagement Landkreis Karlsruhe (MOKKA) teilgenommen. Hierbei wurden in allen Ortsteilen Innenentwicklungspotentiale (Baulücken, Leerstände, Brachflächen) erhoben und bewertet. Es wurden Strategien und Maßnahmen zur Aktivierung der einzelnen Potentiale entwickelt. Da sich die Aktivierung der Potentiale in der Praxis aus unterschiedlichen Gründen schwer gestaltet und nicht so leicht umzusetzen ist, ist es Ziel der Gemeinde, in den Ortsteilen kleinere, bedarfsgerechte Baugebiete maßvoll zu entwickeln.

Zur Deckung des in Auerbach vorhandenen Bedarfs soll nun eine gegenüber dem Bebauungsplan „Brunnenwiesen“ reduzierte, wirtschaftlichere Lösung weiterverfolgt werden. Die Beschränkung auf den Bereich der Breslauer Straße hat den Vorteil, dass gerade die topographisch und landschaftlich schwierigen Bereiche außen vor gelassen werden können und auf die schon bestehende Erschließung der Breslauer Straße zurückgegriffen werden kann. Im Rahmen der Planungsphase wurden verschiedene Konzepte für den Bereich nördlich der Breslauer Straße ausgearbeitet und im Ortschaftsrat Auerbach vorgestellt. Das Planungskonzept sieht nun eine Baureihe mit 10 Bauplätzen nördlich der Breslauer Straße vor, die bislang nur einseitig angebaut war. Es ist die Realisierung von überwiegend Einzelhäusern beabsichtigt, auf zwei Grundstücken können alternativ auch Doppelhäuser errichtet werden. Zwischenzeitlich liegt eine grundsätzliche Mitwirkungsbereitschaft der von der Planung betroffenen Eigentümer vor.

Zur Realisierung des beschriebenen Planungskonzepts ist die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes „Breslauer Straße“ notwendig. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,17 ha und beinhaltet folgende Flurstücke Nr. 3367, 3365, 397, 396 und 395, sowie Teile der Flurstücke Nr. 317- 320, 322, 323, 325, 375, 376, 376/1, 378, 379, 380, 381/1, 381/2, 382-387, 388/1, 390-394, 469/2, 472, 474, 475 und 477. Die genaue Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im üblichen Bebauungsplanverfahren. Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht, sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung beigelegt.

2. ÜBERGEORDNETE PLANERISCHE VORGABEN

2.1. Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 ist die Fläche als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für die Siedlungserweiterung ausgewiesen.

2.2. Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt in der Zone III B des Wasserschutzgebiets „Pfinztal“, Zweckverband Alb-Pfinz-Hügelland Waldbronn. (Rechtsverordnung vom 17.04.2001) Nutzungseinschränkungen für die Bebauung ergeben sich hieraus nicht.

Weitere Ausführungen zu Schutzgebieten in der Umgebung des Planungsgebietes sind dem Umweltbericht Ziff. 1.2 zu entnehmen.

2.3. Biotope (Naturschutzgesetz)

Im Geltungsbereich liegen keine geschützten Biotope.

Das nördlich des Plangebietes liegende nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 LNatSchG besonders geschützte Biotop (Biotop-Nr. 170172150332, „Naßwiesen im Auerbachtal N Auerbach“) ist durch die vorliegende Planung nicht tangiert.

2.4. Artenschutz (Bundesnaturschutzgesetz)

Im November 2013 wurde zusammen mit dem Umweltbericht eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt. In mehreren Begehungen zwischen April und Ende August 2013 wurden folgende Arten untersucht und bewertet: Vögel, Fledermäuse, Tagfalter, holzbewohnende Käfer, Zauneidechsen. Detaillierte Informationen hierzu sind der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Ziff. 4) zu entnehmen. Die im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung formulierten notwendigen Maßnahmen (Ziff. 5) wurden festgesetzt bzw. werden auf gemeindeeigenen Grundstücken umgesetzt.

2.5. Baugrund und Altlasten (Bodenschutzgesetz)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen vorhanden.

3. BAURECHTLICHE VORGABEN

3.1. Vorbereitende Bauleitplanung

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als geplante Wohnbaufläche dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan kann demnach als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden.

3.2. Verbindliche Bauleitplanung

Für das Planungsgebiet existiert keine verbindliche Bauleitplanung. Diese soll mit dem vorliegenden Bebauungsplan geschaffen werden. Die Abbildung rechts zeigt den zwischen 2005 und 2009 erarbeiteten Bebauungsplan „Brunnenwiesen“ der auf Grund einer zu geringen Mitwirkungsbereitschaft nicht zur Rechtskraft gebracht wurde. Der nun vorliegende Geltungsbereich umfasst lediglich den westlichen Abschnitt der ursprünglichen Abgrenzung „Brunnenwiese“.



4. BESTANDSAUFNAHME UND –ANALYSE

4.1. Topographie, Vegetationsbestand und Landschaftsbild

Das Planungsgebiet befindet sich in der Hanglage des Auerbachtals, welches in Richtung Osten abfällt. Die Höhendifferenz innerhalb des Geltungsbereiches beträgt ca. 18 m.

Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der geplanten Baugrundstücke wechseln sich Acker- und Grünlandflächen ab. Stellenweise befinden sich mehrere Laubbäume. Weiter nördlich, zur freien Landschaft, wachsen verschiedene Obstbäume, Laub- und vereinzelt Nadelbäume und ein Gehölz. Weiter nach Norden schließt die freie Feldflur mit Wiesen und Streuobst an. Eine ausführliche Gebietsbeschreibung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

4.2. Gebäude im Plangebiet und in der Umgebung

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine Gebäude. Südlich des Geltungsbereiches grenzen die bebauten Grundstücke von Danziger Straße und Forlenstraße an. Es handelt sich hierbei um klassische ein- bis zweigeschossige Wohngebäude mit Satteldach aus den 70-er und 80-er Jahren. Südlich der Breslauer Straße befindet sich eine Reihenhauserzeile, deren Gärten auf der vom Planungsgebiet abgewandten Südseite liegen.

4.3. Eigentumsverhältnisse

Die Grundstücke im Planungsgebiet befinden sich überwiegend in Privatbesitz. Zur Umsetzung der vorliegenden Planung ist eine Bodenordnung erforderlich.

4.4. Umweltzustand

Informationen zum Umweltzustand und zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

5. BESTEHENDER UND GEPLANTER VERKEHRSANSCHLUSS

Die durch die Neubebauung hinzukommenden Fahrbewegungen können aufgrund der zu erwartenden relativ gleichmäßigen Verteilung auf Danziger Straße und Forlenstraße über das vorhandene Straßennetz abgewickelt werden.

Im Bereich der neu geplanten Grundstücke ist es beabsichtigt, die Breslauer Straße innerhalb ihres Querschnitts von ca. 10 m umzugestalten. Die Grenzen des Straßenflurstücks bleiben dabei unverändert. Derzeit ist ein einseitiger „Multifunktionsstreifen“ in einer Breite von ca. 3,0 m auf der Nordseite geplant. Innerhalb dieses Streifens sollen Baumstandorte angeordnet, sowie Abstellmöglichkeiten für Besucher-Pkw geschaffen werden. Es verbleibt dann eine Fahrbahnbreite von ca. 6,0 m, sowie der bereits im Bestand vorhandene Gehweg auf der Südseite mit einer Breite von 1,5 m. Im Rahmen der weiteren Ausführungs- und Erschließungsplanung wird die Fahrbahnbreite nochmals geprüft und ggf. geringfügig angepasst.

Im westlichen Abschnitt des Geltungsbereiches (vorhandene Trafostation) ist die Breslauer Straße geringfügig innerhalb der Katastergrenzen auszubauen, um die letzten beiden Bauplätze erschließen zu können.

6. BESTEHENDE UND GEPLANTE VER- UND ENTSORGUNG

6.1. Entwässerung / Wasserversorgung

Sowohl die Entwässerung des Planungsgebietes, als auch die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die bereits vorhandenen Systeme in der Breslauer Straße. Die vorhandene Wasserleitung, die von Norden kommend durch das Planungsgebiet verläuft wird als unterirdische Leitung festgesetzt und in einem öffentlichen Grünstreifen (Anlage) gesichert.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist aufgrund der vor Ort anstehenden Böden nur schwer

möglich. Grundsätzlich sind jedoch Regenwasserzisternen zu empfehlen (siehe hierzu Hinweise Ziff. 7), zumal sie in Abhängigkeit des Volumens der Zisterne beim Abwassersplitting (Gebührenberechnung) berücksichtigt werden.

6.2. Sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen

Die sonstige Versorgung des Gebietes (Strom, Telekom, etc.) kann ebenfalls über das bestehende Ortsnetz erfolgen. Lediglich die neuen Hausanschlüsse müssen im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen verlegt werden.

Im Westen des Planungsgebietes befindet sich eine Umspannstation. Diese wird durch den Bebauungsplan als „Fläche für Versorgungsanlagen – Elektrizität“ in ihrer jetzigen Form gesichert.

Nördlich an das Gebiet angrenzend verläuft eine 220 KV-Stromleitung. Die Lage der Hochspannungsleitung selbst, sowie deren Schutzstreifen, der sicherstellt, dass in einem Abstand von min. 28 m zur Leitung keine Gebäude errichtet werden können, sind der Planzeichnung zu entnehmen. Der Schutzstreifen greift von Norden her stellenweise in den Geltungsbereich ein. Die Baubereiche wurden allerdings so platziert, dass sie nicht innerhalb des Schutzstreifens liegen. Insofern kann sichergestellt werden, dass keine Gebäude im Schutzstreifen errichtet werden. Nebenanlagen, wie beispielsweise Geräteschuppen oder Lager, die nicht zum Aufenthalt gedacht sind, können auch innerhalb des Schutzstreifens platziert werden, allerdings nicht innerhalb der Maßnahmenfläche (M) - Ortsrandeingußung.

7. PLANUNGSKONZEPT UND BEGRÜNDUNG DER PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

7.1. Planungskonzept allgemein

Geplant sind für diesen Bereich 10 Baugrundstücke in einem Allgemeinen Wohngebiet. Es soll in dem Randbereich zu einer aufgelockerten Bauweise mit ein- bis maximal zweigeschossigen Einzelhäusern kommen, wobei auf zwei Grundstücken auch Doppelhäuser errichtet werden können. Die Baugrundstücke sind von Süden erschlossen. Deshalb werden großzügige, bandartige Baubereiche fixiert, damit die Möglichkeit besteht, das Gebäude abzurücken und Garten bzw. Freiräume nach Süden zu orientieren.

Im Übergang zur freien Landschaft ist das Anlegen einer Ortsrandeingußung geplant, die den Ortsteil Auerbach in seiner Gesamtheit in Richtung Norden abschließt.

Die Errichtung von neuen Verkehrswegen ist nicht notwendig, da die Breslauer Straße derzeit nur einseitig angebaut ist. Es handelt sich somit um eine aus städtebaulicher und wirtschaftlicher Sicht sinnvolle Arrondierung.

Der bestehende landwirtschaftliche Weg, welcher in den ersten Planungsabsichten ausgebaut werden sollte, wird nun als landwirtschaftlicher Weg durch den Bebauungsplan gesichert und in das Flurbereinigungsverfahren Auerbach integriert. Eine Benutzung zur Erschließung der neuen Baugrundstücke ist damit ausgeschlossen. Das Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt auch die geplante Bebauung an der Breslauer Straße.

7.2. Art der Nutzung

Als Art der Nutzung wird Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Dies entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Gleichzeitig wird damit die städtebauliche Struktur der benachbarten Wohnquartiere südlich des Planungsgebietes aufgegriffen und fortgeführt. Auf Grund der Vorprägung

des Gebietes ist die Unterbringung von Schank- und Speisewirtschaften unzulässig. Darüber hinaus sollen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen werden.

7.3. Maß der Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ) in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse und der Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt. Mit diesen Festsetzungen kann die städtebauliche Struktur ausreichend und gezielt definiert werden.

Die **Grundflächenzahl** (GRZ) beträgt 0,35. Da es städtebauliches Ziel ist, am Ortsrand eine kleinteilige Bebauung zu erhalten, wird im Zusammenhang mit den relativ großen Grundstücksgrößen, die GRZ gegenüber dem ansonsten für allgemeine Wohngebiete üblichen Wert geringfügig modifiziert. Bei 0,35 ergibt sich sowohl bei Einzelhaus- als auch bei Doppelhausbebauung eine ausreichende Grundfläche, um derzeit gängige Bauformen zu realisieren. Für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen) ist eine Überschreitung der GRZ bis max. 0,6 zulässig. Damit wird sichergestellt, dass der Überbauungsgrad mit allen versiegelten Flächen nicht mehr als 60 % des Baugrundstücks beträgt.

Um Überregulierungen zu vermeiden wird auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) verzichtet. Das Maß der Nutzung ist mit der Grundflächenzahl (GRZ) und der Zahl der Vollgeschosse in Verbindung mit der Höhe baulicher Anlagen ausreichend definiert.

Es ist die Errichtung von max. 2 **Vollgeschossen** zulässig. Dies entspricht den heute gängigen Bauformen. Im Zusammenhang mit den festgesetzten **Trauf- und Firsthöhen** kann hierdurch ein Einfügen in die umliegende Bebauung, sowie eine angemessene Höhenentwicklung zum Ortsrand hin, sicher gestellt werden.

Die festgesetzte Traufhöhe von 6,5 m ermöglicht im Zusammenhang mit der Firsthöhe von max. 9,0 m sowohl eingeschossige Gebäude mit steilem Dach, bei denen die Traufhöhe dann unter dem zulässigen Maximum verbleibt, als auch zweigeschossige Gebäude mit flach geneigtem Dach.

Auch wenn Gebäude mit Zeltdach keinen First im eigentlichen Sinne aufweisen, soll hier trotzdem die festgesetzte Firsthöhe angewandt werden. Oberer Bezugspunkt ist auch hier der obere Abschluss der Dachhaut.

7.4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen

Auf allen Baugrundstücken gilt die **offene Bauweise**. Dies wird für die Grundstücke im westlichen und östlichen Bereich des Planungsgebietes durch den Zusatz „nur Einzelhäuser“ ergänzt. Lediglich in der Mitte des Geltungsbereiches sollen auf zwei Bauplätzen ebenfalls Doppelhäuser zugelassen werden. Hier entspricht das natürliche Gelände der Höhenlage der Straße und weist im Verhältnis zu den östlich angrenzenden Baugrundstücken ein geringeres Gefälle auf. Der westliche Abschnitt soll aus städtebaulicher Sicht wiederum durch Einzelhäuser aufgelockert werden.

Die **überbaubare Grundstücksfläche** wird bestimmt durch die im Plan festgesetzten bandartigen Baubereiche. Diese weisen zur Breslauer Straße einen Abstand von 5,0 m auf, um für die Unterbringung von privaten Stellplätzen ausreichend tiefe Vorgärten zu sichern. Die Baubereiche bieten mit einer Tiefe von 17,0 m bzw. 18,0 m einen großen Spielraum, um die Gebäude direkt an der Straße zu platzieren (Garten zur freien Landschaft) oder aber zugunsten eines Südgartens von der Straße abzurücken. Lediglich auf dem östlichsten Baugrundstück ist es notwendig den Baubereich um ca. 1,5 m in seiner Tiefe zu reduzieren. Wie aus der Planzeichnung ersichtlich verläuft nördlich des Plangebietes eine Hochspannungsleitung, in deren Schutzstreifen von 28,0 m keine Wohngebäude errichtet werden dürfen.

Eine Überschreitung der Baugrenzen für untergeordnete Bauteile und Vorbauten ist zum einen in Richtung der Breslauer Straße zulässig. Außerdem dürfen die seitlichen Baugrenzen für untergeordnete Bauteile und Vorbauten überschritten werden. Damit kann einerseits für die äußere Gestaltung der Gebäude eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Andererseits soll aufgrund der tiefen Baubereiche, die ohnehin schon eine flexible Bebauung ermöglichen, eine Ausweitung der Gebäude in Richtung der freien Landschaft nicht zusätzlich verstärkt werden. In Folge dessen darf die straßenabgewandte Baugrenze nur mit nicht überdachten Terrassen überschritten werden. Für die Definition von untergeordneten Bauteilen und Vorbauten kann auf die üblichen Maße der LBO zurückgegriffen werden.

Um Terrassen flexibel im Zusammenhang mit dem Hauptgebäude anordnen zu können wird durch Festsetzung sichergestellt, dass Terrassen ohne Überdachung die Baugrenzen um maximal 3,0 m überschreiten dürfen. Das gilt nur, sofern die zulässige GRZ nicht überschritten und die Abstandsflächen der LBO eingehalten werden.

Die **Stellung baulicher Anlagen** soll nur im Falle einer Errichtung von Doppelhäusern festgesetzt werden. Diese sind zwingend traufständig zur Breslauer Straße zu errichten, da bei dieser Bauform die städtebauliche Struktur der benachbarten Reihenhauseszeile aufgegriffen und fortgeführt werden soll. Zu Gunsten der Flexibilität der späteren Bauherren ist die Firstrichtung für Einzelhäuser frei wählbar, diese können sowohl trauf- als auch giebelständig angeordnet werden.

7.5. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

In der Planzeichnung sind Flächen ausgewiesen, in denen **Garagen, Carports und Stellplätze** unterzubringen sind. Der Abstand zur Breslauer Straße beträgt 5,0 m, um einen ausreichenden Stauraum vor der Garage, sowie die verkehrstechnisch sinnvollen Sichtfelder zu sichern. Die Tiefe der Bereiche für Garagen, Carports und Stellplätze beträgt 10 m, damit die rückwärtigen Grundstücksteile, in Richtung der freien Landschaft, von parkenden PKW freigehalten werden können.

Stellplätze und Carports sind darüber hinaus auch zwischen Straße und Baugrenze und deren gedachter Fortführung zulässig. Mit Carports (überdachten Stellplätzen) ist ein Mindestabstand von 1,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Bei den relativ tiefen Grundstückszuschnitten besteht somit die Möglichkeit auch überdachte Stellplätze vor dem Hauptgebäude zu platzieren. Beeinträchtigungen für den Straßenraum der Breslauer Straße ergeben sich hieraus nicht, da diese in ausreichender Breite ausgebaut ist. Eine solche Anordnung bietet sich auch aufgrund der topografischen Verhältnisse – nach Norden abfallendes Gelände – an.

Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Garten- und Gerätehütten, Holzunterstände usw.) entsprechen dem heutigen Standard. Sie sollen deshalb grundsätzlich zulässig sein. Lediglich in der Maßnahmenfläche (Ortsrandeingrünung) dürfen keine Nebenanlagen errichtet werden, um eine einheitliche und qualitätvolle Eingrünung des Gebiets in Richtung der freien Landschaft dauerhaft zu sichern.

Zur öffentlichen Verkehrsfläche sollen Nebenanlagen aus gestalterischen Gründen einen Abstand von 1,0 m einhalten. In den dazwischen liegenden Flächen kann die Eingrünung der Nebenanlagen sichergestellt werden.

Auf die Beschränkung der Größe von Nebenanlagen kann verzichtet werden, diese regelt sich durch die zulässige GRZ.

Generell wird empfohlen, Nebenanlagen in Garagen oder Carports baulich und gestalterisch zu integrieren.

7.6. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Um eine verträgliche, ortstypische und auf die zulässigen Höhen und Vollgeschosse des Planungskonzeptes abgestellte Bebauungsdichte zu gewährleisten, ist es notwendig, die Anzahl der zulässigen Wohnungen pro Wohngebäude zu regeln. Pro Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten, pro Doppelhaushälfte max. 1 Wohneinheit zulässig. Mit dieser Festsetzung soll die städtebauliche Struktur der klassischen Ein- und Zweifamilienhäuser, die die Umgebung des Planungsgebietes prägen, aufgegriffen und für die geplanten Baugrundstücke im Übergang zur freien Landschaft gesichert werden.

7.7. Öffentliche Grünfläche

Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft in Nord-Süd-Richtung eine bestehende Wasserleitung. Da diese in ihrer Trassierung verbleiben soll und nicht überbaut werden darf, soll sie in einer 5,0 m breiten öffentlichen Grünfläche – Anlage in ihrer derzeitigen Lage gesichert werden. Die Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb der öffentlichen Grünfläche ist nicht zulässig.

7.8. Private Grünflächen

In der Planzeichnung sind private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Hausgärten ausgewiesen. Diese Teilflächen der Straßengrundstücke (Flst.Nr. 3367 und 3365) werden bereits durch die angrenzenden bebauten Privatgrundstücke (Flst.Nr. 3366 und 3366/1) als Hausgärten genutzt und sind gärtnerisch angelegt. Die derzeitige Nutzung soll durch den Bebauungsplan gesichert werden.

7.9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft empfohlen, die als Planungsrechtliche Festsetzung in die Planung einfließen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Vorgaben:

- für die Ortsrandeingrünung im Norden und Osten des Planungsgebietes,
- für Wiesenansaat der öffentlichen Grünfläche,
- für den Rodungszeitraum zum Schutz von Fledermäusen und brütenden Vögeln,
- für das Aufhängen von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse.

Die als Maßnahmenfläche (M) festgesetzte Ortsrandeingrünung soll auf den privaten Baugrundstücken zu liegen kommen. Um eine einheitliche Gestaltung, sowie eine sinnvoll Artenwahl zu erzielen, wird die Ortsrandeingrünung im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen hergestellt. Sie wird dann den Grundstückseigentümern zur Pflege übergeben.

Die genannten Maßnahmen sind in die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung eingeflossen. Dies gilt auch für die unter anderem auch dem Arten- und Naturschutz dienenden Maßnahmen (Unzulässigkeit von Dacheindeckungen aus Metall, Vorgaben für Leuchtmittel, etc.), die als örtliche Bauvorschriften in die Festsetzungen aufgenommen wurden (siehe Ziff. 8 der Begründung). Nähere Ausführungen hierzu sind dem Umweltbericht Ziff. 6 zu entnehmen.

7.10. Grünordnerische Festsetzungen

Folgende Vorgaben für Pflanzungen werden aus gestalterischer Sicht und auf Empfehlung des Umweltberichts zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zur Sicherstellung der gewünschten Durchgrünung und Gestaltung des Planungsgebiets und für die Anrechnung als Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind Festsetzungen für Bäume in öffentlichen Verkehrsflächen und auf privaten Grundstücken in der Planung enthalten.

Danach ist pro Baugrundstück mindestens 1 Baum außerhalb der Maßnahmenfläche zu pflanzen. Auch entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Baumstandorte ein wichtiges gestalterisches Element. Innerhalb der Verkehrsfläche sind daher mind. 8 Straßenbäume in mind. 6 m² großen Baumscheiben zu pflanzen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind darauf anzurechnen, die Standorte können je nach Ausführungsplanung verschoben werden.

Des Weiteren ist auf den Verkehrsgrünflächen beidseitig des Wirtschaftsweges der vorhandene Bewuchs und Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch entsprechende Nachpflanzung zu ersetzen.

7.11. Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers

Die ggf. zur Herstellung der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen erforderlichen Aufschüttungen, Abgrabungen, Böschungen und Stützmauern sowie Stützfundamente sind - wie auch die erforderliche Straßenbeleuchtungen und Straßenbeschilderungen - auf den privaten Baugrundstücken zu dulden.

7.12. Zuordnung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Gemäß Umweltbericht (ziehe Ziff. 6.1.2) ist ein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie eine CEF-Maßnahme zum Erhalt des Großen Feuerfalters außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich.

Die genannten Maßnahmen (Grünlandextensivierung Reitzenwiesen, Aufweitung Gewässerprofil am Auerbach) dienen als Maßnahmen zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie dem Artenschutz (CEF). Diese Maßnahmen werden als „Maßnahme zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ im Sinne des § 1a BauGB den Baugrundstücken einschließlich der notwendigen Erschließungsanlagen zugeordnet.

8. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Dächer und Dachaufbauten

Die zulässigen Dachformen für Hauptgebäude sind den Nutzungsschablonen der Planzeichnung zu entnehmen. Demnach sind Satteldächer mit einer Neigung von 12°-38°, sowie Zeldächer und Walmdächer mit einer Neigung von 12°-25° zulässig. Im Zusammenhang mit den festgesetzten Höhen baulicher Anlagen können sowohl klassische eingeschossige Gebäude mit relativ steilem Satteldach entstehen, als auch die heute gängigen zweigeschossigen Bauformen mit flach geneigten Sattel-, Zelt- oder Walmdach realisiert werden.

Die benachbarten Wohnquartiere entlang von Danziger Straße und Forlenstraße wurden nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes „In der Kail“ bebaut, der ebenfalls Sattel- und Walmdächer mit Neigungen zwischen 22° und 38° zulässt. Insofern werden sich die neu entstehenden Wohngebäude an der Umgebungsbebauung orientieren und gleichzeitig zur freien Landschaft hin den Ortsteil Auerbach angemessen abrunden.

Zusätzlich zu den oben genannten Dachformen für das Hauptdach sind für eingeschossige Anbauten ausnahmsweise extensiv begrünte Flachdächer zulässig. Hiermit soll den heute nachgefragten Bauformen Rechnung getragen werden, bei denen bei Gebäuden mit Satteldach schlichte Anbauten mit Flachdach ergänzt werden.

Für Garagen und Carports sind geneigte Dächer oder Flachdächer zulässig. Bei Flachdächern wird eine extensive Begrünung empfohlen, da dies gestalterische und auch kleinklimatische Vorteile mit sich bringt.

Für Dachaufbauten und Dacheinschnitte werden aus gestalterischen Gründen Regelungen aufgenommen. Es kann damit die Unterordnung der Dachaufbauten im Verhältnis zum Hauptgebäude sichergestellt werden. Um einer zeitgemäßen Architektursprache gerecht zu werden, sollen auch Vorbauten zulässig sein, die über die Traufe hinausgehen („Zwerchhaus“). Hierfür gelten dieselben gestalterischen Vorgaben, wie für die klassischen Gaubenarten. Des Weiteren soll klargestellt werden, dass bei außenwandbündigen Dachgauben bzw. solchen, die als Vorbau über die Außenwand des Baukörpers hinaustreten, die Festsetzung der Traufhöhe nicht anzuwenden ist.

Zur Dacheindeckung für das Hauptgebäude sind ziegelartige Materialien in Rot-, Rotbraun-, Grau-, Blau- und Schwarztönen zu verwenden. Damit ist auch die Farbpalette von Photovoltaikdächern abgedeckt. Alle Dächer sind blendfrei herzustellen. Die Einschränkung der Farbabstufungen und die Vorgaben der Blendfreiheit von Dächern sind notwendig, um ein harmonisches Einfügen der neuen Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen und um eine gestalterisch verträgliche Fernwirkung der Dachlandschaft zu erreichen.

Zusätzlich zu den in Ziff. 7.9 der Begründung beschriebenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Boden, Natur und Landschaft, werden in die örtlichen Bauvorschriften weitere Vorgaben aufgenommen, die unter anderem auch dem Artenschutz und dem Naturschutz dienen. Um Ausschemmungen von Schwermetallen in das Grundwasser zu vermeiden sind Dacheindeckungen aus den unbeschichteten Metallen Kupfer, Zink und Blei, sowie anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, unzulässig.

Außenbeleuchtung

Für die Außenbeleuchtung (Hof-, Straßen-, Gartenbeleuchtung) sind zum Schutz von nachtschwärmenden Insekten als Leuchtmittel Natrium-Niederdrucklampen oder deren Weiterentwicklung zu verwenden. Fallen für dennoch angelockte Insekten sind konstruktiv zu vermeiden.

Gestaltung von Doppelhäusern

Die einheitliche Gestaltung zweier aneinander gebauter Doppelhaushälften ist städtebauliches Ziel. Aus diesem Grund ist es notwendig zwingende Bauvorschriften zur Gestaltung aufzunehmen, die sicher stellen, dass die Gebäude auch wenn sie zeitlich unabhängig und von unterschiedlichen Eigentümern gebaut werden, eine Einheit bilden. Aufgrund der Ortsrandlage und der in der Umgebung anzutreffenden Bauformen wird die Traufhöhe zwingend mit 4,5 m und Satteldach mit einer Neigung von 35° vorgeschrieben. Die Grundstücksgrenze, an die bei Doppelhausbebauung anzubauen ist, ist in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet. So kann sich der Erstbauende auf den Zweitbauenden verlassen und umgekehrt. Die zwingend vorgegebene Traufhöhe, Dachneigung und Dachform gilt allerdings nicht für Vorbauten bzw. untergeordnete Bauteile. Diese dürfen auch eingeschossig, mit einer niedrigeren Höhe und beispielsweise einem Flachdach ausgeführt werden.

Bei Einigkeit und bei Sicherung durch Baulast kann hinsichtlich Traufhöhe, Dachneigung und Dachform nach den ansonsten geltenden Festsetzungen gebaut werden. Dies gilt nicht für die gem. Ziff. 3.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen vorgegebene traufständige Anordnung von Doppelhäusern. Hiervon kann auch nicht bei Einigkeit der beiden Bauherren abgewichen werden.

Werbeanlagen

Da neben Wohngebäuden auch weitere Nutzungen zulässig sind, besteht die Möglichkeit, dass Werbeanlagen installiert werden sollen. Zur einheitlichen und städtebaulich verträglichen Gestaltung von Werbeanlagen im Gebiet werden entsprechende gestalterische Bauvorschriften aufgenommen.

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke / Vorgärten

Stellplatzflächen, Grundstückszufahrten und private Wege sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Splittfugen, Schotterrasen, wassergebundene Decke, wasserdurchlässiges Pflaster) auszuführen. Bei Verwendung dieser Bauweisen können die Funktionen des gewachsenen Bodens (z. B. Filterung, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Pflanzenstandort) vom Belag zumindest teilweise übernommen werden.

Bei den Vorgärten handelt es sich um die Flächen zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie, um die ersten 5 m der Baugrundstücke. Die Vorgärten und sonstigen unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wie in allen Baugebieten üblich grünordnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Davon ausgenommen sind alle zulässigen baulichen Anlagen sowie Zufahrten und Zugänge.

Einfriedungen / Sichtschutzblenden

Es ist städtebauliches Ziel der Planung, dass sich Einfriedungen im Plangebiet einheitlich präsentieren, da diese sowohl von der freien Landschaft, auch von der Breslauer Straße aus im Zusammenhang wahrgenommen werden. Aus diesem Grund werden für Einfriedungen gestalterische Vorgaben bzw. die Auswahlmöglichkeiten eng gefasst. Zulässig sind danach nur Hecken und Sträucher aus Laubgehölzen sowie durchlässige Zäune mit Heckenhinterpflanzungen aus Laubgehölzen. Zäune dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Damit kann für alle Baugrundstücke eine einheitliche Gestaltung gesichert und gleichzeitig der Schutz vor Einsehbarkeit auf den privaten Grundstücken gewährleistet werden. Nicht zulässig sind damit Mauern, Geflechtzäune oder sonstige geschlossene Einfriedungen.

Die Einhaltung dieser gestalterischer Vorgaben werden den Grundstückseigentümern gegenüber für zumutbar gehalten, sie dienen einer verlässlichen Freiraumgestaltung. Zusätzlich zu den gestalterischen Vorgaben ist es aus Sicht des Artenschutzes und der Grünordnung notwendig Festsetzungen für Einfriedungen aufzunehmen. Gem. Ziff. 6.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist die Einfriedung der Maßnahmenfläche – Ortsrandeingrünung nur auf der dem Baugrundstück zugewandten Seite zulässig. Dadurch kann sicher gestellt werden, dass die Ortsrandeingrünung den Übergang zur freien Landschaft bildet und gleichzeitig eine Wartung der Einfriedung seitens des Eigentümers erfolgen kann ohne dass dies zu Beeinträchtigungen der Bepflanzung führt. Des Weiteren ist es notwendig die Durchlässigkeit der Grundstücke für Kriechtiere zu erhalten, weshalb bei Zäunen eine Bodenfreiheit von 15 cm einzuhalten ist.

Für Sichtschutzblenden an Terrassen oder bei der Bebauung auf einer gemeinsamen Grenze, wie sie bei Doppelhäusern üblich ist, wird die Länge und Höhe geregelt. Damit kann eine einheitliche Gestaltung gewährleistet werden.

Abfallbehälter

Zur Sicherstellung, dass Abfallbehälter nicht offen in Vorgärten sichtbar sind, werden entsprechende gestalterische Vorgaben zum Sichtschutz in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.

Abgrabungen und Auffüllungen

Die topografische Situation und die gewünschte Straßenraumwirkung erfordern aus gestalterischen Gründen ebenfalls Vorgaben für Abgrabungen und Auffüllungen in den Vorgartenbereichen.

Es soll sicher gestellt werden, dass sich entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ein einheitliches Gestaltungsbild der Vorgärten ergibt. Des Weiteren kann dadurch, beispielsweise bei der Errichtung von Grenzgaragen, für den Angrenzer eine gewisse Sicherheit hinsichtlich des zu erwartenden Geländeverlaufs geschaffen werden.

Stellplatzverpflichtung

Die Anzahl der auf dem Grundstück pro Wohneinheit nachzuweisenden Stellplätze wird auf 1,5 erhöht. Damit kann sichergestellt werden, dass die üblicherweise in den Haushalten vorzufindenden Fahrzeuge auf den Grundstücken untergebracht werden können. Innerhalb des Straßenraumes bestehen zwar einzelne Abstellmöglichkeiten für Pkw innerhalb des geplanten Multifunktionsstreifens, diese sollen allerdings dem Besucherverkehr vorbehalten sein. Die Breslauer Straße erhält durch die geplanten Baumstandorte innerhalb des Multifunktionsstreifens eine neue räumliche Qualität, die durch das Abstellen die privaten PKW der Grundstückseigentümer nicht beeinträchtigt werden soll. Die Erhöhung auf 1,5 Stellplätzen pro Wohnung entspricht außerdem dem in Karlsbad üblichen Schlüssel. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile so ist die Zahl der Stellplätze aufzurunden.

9. ERNEUERBARE ENERGIEN / KLIMASCHUTZ

Durch die BauGB-Klimanovelle 2011 wurden zur Stärkung des Klimaschutzes u.a. eine Klimaschutzklausel (§ 1 Abs. 5 Satz 2), sowie ein neuer Absatz 5 in § 1a BauGB eingefügt. Die Klimaschutzklausel erweitert die Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung, fügt Sonderregelungen für die Windenergienutzung ein und erleichtert insbesondere die Nutzung von Fotovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden. Klimaschutz und Klimaanpassung sind nunmehr ausdrücklich abwägungsrelevante Belange in der Bauleitung und daher im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Eine Planungspflicht wird dadurch allerdings nicht ausgelöst.

Die Fläche, die durch den vorliegenden Bebauungsplan überplant wird, weist keine besonderen klimatischen Funktionen auf (siehe auch Umweltbericht Ziff. 2.1.4). Zwar handelt es sich hierbei planungsrechtlich um eine Außenbereichsfläche, da jedoch die derzeit nur einseitig angebaute Breslauer Straße zur Erschließung der Baugrundstücke genutzt wird, können die 10 neuen Baugrundstücke auf relativ effiziente Art und Weise geschaffen werden.

Der Gebäudesektor ist für die Verringerung klimaschädlicher Emissionen von entscheidender Bedeutung. Die Ziele der EU bzw. der Bundesregierung bis 2020 die Energieproduktivität um 20% zu steigern und die CO₂-Emissionen um mind. 20% gegenüber dem heutigen Niveau zu senken, lassen sich nur erreichen, wenn das erhebliche Einsparpotenzial im Verbrauchssektor Raumheizung und Warmwasserbereitung konsequent genutzt wird.

Das vorliegende Planungskonzept ermöglicht eine Südorientierung für alle Wohngebäude, wodurch die aktive und passive Nutzung von Solarenergie mit einem guten Wirkungsgrad erfolgen kann.

Mit dem Bebauungsplan sollen allerdings keine Festsetzungen zur zwingenden Nutzung regenerativer Energien getroffen werden. Die Entscheidung, welche Energiestandards und welche Arten erneuerbarer Energien auf den privaten Baugrundstücken eingesetzt werden, bleibt den Bauherren vorbehalten. Jedoch sind durch Ziff. 1.4 der örtlichen Bauvorschriften technische Anlagen zur Solarenergienutzung, wie beispielsweise zur Brauchwassererwärmung bzw. Heizungsunterstützung (Solarthermie) oder Fotovoltaikanlagen explizit auf den Dachflächen zulässig. Des Weiteren stehen der Nutzung von regenerativen Energien keine Festsetzungen entgegen oder erschweren diese. Im Rahmen der Hinweise wird auf die zwingenden Vorgaben des Energiefachrechts verwiesen.

Die Vorgaben des Bebauungsplanes ermöglichen eine den Klimaschutzzielen entsprechende Bebauung der Grundstücke.

10. BODENORDNUNG

Die Realisierung des Bebauungsplanes erfolgt durch die Neuordnung der Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse im Rahmen eines Bodenordnungsverfahrens (Umlegungsverfahren).

11. STÄDTEBAULICHER VERTRAG

Zwischen der Gemeinde Karlsbad und dem Erschließungsträger wurde gem. § 11 BauGB ein Städtebaulicher Vertrag geschlossen, der alle erforderlichen Erschließungsmodalitäten regelt.

12. STATISTIK

Fläche des Geltungsbereichs	11.663 m ²
davon:	
Wohnbauflächen	ca. 6.476 m ²
Verkehrsflächen (bestehend)	ca. 4.910 m ²
(Breslauer Straße, Wirtschaftsweg, Verkehrsgrün, Umspannstation)	
Öffentliche Grünfläche	ca. 162 m ²
Private Grünflächen	ca. 115 m ²

Im Planungsgebiet entstehen insgesamt 10, bei Doppelhausbebauung 12, neue Bauplätze.

13. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT

In Auerbach sind nördlich der Breslauer Straße 12 Baugrundstücke in einem Allgemeinen Wohngebiet geplant. Der gesamte Geltungsbereich des Planungsgebiets umfasst ca. 1,17 ha.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die möglichen Umweltauswirkungen dieses Vorhabens beschrieben und bewertet.

Der Naturhaushalt wird über die Elemente Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und die biologische Vielfalt in seinem derzeitigen Zustand erfasst und bewertet. Anschließend werden die möglichen Folgen bei einer Durchführung des Vorhabens abgeschätzt.

Der Bebauungsplan führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die teilweise vermieden, gemindert und planintern ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischer Vogelschutzgebiete sind nicht gegeben.

Standortalternativen waren nicht zu prüfen. Eine Verwirklichung der Planziele durch Flächenrecycling, Nachverdichtung oder sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung ist nicht möglich. Ohne wesentliche Abstriche an den Planzielen führt eine Änderung der Ausgestaltung des Bebauungsplans im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange zu keiner verträglicheren Lösung.

Die Bodenschutzklausel, die Umwidmungssperrklausel und die Eingriffsregelung wurden beachtet bzw. angewendet (§ 1 a BauGB).

Für die planungsrelevanten Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Tagfalter wurden eine Erfassung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind, wenn für den Großen Feuerfalter eine spezielle CEF-Ausgleichsmaßnahme durchgeführt wird. Die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan

vorbereiteten zulässigen Nutzungen steht im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG.

Umweltschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. § 90 Wasserhaushaltsgesetz können ausgeschlossen werden. Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung besteht eine Haftungsfreistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG.

Trotz vorgesehener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen für die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere für das Schutzgut Boden aufgrund der Versiegelung und Flächenbefestigung sowie für das Schutzgut Pflanzen aufgrund der Freiflächen- und Lebensraumverluste.

Für den Ausgleich sind eine Ortsrandeingrünung, eine Grünlandextensivierung in den Reitzenwiesen und eine Gewässerprofilaufweitung am Auerbach vorgesehen. Der Rückbau einer versiegelten Fläche, um die verloren gehenden Funktionen der betroffenen hochwertigen Böden wieder herzustellen, ist nicht möglich.

Die negativen Umweltfolgen für Boden und Pflanzen sowie die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange durch den Verlust von Nutzflächen sind im Rahmen der vom Gemeinderat vorzunehmenden Abwägung aller betroffenen Belange besonders zu berücksichtigen.



Bebauungsplan „Breslauer Straße“

OT Auerbach

Umweltbericht

ENTWURF
15. November 2013

1	EINLEITUNG	4
1.1	Inhalte und Ziele der Bebauungsplanänderung.....	5
1.2	Umweltschutzziele	6
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes	7
2.1.1	SG Mensch.....	7
2.1.2	SG Pflanzen und Tiere	8
2.1.3	SG Boden.....	10
2.1.4	SG Wasser	10
2.1.5	SG Klima / Luft	11
2.1.6	SG Landschaft / Siedlungsbild / Erholungseignung.....	12
2.1.7	SG Kultur- und Sachgüter	13
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	13
2.2.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
2.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	13
2.2.2.1	Auswirkungen auf das SG Mensch	13
2.2.2.2	Auswirkungen auf die SG Pflanzen und Tiere	14
2.2.2.3	Auswirkungen auf das SG Boden.....	15
2.2.2.4	Auswirkungen auf das SG Wasser.....	15
2.2.2.5	Auswirkungen auf die SG Klima und Luft	16
2.2.2.6	Auswirkungen auf das SG Landschaft / Siedlungsbild / Erholungseignung	16
2.2.2.7	Auswirkungen auf das SG Kultur- und Sachgüter	17
2.2.2.8	Auswirkungen auf die Wechselwirkungen	17
2.2.2.9	Auswirkungen auf die biologische Vielfalt	18
3	TECHNISCHEN VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN.....	18
4	MONITORING	18
5	PRÜFUNG ALTERNATIVER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	19
6	GRÜNORDNUNG UND NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG.....	19
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	19
6.1.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, planinternen Ausgleich und Artenschutz	19
6.1.2	Planexterner Ausgleich.....	20
6.1.3	Grünordnerische Festsetzungen	23
6.1.4	Empfehlungen und Hinweise.....	24
6.1.5	Pflanzliste	26
6.2	Eingriffsregelung	27
6.2.1	SG Pflanzen und Tiere	27
6.2.2	SG Boden	28
6.2.3	SG Wasser	28
6.2.4	SG Klima/Luft	28
6.2.5	SG Landschaft.....	29
6.2.6	SG Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	29
6.2.7	Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz	29

7	ARTENSCHUTZ UND UMWELTSCHÄDEN	29
7.1	Artenschutz	29
7.2	Umweltschäden.....	30
8	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	31
9	QUELLEN.....	32

Pläne

Plan 1 Bestandsplan (M 1:1000)

Plan 2 Grünordnungsplan (M 1:1000)

Auftragnehmer:



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68794 Oberhausen-Rheinhausen, Rheinstraße 24
Tel: 07254-9268-0, Fax: -22, E-Mailinfo@pbzm.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Gisela Scheurich

Dipl.-Ing. Thomas Senn

1 Einleitung

Die Gemeinde Karlsbad beabsichtigt im Ortsteil Auerbach nördlich der Breslauer Straße die Aufstellung eines Bebauungsplans, um 12 Baugrundstücke auszuweisen.

Gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht zu beschreiben. Für den Umweltbericht ist die Anlage des BauGB zu § 2 Absatz 4 und zu § 2a BauGB anzuwenden. In ihr sind die Anforderungen an den Inhalt der Umweltprüfung und an den Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung des Bebauungsplanes. Bestandteil der Umweltprüfung ist neben dem Umweltbericht die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit (s. Fachbeitrag Artenschutz).

Die eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorentwurf werden berücksichtigt.



Abbildung 1 Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes und Lage der Ausgleichsflächen

1.1 Inhalte und Ziele der Bebauungsplanänderung

Nördlich der Breslauer Straße sind 12 Baugrundstücke in einem Allgemeinen Wohngebiet geplant. Der gesamte Geltungsbereich des Planungsgebiets umfasst ca. 1,17 ha. Darin enthalten sind die vorhandene Breslauer Straße und der landwirtschaftliche Weg zur Remchinger Straße (K 3564) mit angrenzenden Saumstrukturen.

Der Geltungsbereich unterteilt sich in folgende Flächenkategorien:

Wohnbaufläche	0,54 ha
Ortsrandeingrünung	0,11 ha
Sonstige Grünflächen	0,04 ha
Straßenfläche	0,18 ha
Landwirtschaftlicher Weg mit angrenzenden Saumstrukturen	0,30 ha
Geltungsbereich ca.	1,17 ha

Die Breslauer Straße weist eine vorhandene Ausbaubreite von 10,5 m auf und ist derzeit nur einseitig bebaut. Für die Entwicklung der Baugrundstücke ist kein weiterer Straßenneubau erforderlich. Lediglich im westlichen Abschnitt (im Bereich der vorhandenen Trafostation) ist die Breslauer Straße geringfügig auszubauen. Beabsichtigt ist, die Breslauer Straße im Bereich der neu geplanten Grundstücke umzugestalten. Die geplanten Baugrundstücke werden von Süden erschlossen.

Der bestehende landwirtschaftliche Weg wird als landwirtschaftlicher Weg durch den Bebauungsplan gesichert und in das Flurbereinigungsverfahren Auerbach integriert. Eine Benutzung zur Erschließung der neuen Baugrundstücke ist damit ausgeschlossen.

Nördlich an das Gebiet angrenzend verläuft eine 220 KV-Stromleitung, zu der ein entsprechender Schutzstreifen einzuhalten ist. Eine vorhandene Wasserleitung innerhalb des Gebiets ist ebenfalls zu berücksichtigen.

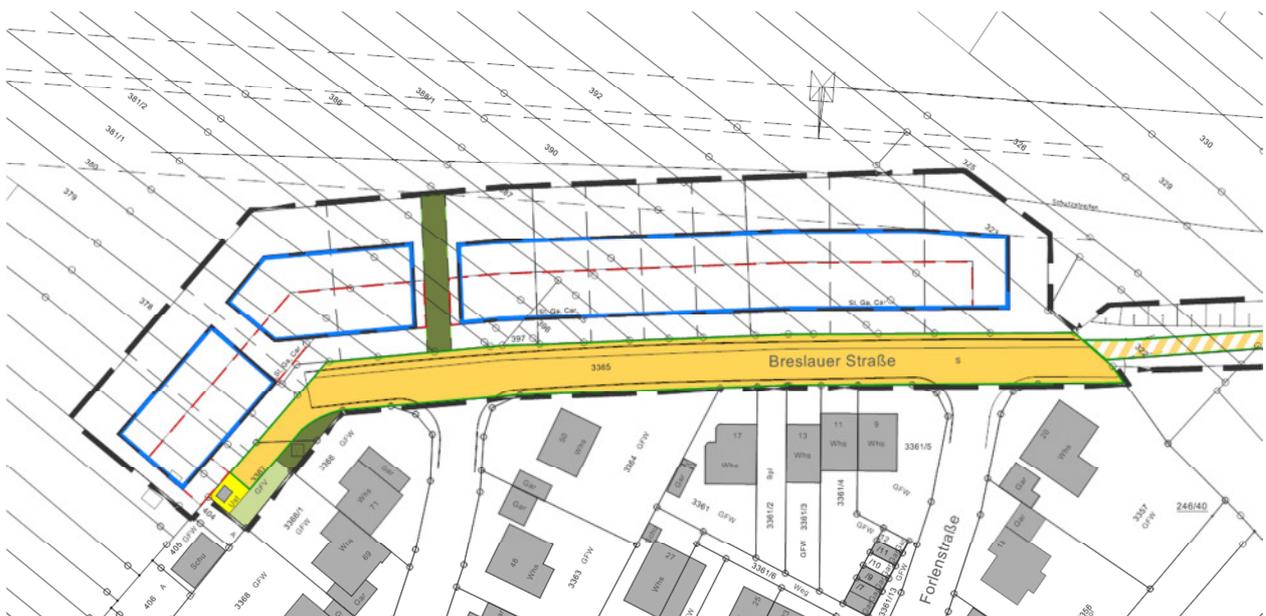


Abbildung 2 Entwurf Bebauungsplan (Planausschnitt)

1.2 Umweltschutzziele

In den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sind folgende maßgebliche umweltrelevanten Zielvorgaben festgelegt, die auch als Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung (s. Kap. 2) herangezogen werden:

Fachgesetze

- die Vorgaben des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem Bauleitpläne beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz,
- die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB, nach der mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden soll und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind,
- die BauGB-Klimanovelle 2011, durch die die Grundsätze der Bauleitplanung um die Klimaschutzklausel in § 1 Abs.5 Satz 2 und § 1a Abs. 5 BauGB ergänzt wurden. Klimaschutz und Klimaanpassung sind nunmehr ausdrücklich abwägungsrelevante Belange in der Bauleitplanung, im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.
- der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG (i.V.m. § 10 BNatSchG) und der gesetzliche Biotopschutz des § 30 BNatSchG, die beide nicht der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen.
- die immissionsschutzrechtlichen Regelungen und technische Normen, die den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vorgeben.

Fachpläne

Regionalplan Mittlerer Oberrhein

Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein (13.03.2003) sind die Flächen als regionalplanerisch abgestimmter Bereich für Siedlungserweiterung dargestellt.

Flächennutzungsplan/Landschaftsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan sowie Landschaftsplan 2010 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe ist die Fläche des Geltungsbereichs als geplante Wohnbaufläche sowie zu Teilen als Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen dargestellt. Der Bebauungsplan ist insofern aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

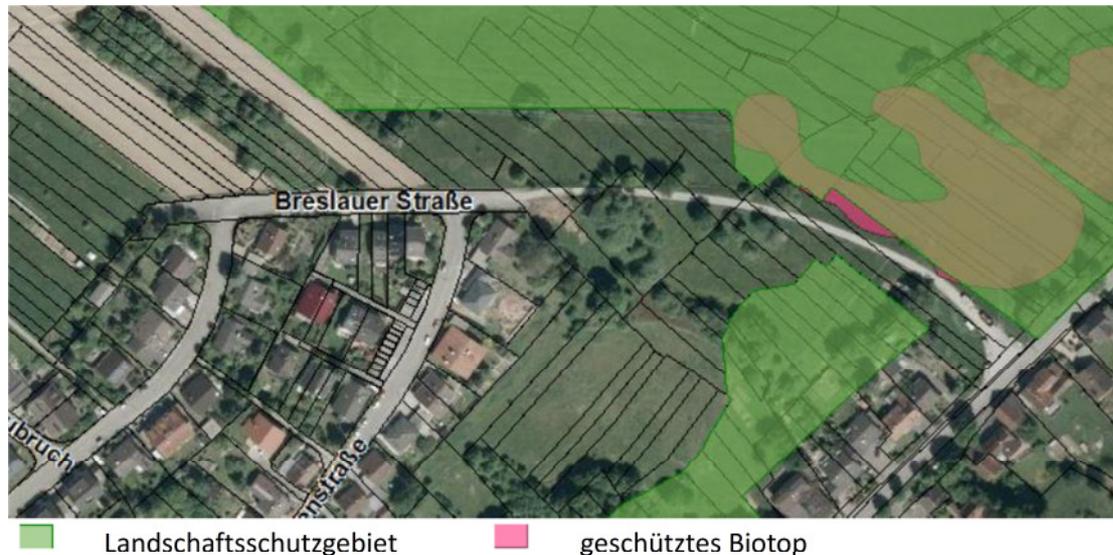
Naturschutz

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes. Ebenso keine Naturschutzgebiete.

Nördlich sowie südlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.15.044 „Karlsbader Bachlandschaften“. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen ausgedehnte, extensiv und intensiv genutzte Wiesentäler, naturnahe Bachläufe mit gut erhaltenen Gehölzsäume. Das Gebiet hat Bedeutung als Erholungsgebiet.

Nördlich des Plangebietes liegt ein nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 LNatSchG besonders geschütztes Biotop (Biotop-Nr. 170172150332, „Naßwiesen im Auerbachtal N Auerbnach“).

Das Baugebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Karlsbader Bachlandschaften“. Das geschützte Biotop ist von dem Plangebiet nicht betroffen.



Landwirtschaft/Flurneuordnung

Das Plangebiet liegt im laufenden Flurneuordnungsverfahren Karlsbad-Auerbach.

Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Pfinztal des ZV Alb-Pfinz-Hügelland Waldbrunn.

Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bekannt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes

2.1.1 SG Mensch

Das Schutzgut Mensch betrachtet zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität.

Das Plangebiet sowie die angrenzenden Flächen dienen der ortsnahen Erholung. Die vorhandenen Straßen und Wege werden von Spaziergänger und Radfahrer genutzt.

Die Immissionen im Umfeld des Vorhabens sind insgesamt als gering einzustufen. Lufthygienische Belastungen sowie Belastungen durch elektrische Felder sind keine bekannt.

Aufgrund der Topographie (bewegtes Relief), der überwiegend extensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der vorhandenen Gehölzstrukturen stellt das Gebiet mit den nördlich angrenzenden Flächen einen abwechslungsreichen, für die Erholung geeigneten Landschaftsraum dar. Der Erholungswert, d.h. die Eignung für Naturerlebnis und Erholung wird als hoch bewertet.

Die Bedeutung des Plangebietes für das SG Mensch wird als hoch eingestuft.

2.1.2 SG Pflanzen und Tiere

Pflanzen

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum `Kraichgau´ (vgl. SCHMITHÜSEN, 1952). Die potentielle natürliche Vegetation wird im Plangebiet durch Hainsimsen-Buchenwälder gebildet.

Innerhalb des geplanten Baugebietes, im Bereich der geplanten Baugrundstücke, wechseln sich Acker- und Grünlandflächen ab. Die Wiesen sind größtenteils als artenarme Fettwiesen (Glatt-haferwiesen) ausgeprägt. Die Bestände in Verlängerung der Forlenstraße sind artenreiche Glatthaferwiesen ausgebildet und als magere Flachlandmähwiese (LRT 6510) anzusprechen. Stellenweise, wie im mittleren Teil entlang der Breslauer Straße, befinden sich mehrere Laub-bäume. Weiter nördlich, zur freien Landschaft, wachsen verschiedene Obstbäume, Laub- und vereinzelt Nadelbäume und ein Gehölz. Weiter nach Norden schließt die freie Feldflur mit Wie-sen und Streuobst an. Entlang des landwirtschaftlichen Weges zur Remchinger Straße hin wachsen Brombeerhecken und verschiedene Bäume wie Eichen, Prunus oder Ahorn. Am westli-chen Ende der Breslauer Straße befindet sich ein Gehölz mit Beimischung nicht standortheimi-scher Gehölzarten (u.a. mit Fichten, Taxus, Essigbaum, Korkenzieherweide).



Breslauer Straße, Richtung Westen



Landwirtschaftlicher Weg Richtung Remchinger Straße



Bäume an der Breslauer Straße mit Obstbäumen im Hinter-ground



Westlicher Teil des Baugebietes



Breslauer Straße Richtung Osten



Vorhandene Bebauung an der Breslauer Straße

Die naturschutzfachliche Bewertung wird nach der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (LUBW 2005) durchgeführt und ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Biotoptyp	Naturschutzfachliche Bedeutung
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	III
35.11 Saumvegetation mit	III
43.11 Brombeergestrüpp	
37.11 Acker	I
44.21 Hecke	II
59.10 Laub-/ Obstbaum-Bestand	III
59.40 Nadelbaum-Bestand	III
60.20 Straße, Weg	I

- I keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung
- II geringe naturschutzfachliche Bedeutung
- III mittlere naturschutzfachliche Bedeutung

- IV hohe naturschutzfachliche Bedeutung
- V sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung

Tab. 1 Naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen

Tiere

Bei der Tierwelt sind die Artenvielfalt und die Zahl anzutreffender heimischer Arten vergleichsweise gering. Das Plangebiet ist nicht als geeigneter Lebensraum für sensible und stör anfällige Arten geeignet. Bezüglich des Wert- und Funktionselements Fauna ist das Plangebiet lediglich von allgemeiner Bedeutung.

Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit wurden faunistische Erhebungen zu Fledermäusen, Tagfaltern und Vögeln durchgeführt und ein gesonderter Fachbeitrag Artenschutz erstellt.

2.1.3 SG Boden

Im Plangebiet ist der eiszeitliche Löß durch Verwitterung stark verlehmt. Vorherrschender Bodentyp ist Parabraunerde.

Vom Landratsamt Karlsruhe wurde die digitale Bodenbewertung auf Basis von ALK/ALB zur Verfügung gestellt. Auswertegrundlage für die Bewertung der Bodenfunktionen ist der Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW 2010, Heft 23).



Daten der Bodenschätzung			
Fläche	A	B	C
Klassenzeichen	L4 LöV	L4 LöV	L2 a3
Bodenzahl	60-74	60-74	35-59
Ackerzahl	60-74	35-59	35-59

Bewertung der Bodenfunktionen	A	B	C
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (AKIWAS)	2	2	3
Filter und Puffer für Schadstoffe (FIPU)	3	3	2
Natürliche Bodenfruchtbarkeit (NATBOD)	3	3	2
Gesamt-Bewertung (Wertstufe)	2,67	2,67	2,33

Bewertungsklassen: 1 = gering 2 = mittel 3 = hoch

Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen sind nicht bekannt.

Zusammenfassend sind die vom Eingriff beanspruchten Böden als Standort mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Bodenschutz zu bewerten. Gegenüber Flächeninanspruchnahme durch Überbauung besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit, da Böden nicht ersetzbar bzw. vermehrbar sind.

2.1.4 SG Wasser

Das Plangebiet liegt am Rand der Hydrogeologischen Einheit „Oberer Buntsandstein“ (Nr. 19). Kennzeichnend für dieses Gebiet sind die klüftigen Plattensandsteine über denen sich eine dicke Schicht aus Lösslehm befindet. Aufgrund des klüftigen Plattensandsteins, der Versickerung erlaubt, und dem Lösslehm, der nur in geringem Maße wasserdurchlässig ist, kommt es zu einer unausgeglichener Wasserführung.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet, Zone III B des ZV Alb-Pfinz-Hügelland Waldbronn.

Im Plangebiet selbst und in unmittelbarer Nähe wird kein Grundwasser gefördert. Hohe Ergiebigkeiten von Quellen und Brunnen werden jedoch im Schwarzwald und im östlich gelegenen Pfingzgraben verzeichnet. Aufgrund des Zusammenhangs dieser Entnahmestellen mit dem Plangebiet kommt diesem Raum unter dem Aspekt der Reservehaltung von Trink- und Brauchwasser Bedeutung zu.

Die Parabraunerden aus Löss, die den Grundwasserleiter überdecken, weisen eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. In Zusammenhang mit der günstigen Grundwasserneubildung auf offenen Böden (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtbedeutung bezüglich der Grundwasserneubildung als mittel einzustufen.

Quellen, Oberflächengewässer und Belange des Hochwasserschutzes sind nicht betroffen.

Die Eingriffsflächen haben eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildung und die Oberflächenwasserversickerung.

2.1.5 SG Klima / Luft

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich der Klimabezirke "Kraichgau und Neckarbecken" und "Schwarzwald" und ist durch eine mittlere Jahrestemperatur von 8 bis 9 C° und einen Jahresniederschlag von 900 mm gekennzeichnet.

Die Hauptwindrichtung ist durch südwestliche und westliche Winde geprägt. Eine untergeordnete Hauptwindrichtung wird durch östliche Winde geprägt. Weiterhin zeigen Winde aus südlicher Richtung eine erhöhte Häufigkeit auf; diese Windrichtung wird insbesondere durch lokale Kaltluftströmungen entsprechend der Orientierung des Tals des Auerbachs gebildet.

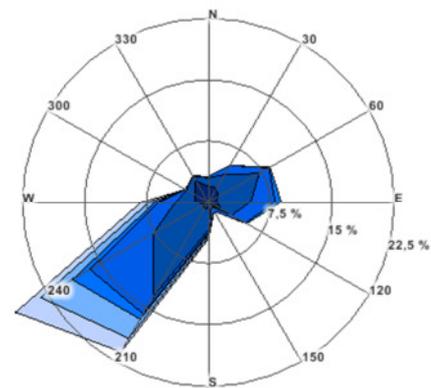


Abb. 1 Windrose
(Quelle: Synthetische Windstatistik der LUBW)

Das Kleinklima kann aufgrund der Expositionsunterschiede der Hänge, der unterschiedlichen Lössbedeckung und den Wald- und Streuobstbeständen stark variieren. An wind- und wolkenarmen Tagen bildet sich in den Abend- und Nachtstunden über Vegetationsflächen bodennahe Kaltluft. Diese setzt sich bei vorhandener Neigung dem Gefälle folgend in Bewegung und bildet Hangabwinde. Besonders in klaren Nächten mit ungehinderter Ausstrahlung kommt es zum Abfließen der Kaltluft und deren Ansammlung im Auerbachtal. Dies manifestiert sich im Überwiegen der Grünlandnutzung auf den Talsohlen.

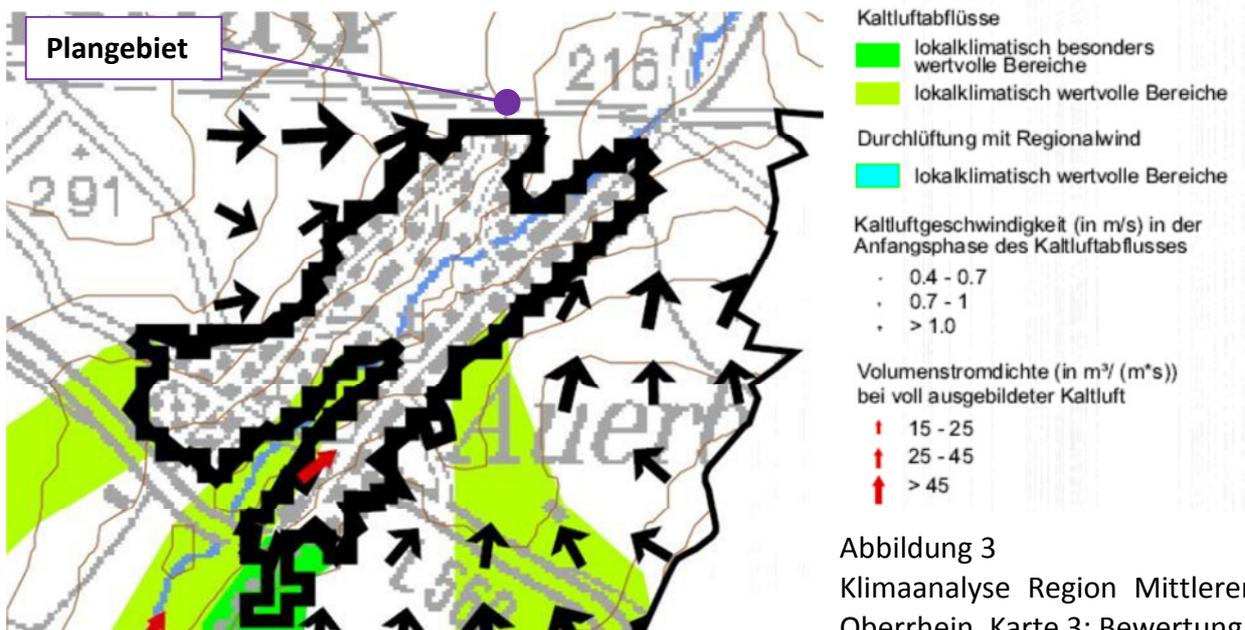
Die **klimatische Ausgleichsfunktion** der Landschaft ist vor allem für den Siedlungsbereich von Bedeutung. An austauscharmen Strahlungstagen während des Sommers kann die Überwärmung der Siedlungsbereiche zu bioklimatischen Belastungen führen.

Im Plangebiet wirken die offenen Bereiche der landwirtschaftlich genutzten Feldflur als Kaltluftentstehungsgebiete. Entsprechend des Landschaftsplanes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe wird die Kaltluftlieferung der Freiflächen des Plangebietes als hoch eingestuft. Für die angrenzenden Siedlungsbereiche können die kalt- und frischluftproduzierenden Flächen eine Verringerung der Wärmebelastung in den Nachtstunden sowie eine Reduzierung der Staubbelastung bewirken, wenn entsprechende Luftbewegungen vorhanden sind.

Das Planungsgebiet unterliegt keiner über das im bebauten Gebiet von Auerbach ohnehin bestehende Maß hinausgehenden besonderen Luftschadstoffbelastung. Insofern ist eine gesonderte Betrachtung der Luftschadstoffsituation entbehrlich, zumal durch die Planung angesichts der Art der zulässigen Nutzungen keine erheblichen Luftschadstoffemissionen zu erwarten sind.

Gemäß der Klimaanalyse der Regionalverbandes (2009) ist das Plangebiet weder für Kaltluftabflüsse noch für die Durchlüftung mit Regionalwind lokalklimatisch besonders wertvoll. Es sind keine schutzwürdigen Bereiche ausgewiesen.

Das Plangebiet weist keine besonderen klimatischen Funktionen auf. Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Das Schutzgut Klima / Luft hat im Planungsgebiet eine mittlere Bedeutung.



2.1.6 SG Landschaft / Siedlungsbild / Erholungseignung

Das Plangebiet liegt an einem nach Nordosten gerichteten Talhang am nördlichen Ortsrand von Auerbach. Der Bereich ist durch Acker- und Wiesenflächen, stellenweise mit Obst- und Laubbäumen geprägt. Nördlich grenzen zunächst weite, überwiegend extensiv genutzte Wiesenlandschaften an, stellenweise mit Streuobst. Die hochwertige Wiesenlandschaft ist prägend für das Landschaftsbild. Daran schließen noch weiter im Norden Waldflächen an.

Die stark ausgeprägte Topographie kennzeichnen das Relief und Landschaftsbild des Plangebietes.

Die Breslauer Straße stellt derzeit die Grenze zur freien Landschaft dar, ein Übergang in die strukturreiche Kulturlandschaft besteht nicht. Das geplante Baugebiet schließt sich entlang der bestehenden Breslauer Straße an die bereits bestehende Bebauung an.

Nördlich des Plangebietes verläuft eine 220 KV-Stromleitung, die in dem sonst intakten Landschaftsbild ein Störfaktor darstellt.

Gemäß Landschaftsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe weisen die Flächen des Plangebietes eine geringe Erholungsrelevanz auf. Die angrenzenden Flächen des Landschaftsschutzgebietes sind als Flächen für die lokale Naherholung mit allgemeiner Bedeutung eingestuft.

Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.1.7 SG Kultur- und Sachgüter

Bau- und Kulturdenkmale sind nicht vorhanden. Hinweise auf archäologische Kulturdenkmale liegen nicht vor.

Als im Rahmen einer Umweltprüfung zu beachtende nicht normativ geschützte sonstige Sachgüter gelten im allgemeinen öffentliche Grünanlagen mit großer sozialer Bedeutung und Erholungsfunktion wie Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen sowie Sport- und Freizeitflächen. Flächen dieser Bedeutung sind nicht vorhanden.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes würde das Plangebiet weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die im Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit zu berücksichtigen.

2.2.2.1 Auswirkungen auf das SG Mensch

Während der Bauphase bedingt das Vorhaben Emissionen durch den Einsatz von Lkw, Baumaschinen und Baustellenfahrzeugen. Eine relevante Wirkung durch Erschütterungen, Lärm und Staub auf nahegelegene Wohngebäude ist jedoch nicht zu erwarten. Auf die Erholungsfunktion wirken sich zeitweise akustische Beeinträchtigungen durch baubedingte Lärmimmissionen sowie Staubimmissionen beeinträchtigend aus. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen von zeitlich begrenzter Dauer und durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Einhaltung AVV-Baulärm) soweit verminderbar, dass sie als zumutbar anzusehen sind.

Konflikte des Vorhabens mit den Belangen der Stadt- und Raumplanung bestehen nicht. Bezüglich der Erholung erfolgt kein Verlust von Flächen mit hoher Erholungsfunktion. Trennwirkungen für Erholungssuchende treten nicht auf, da keine bestehenden Wegebeziehungen zerschnitten werden. Die optischen Trennwirkungen durch die geplanten Anlagen und Baukörper sind als gering einzustufen.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen oder Belästigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Da die Erschließung des Plangebietes bereits gegeben ist und

auf das vorhandene Straßennetz zurückgegriffen werden kann, ist davon auszugehen, dass sich der vorhandene Zustand - auch die Lärmsituation - künftig nicht wesentlich verändern wird.

Nachteilige Wirkungen werden zudem durch die Art der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgeschlossen. Im WA sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zugelassen sind, da sie aufgrund ihres Störgrades mit dem gewünschten Charakter der Wohnnutzung nicht vereinbar wären.

Insgesamt sind für die Bevölkerung und insbesondere deren Gesundheit keine nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden nicht beeinträchtigt.

2.2.2.2 Auswirkungen auf die SG Pflanzen und Tiere

Auswirkungen auf Pflanzen und Biotope

Es wird davon ausgegangen, dass temporäre Baustellen-Einrichtungsflächen überwiegend auf Flächen, die sowieso dauerhaft beansprucht werden - angelegt werden. Möglich sind auch Wege- und Straßenflächen. Baubedingte Beeinträchtigung durch Lärm und Erschütterungen sind möglich und nicht auszuschließen. Unter der Berücksichtigung des temporären Wirkens der baubedingten Störungen und der bereits bestehenden Beeinträchtigungen durch die Ortsrandlage werden diese mit geringer Beeinträchtigungsintensität bewertet.

Es erfolgt ein Verlust von Biotopstrukturen, der sich wie folgt darstellt und bewertet wird:

Biotoptyp	Fläche	Bewertung der Beeinträchtigung
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	4.227 m ²	mittel
33.61 Intensivwiese	111 m ²	gering
37.11 Acker	2.379 m ²	gering
44.21 Gehölz	138 m ²	mittel
	6.855 m²	

Tab. 2 Verlust von Biotopstrukturen

Es kommt zum Verlust von 7 Laub-, 3 Obst-, 2 Nadelbäumen und einem Strauch. Dabei ist nicht auszuschließen, dass einzelne Bäume auf den Baugrundstücken erhalten werden. Die Bäume entlang der landwirtschaftlichen Weges bleiben erhalten.

Das Vorhaben liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Karlsbader Bachlandschaften“ und außerhalb des Biotops Nr. 170172150332, „Naßwiesen im Auerbachtal N Auerbach“. Baubedingte Störungen sind vorübergehend und werden als nicht erheblich eingestuft. Anlage- und betriebsbedingt ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen. Weitere naturschutzrechtlich geschützte Gebiete (FFH, NSG, LSG, ND) sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Tierwelt / Artenschutz

Die Auswirkungen auf die untersuchten Artengruppen Fledermäuse, Tagfalter und Vögel sind der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen (ZIEGER-MACHAUER 2013). Danach sind für FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten unter Einbeziehung der geplanten Maßnahmen Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliche Beeinträchtigungen anderer Tierarten, insbesondere geschützter oder wertgebender Arten (Rote Liste), die besondere Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) erfordern, sind nicht zu erwarten. Die Wirkungen auf die übrige Tierwelt sind wegen der engen funktionalen Verflechtungen ähnlich zu werten wie diejenigen auf das Schutzgut Pflanzen und Biotope. Ein geeigneter Ausgleich für das Schutzgut Pflanzen und Biotope fördert in gleicher Weise das Schutzgut Tierwelt.

Da mit der Überbauung und Versiegelung von Flächen grundsätzlich ein hoher Verlust von Habitatflächen (auch für nicht geschützte Arten) verbunden ist, stellt diese Veränderung eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

2.2.2.3 Auswirkungen auf das SG Boden

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Boden sind Versiegelung, Verdichtung, Schadstoffeinträge und Veränderungen der Bodenstruktur infolge des Bodenabtrags und der Bodenumlagerung. Durch die geplante Bebauung werden ca. 0,66 ha Flächen beansprucht, deren zu erwartende Befestigung/Überbauung auf einer Fläche von ca. 0,3 ha eine erhebliche Beeinträchtigung bedeutet, da sie zum Verlust oder Teilverlust der Bodenfunktionen führt. Eingriffsmindernd wirkt, dass bereits eine vorhandene Straßenerschließung genutzt wird.

Der Rückbau einer versiegelten Fläche, um die verloren gehenden Funktionen wieder herzustellen, ist nicht möglich. Nach Auskunft der Gemeinde Karlsbad sind keine realisierbaren Möglichkeiten vorhanden.

Insgesamt wird anlagebedingt eine mittlere Beeinträchtigungsintensität bewirkt, die vor allem aus der Versiegelungsrate resultiert.

Bau- und betriebsbedingt sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Landwirtschaftliche Belange

Durch den Bebauungsplan werden der landwirtschaftlichen Nutzung ca. 0,67 ha Acker und Grünland entzogen. Aus landwirtschaftlicher Sicht wurden jedoch keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert, sofern keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Dieser Forderung wird insofern entsprochen, als der überwiegende Teil des Ausgleichs durch die Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen an Gewässern erbracht werden soll (s. Kap. 6.1.2).

2.2.2.4 Auswirkungen auf das SG Wasser

Baubedingte Beeinträchtigungen durch stoffliche Einträge und Immissionen in das Grund- und Oberflächenwasser können durch entsprechende Vorsichtsmaßnahmen und Anwendung der einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien vermieden werden, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Anlagebedingt erfolgt durch den Bau der Gebäude und der Zufahrten ein zu erwartender Verlust bzw. eine Beeinträchtigung von Infiltrationsfläche mit einem Umfang 0,3 ha. Auswirkungen durch Aufstau, Absenkung und Umlenkung von Grundwasserströmen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Schadstoffeinträge auf dem Wasserpfad sind bei Unfällen oder ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen grundsätzlich nicht auszuschließen. Aufgrund der vorhandenen

bindigen Böden ist im Schadensfall mit geringen Beeinträchtigungen zu rechnen. Ein relevanter zusätzlicher Schadstoffeintrag in den oberflächennahen Grundwasserkörper auf dem Luftpfad ist dagegen nicht zu erwarten. Bei einem sachgerechten Umgang mit Abwässern sind erhebliche Umweltauswirkungen weder für das Plangebiet noch das übrige Entsorgungsnetz zu erwarten.

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B. Daher sind die allgemeinen Schutzkriterien und Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 Richtlinien für die Trinkwasserschutzgebiete, Teil I Schutzgebiete für Grundwasser vom Juni 2006 zu beachten.

2.2.2.5 Auswirkungen auf die SG Klima und Luft

Während der Bauphase besteht die Gefahr der Schadstoffbelastung durch umweltgefährdende Bau- und Betriebsstoffe der Baumaschinen. Das Risiko des Schadstoffeintrags wird jedoch durch ordnungsgemäß gewartete Baumaschinen sowie einen sachgemäßen Umgang mit umweltgefährdenden Materialien minimiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der anlagebedingte Verlust von Freiflächen (Wiesen-, Ackerflächen), denen eine hohe Bedeutung bei der Kaltluftlieferung beigemessen wird, bedingt klimatische Veränderungen. Darüber hinaus werden durch die geplanten Gebäude zusätzlich Wärmespeicher in den Klimaraum eingebracht. Somit wird es im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zwar intern zu klimatischen Veränderungen kommen. Es ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass sich dies weitreichend in den angrenzenden Bereichen bemerkbar macht. Die geplante Bebauung gewährleistet eine ausreichende Durchlüftung.

Betriebsbedingt ist eine geringfügige Erhöhung des Abgas- und Schadstoffeintrags in die Luft infolge der Kfz-Emissionen zu erwarten. Von der neuen Festsetzungsmöglichkeit des § 9 Abs. 1 Nr. 23b) zum Einsatz erneuerbarer Energien wie insbesondere Solarenergie wird kein Gebrauch gemacht. Der Bebauungsplan ermöglicht jedoch den Bauherren bauliche Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien zu treffen.

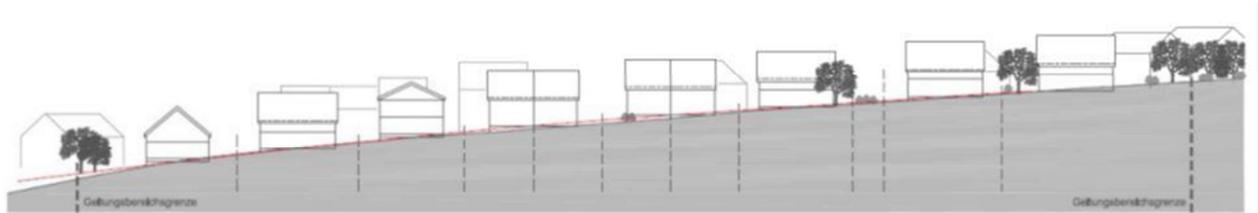
Zusammenfassend lässt sich somit für das Schutzgut Klima/Luft ableiten, dass für das betroffene Plangebiet selbst zwar eine mittlere Beeinträchtigungsintensität zu erwarten ist, für die angrenzenden Flächen jedoch keine weitreichenden nachteiligen Auswirkungen bewirkt werden.

2.2.2.6 Auswirkungen auf das SG Landschaft / Siedlungsbild / Erholungseignung

Während der Bauphase treten vorübergehende visuelle Störungen und Sichtwirkungen durch die Bauarbeiten, technisch-konstruktive Baustelleneinrichtungsflächen und Baufahrzeuge aus, die das Landschaftsbild während der Bauphase negativ beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und werden insgesamt als gering eingestuft.

Durch die geplante Bebauung wird das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Die Siedlungsgrenze wird nach Norden erweitert. Insgesamt handelt es sich jedoch nur um eine kleinflächige Erweiterung. Aufgrund der fehlenden Ortsrandeingrünung ist die Beeinträchtigung insgesamt als weniger erheblich einzustufen.

Die geplante Bebauung stellt keine unangemessene städtebauliche Entwicklung dar. Die festgesetzten Gebäudehöhen und Begrenzung der Bebauung Richtung Norden berücksichtigen neben städtebaulichen Belangen auch eine Minderung von negativen Einflüssen auf das Landschaftsbild. Durch Begrenzung der max. Firsthöhe, die örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und der unbebauten Flächen wird sichergestellt, dass sich die geplante Bebauung weitgehend in das Erscheinungsbild des Ortsteils Auerbach einfügt und eine verunstaltende Wirkung verhindert wird.



Planansatz Schnitt A und B

Die Veränderungen des Landschafts- und Ortsbildes können durch Eingrünung und Pflanzung von Einzelbäumen etwas gemildert werden. Zur Einbindung / Eingrünung des Baugebietes ist am Nordrand eine Ortsrandeingrünung vorzusehen.

Die in der Stellungnahme der Naturschutzbehörde v. 15.04.13 genannten Maßnahmen zur Eingriffsminderung sollten berücksichtigt werden (s. Kap. 6.1.1).

2.2.2.7 Auswirkungen auf das SG Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen auf kulturhistorisch bedeutsame Vorkommen oder sonstige Sachgüter von besonderem wirtschaftlichem Wert sind nicht zu erwarten. Sollten bei der Durchführung der Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 25 umgehend zu melden.

2.2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern Mensch und Klima bestehen enge Wechselbeziehungen im Bereich der Wirkung mesoklimatischer Prozesse auf das Wohlbefinden des Menschen.

Die Ausbildung des Bodens und der Wasserhaushalt prägen die Flora und Fauna. Die Versiegelung des Bodens durch das Vorhaben bedeutet neben dem Verlust der Bodenfunktionen gleichzeitig den Verlust der Vegetation sowie der terrestrischen Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Das Schutzgut Landschaft integriert Aspekte aller anderen Schutzgüter, da die Landschaft das Ergebnis natürlicher Prozesse und kultureller Entwicklungen ist.

Erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen sind durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten.

2.2.2.9 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt

Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der aktuellen Prüfmethode(n) (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB) sind durch den Bebauungsplan keine konkreten Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

3 Technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Es ergaben sich keine besonderen Anforderungen an die zu prüfenden Umweltbelange und ihre Intensität. Die Notwendigkeit besonderer Fachuntersuchungen bzw. -gutachten ist nach derzeitigem Stand nicht erkennbar.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben haben sich nicht ergeben. Die Datenlage war ausreichend.

Zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Böden wird der Leitfaden des Umweltministeriums „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ herangezogen (LUBW 2010). Für die Eingriffs-Kompensations-Bilanz wird auf die „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (LUBW 2005) und die Öko-kontoverordnung (ÖKVO) zurückgegriffen.

4 Monitoring

Nach § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dabei nutzt sie Hinweise von behördlicher Seite von möglichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt, über die die Gemeinden nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans von den Behörden unterrichtet werden (§ 4 (3) BauGB).

Ein konkreter Monitoringbedarf ist derzeit nicht erforderlich. Zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt erfolgt eine

- Überwachung der Umsetzung der planinternen und planexternen Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung, und zum Ausgleich der durch den Bebauungsplan entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter und
- die Überwachung unvorhergesehener erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Umwelt.

Um die Maßnahmeneffizienz der artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen zu erfassen und zu bewerten, wird für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ein 3-jähriges Monitoring gemäß den Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt.

5 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Die Alternativenprüfung umfasst zum einen die Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a. Sie ist beschränkt auf solche Alternativen, die sich der Sache nach anbieten und die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigen. Zum anderen enthält die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 die Direktive zur vorrangigen Berücksichtigung von Flächenrecycling und Nachverdichtung.

Standortalternativen

Im Flächennutzungsplan 2010 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe ist die Fläche des Geltungsbereichs als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist insofern aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Prüfung von Standortalternativen ist daher auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens nicht mehr erforderlich. Eine Verwirklichung der Planziele durch Flächenrecycling, Nachverdichtung oder sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung ist nicht möglich.

Alternative konzeptionelle Ausgestaltung des Plans

Eine verträglichere Ausgestaltung des Plans im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange, z.B. durch Reduzierung der Bauflächen, ist ohne wesentliche Abstriche an den Planzielen nicht möglich.

6 Grünordnung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, planinternen Ausgleich und Artenschutz

Folgende Maßnahmen sollten Berücksichtigung finden (siehe auch Stellungnahme der Naturschutzbehörde v. 15.04.13).

1. Die Baukörper sind soweit als möglich an die Breslauer Straße zu rücken, um die Bebauung so wenig wie möglich in den Außenbereich auszudehnen und den Übergang zur freien Landschaft möglichst harmonisch zu gestalten.
2. Es sollte geprüft werden, die Breite der Breslauer Straße von 10,5 m auf 6 m zu reduzieren und die Bebauung somit noch näher an die Straße heranzurücken. Der durch die 12 zusätzlichen Bauplätze verursachte Bedarf an Stellplätzen kann auch auf den Baugrundstücken angeordnet werden. Im dörflichen Umfeld verbleiben auch bei einer Straßenbreite von 6 m genügend Parkmöglichkeiten für Besucher. Die Reduzierung schafft auch die Möglichkeit durch Entsiegelung den Ausgleichsbedarf zu reduzieren.
3. Die Höhenentwicklung der Gebäude hat maßvoll und an die Hanglage angepasst zu erfolgen. Im rückwärtigen Bereich der Grundstücke sollten aus Gründen des Landschaftsbildes keine Nebenanlagen zulässig sein oder zumindest deren Anzahl, Maß und Gestaltung reglementiert werden.

4. Die Einbindung des Baugebietes zur freien Landschaft und zum Landschaftsschutzgebiet muss auf einer öffentlichen und ausreichend dimensionierten Grünfläche erfolgen, auf der eine einheitliche, standortgerechte und einheimische Bepflanzung durch die Gemeinde umgesetzt wird. Gerade an dieser exponierten Stelle darf die Bepflanzung nicht den privaten Grundstückseigentümern überlassen werden.
5. Nachteilige Auswirkungen durch sich sukzessive ausdehnende Nutzungen der Anlieger auch auf angrenzende Bereiche (Kompost- und Grünschnittlagerung, Stellkanten, Kurzschnitttrassen) sind erfahrungsgemäß zu erwarten und müssen durch entsprechende Vorgaben und Kontrolle vermieden werden.
6. Wasserdurchlässige Beläge auf Stellplätzen, Zufahrten und Fußwegen.
7. Durchgrünung des Baugebietes durch Pflanzgebote sowie Vorgaben zur Fassadenbegrünung, Stellplatzbegrünung und Begrünung der nicht überbauten Flächen.
8. Insektenfreundliche Außenbeleuchtung.
9. Vorgaben bzgl. Artenwahl und Qualitäten bei Baum- und Strauchpflanzungen.
10. Vorgaben zur Gestaltung von Einfriedungen und zur Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke.
11. Ausschluss von Nebenanlagen, Stellplätzen, überdachten Stellplätzen und Garagen auf den nicht überbaubaren Flächen.
12. Wiedereinbau des Erdaushubs im Plangebiet unter Beachtung der einschlägigen technischen Vorschriften.
13. Gehölzentnahme nur von Mitte November bis Ende Februar, außerhalb der sensiblen Zeiten der Brutvögel und Fledermäuse.
14. Keine Gebäude mit einem großflächigeren Verbau von Glas und vor allem keine verglasten Gebäudewinkel (Kollision von Vögeln).
15. Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und/oder in der näheren Umgebung.

Eine wesentliche Eingriffsminderung stellt die Reduktion des Plangebietes gegenüber den ursprünglich Planungsabsichten dar, die 38 Bauplätze und zur Erschließung einen Ausbau des landwirtschaftliche Weges zur Remchinger Straße vorsahen.

Eine örtliche Versickerung des Niederschlagwassers ist aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse (Lehm) nicht möglich. Die Anlage von Zisternen ist zu empfehlen.

6.1.2 Planexterner Ausgleich

Für die Eingriffe des in der Eingriffsbilanzierung im Kapitel 6.1.5 dargestellten Kompensationsdefizits wird ein planexterner Ausgleich erforderlich. Vorgesehen sind die nachstehend genannten Maßnahmen.

Alle Ausgleichsmaßnahmen und deren Pflege sind ab dem Jahr der Anlage auf die Dauer von mindestens 25 Jahre durchzuführen und ggf. in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern. Des Weiteren sind die Flächen - soweit sich diese nicht im Eigentum der Gemeinde Karlsbad befinden - durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 15 Abs.4 Satz1 BNatSchG abzusichern oder es sind über den obengenannten Zeitraum Pachtverträge zu schließen.

Grünlandextensivierung Reitzenwiesen (A1 / CEF1)

Im Gewann Reitzenwiesen, Gemarkung Auerbach, ca. 700 m nordöstlich des Baugebietes am Auerbach gelegen wird als artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme die Optimierung einer 0,5 ha großen Wiesenfläche hinsichtlich der Habitatansprüche des Großen Feuerfalters durchgeführt. Die Fläche liegt im LSG Karlsbader Bachlandschaften und ist im Besitz der Gemeinde Karlsbad. Die Maßnahmenfläche liegt auf den Flurstücken Nr. 3094, 3095, 3097, 3099 und 3100, die im Rahmen des laufenden Flurneuordnungsverfahrens Karlsbad-Auerbach künftig das neue gemeindeeigene Flurstück 4220 ergeben. Auf der Fläche liegt eine § 30-Nasswiese (Biotop Nr. 170172150335). Weitere Einzelheiten zur Maßnahme CEF1 sind der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen.

Diese CEF-Maßnahme erfüllt gleichzeitig die Funktion einer Ausgleichsmaßnahme der Eingriffsregelung. Die unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen stehen einer multifunktionalen Nutzung nicht entgegen (vgl. RUNGE 2009).

Die Maßnahme ergibt gemäß nachstehender Bilanzierung eine Aufwertung in Höhe von **39.472 Ökopunkten**. Gemäß Ziffer 1.1.3 der ÖKOV rechtfertigt beim Biotoptyp Nasswiese das nach Durchführung von Biotopaufwertungsmaßnahmen zukünftig zu erwartende Auftreten von Landesarten des ZAK (hier Großer Feuerfalter, ZAK-Status: LB) in der Regel einen Biotopwert im oberen Drittel der Wertspanne. Die Biotopgröße der Nasswiese beträgt gemäß der Objektinformation der LUBW Online-Datenbank 2.368 m². Für den übrigen Teil der Maßnahmenfläche (Fettwiese) wird durch die Nutzungsextensivierung und Bewirtschaftungsvorgaben ebenfalls eine Verbesserung der Biotopqualität erreicht.



Abbildung 4 Ausgleichsfläche Reitzenwiesen (A1 / CEF 1)
LUBW-Luftbild mit aktueller Flurstücketeilung und §-30 Biotop (rot)

Biotoptyp	ÖKVO-Code	Grundwert	Wertspanne	Biotopwert	Fläche	Ökopunkte
Ausgangswert						
Nasswiese	33.20	26	14 - 39	26	2.368 m ²	61.568
Fettwiese	33.41	13	8 - 19	13	2.632 m ²	34.216
Summe					5.000 m ²	95.784
Plan-Zustand						
Nasswiese	33.20	26	14 - 39	36	2.368 m ²	85.248
Fettwiese	33.41	13	8 - 19	19	2.632 m ²	50.008
Summe					5.000 m ²	135.256
Differenz Ökopunkte Plan- und Ausgangszustand						39.472

Aufweitung Gewässerprofil am Auerbach (A2)

Auf Vorschlag des Umweltamtes der Gemeinde Karlsbad soll als Gewässerentwicklungsmaßnahme am Auerbach innerhalb der Ortslage das Gewässerprofil im Bereich eines Fußgängerstegs aufgeweitet werden, um dem Bach mehr Raum zu geben und die Gewässerdurchgängigkeit zu verbessern. Das westliche Widerlager des Stegs soll um ca. 2 m versetzt werden. Die Maßnahme wurde vom Umweltamt der Gemeinde Karlsbad mit dem Landratsamt abgestimmt. Der Steg liegt am Fußweg von der Remchinger Str. zur historischen Brunnenstube bei den sog. Baldingerteichen.



Gemäß Ziffer 1.3.5 der ÖKOV kann bei kleinflächigen Maßnahmen mit großer Flächenwirkung (punktuelle Maßnahmen) eine Bewertung über die Maßnahmenkosten erfolgen (Herstellungskostenansatz). Dabei entsprechen im Regelfall 1 Euro Maßnahmenkosten 4 Ökopunkten.

Die Herstellungskosten werden mit ca. 6.000 Euro veranschlagt. Demzufolge kann die Maßnahmen mit **24.000 Ökopunkten** bewertet werden.



Abbildung 5 Lage der Ausgleichsmaßnahme A2 – Aufweitung Gewässerprofil am Auerbach

6.1.3 Grünordnerische Festsetzungen

Folgende Vorschläge für textliche Festsetzungen bzw. örtliche Bauvorschriften werden zur Übernahme in den Bebauungsplan empfohlen:

1. Ortsrandeingrünung zum Außenbereich durch eine 5 m breite Heckenpflanzung (4 bis 5-reihig) mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste. Zur Gewährleistung einer vollständigen, fachgerechten und einheitlichen Ausführung, wird die Pflanzung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von der Gemeinde Karlsbad umgesetzt. Die dauerhafte Unterhaltung obliegt den Eigentümern der jeweils angrenzenden Baugrundstücke.
2. Vorgärten und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind - mit Ausnahme von Zufahrten, Zugängen, zulässigen Stellplätzen sowie den zulässigen Nebenanlagen - als Grün-/Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
3. Auf jedem Baugrundstück ist außerhalb der Ortsrandeingrünung mindestens ein heimischer Obst- oder Laubbaum aus der Pflanzliste zu pflanzen. Vorhandene Bäume können hierzu auch angerechnet werden.
4. Die öffentliche Grünfläche zur Sicherung der vorhandenen Wasserleitung ist als extensive Wiese anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

5. Entlang der Breslauer Straße sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 8 Straßenbäume (Laubbaumhochstämme) in Abständen von etwa 20 m mit einer Baumscheibe von etwa 6 m² zu pflanzen.
6. Am östlichen Wirtschaftsweg ist der vorhandene Bewuchs und Gehölzbestand beidseitig dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen.
7. Stellplatzflächen, Grundstückszufahrten und private Wege sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Splittfugen, Schotterrassen, wassergebundene Decke) auszuführen.
8. Bei der Anlage von Einfriedungen ist grundsätzlich eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm einzuhalten. An Grundstücksflächen, die an die Ortrandeingrünung angrenzen, sind Maschen- oder Knüpfdrahtzäune am innenliegenden Heckenrand zulässig. Massive Einfriedungen (gemauert, betoniert oder aus Fertigteilen) sind nicht zulässig.
9. Als Leuchtmittel bei der Außenbeleuchtung sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder deren Weiterentwicklungen zu verwenden. Bei der Bauart ist darauf zu achten, dass keine Fallen für dennoch angelockte Insekten bestehen.
10. Dachdeckungen aus Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, von denen Schadstoffe in das abfließende Niederschlagswasser gelangen können, sind unzulässig.
11. Für Baum- und Strauchpflanzungen gelten die im Anhang (Kap. 6.1.5) genannten Vorgaben.
12. Die Rodung von Vegetation, wie Gehölzen, Gebüsch und Bäumen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Oktober und Februar eines Kalenderjahres, und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also zwischen Anfang November und Ende Februar eines Kalenderjahres, erfolgen.
13. Es sind 10 Nistkästen (5 für Fledermäuse, 5 für Vögel) innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und/oder in der näheren Umgebung aufzuhängen.
14. Als Ausgleichsmaßnahme und als vorgezogene artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme ist im Gewann Reitzenwiesen, Gemarkung Auerbach, die Optimierung einer 0,5 ha großen Wiesenfläche hinsichtlich der Habitatansprüche des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) gemäß den Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung durchzuführen.
15. Am Auerbach ist als Ausgleichsmaßnahme das Gewässerprofil im Bereich des Fußgängerstegs zur historischen Brunnenstube aufzuweiten.

6.1.4 Empfehlungen und Hinweise

1. Der Schutz von Mutter- und Oberboden erfolgt gem. den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien (DIN 18300, DIN 18915, RAS-LP 2, ZTVLa-StB 99, § 202 BauGB).
Der humose Oberboden ist gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen Flächen abzuschieben und getrennt zu lagern. Erdaushub sollte abseits des Baubetriebes in Mieten zwischengelagert werden. Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten sollten nicht höher als 2 m aufgeschüttet und nicht befahren werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen. Werden die Mieten mit Raps, Senf, Phacelia, Kürbis o.ä. eingesät, bleibt das Bodenleben aktiv und der Bo-

den wird zusätzlich vor starker Austrocknung und Vernässung geschützt. Der Unterbodenaushub ist, soweit dies aufgrund der Beschaffenheit möglich ist, im Gebiet wieder einzubauen bzw. fachgerecht weiterzuverarbeiten. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass eine Vermischung mit zwischengelagertem Bodenmaterial nicht erfolgen kann.

Werden im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (Recyclingmaterial) oder Böden vorgesehen sind die folgenden Vorschriften bzw. Hinweise anzuwenden:

- Mitteilung des UM Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004,
- Verwaltungsvorschrift des UM Baden-Württemberg für die Verwertung von Abfall eingestuftem Bodenmaterial, 14.03.2007 Az. 25-8980.08M20 Land/3.

Bei der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z.B. gärtnerische Nutzung) sind die Vorsorgewerte der Bundesboden- und Altlastenverordnung bzw. die Zuordnungswerte 0 (Z 0) der vorgenannten Verwaltungsvorschrift für Bodenmaterial einzuhalten.

2. Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, dass bisher unbekannt historische Bauteile oder archäologische Funde oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 25 zu melden.
3. Die Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Erdwärme, Biomasse, Kollektoren, Fotovoltaik-Anlagen usw.) wird empfohlen. Bau und Betrieb von Grundwasser-Wärmepumpenanlagen bzw. Erdwärmegewinnungsanlagen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Genehmigungsfähigkeit ist frühzeitig mit dem Landratsamt Karlsruhe – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – zu erfragen.
4. Eine Begrünung von Fassaden, Flachdächern und Stellplätzen wird empfohlen.
5. Es wird empfohlen, auf den privaten Grundstücksflächen zum Sammeln von Niederschlagswasser Zisternen anzulegen.
6. Gebäude mit einen großflächigeren Verbau von Glas und vor allem verglaste Gebäudewinkel können Vogelarten suggerieren, dass sie die Glaskörper und -scheiben durchfliegen könnten. Wenn keine Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, könnte es deshalb regelmäßig zu tödlichen Kollisionen von Vogelarten mit am Gebäude verbautem Glas kommen. Auch für weitere Glaselemente sind Kollisionen nicht auszuschließen, da sich die umliegenden Gehölze nach dem entsprechenden Aufwachsen in den Scheiben spiegeln könnten und es auch aus diesem Grund zu Kollisionen mit Glas kommen kann. Grundsätzlich ist eine Vermeidung von Vogelschlag z.B. durch die entsprechende Auswahl von Scheibentypen möglich. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, die Kollisionswahrscheinlichkeit von Vögeln mit Glasflächen erheblich zu senken. Diese werden in Leitfäden der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (SCHMID et al. 2008) und des Naturschutzbundes Deutschland (VON LINDEINER et al. 2010) sowie in einer aktuellen Arbeit von HAUPT (2011) übersichtlich zusammengestellt.

6.1.5 Pflanzliste

1. Anzupflanzende Bäume sind als Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm zu pflanzen, Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm, Sträucher in einer Qualität von 2xv. und 60/80 cm. Gehölzpflanzungen sind mit einem Reihenabstand von 1,0 m und einem Abstand der Pflanzen in der Reihe von maximal 1,5 m zu begründen.
2. Es sind standortgerechte und naturraumtypische Gehölze aus regionaler Herkunft (gemäß § 44 NatSchG) zu verwenden Nach LFU (2002) steht folgendes Sortiment zur Auswahl.

Bäume:	Spitz-Ahorn	(<i>Acer platanoides</i>)
	Berg-Ahorn	(<i>Acer pseudoplatanus</i>)
	Schwarzerle	(<i>Alnus glutinosa</i>)
	Hänge-Birke	(<i>Betula pendula</i>)
	Hainbuche	(<i>Carpinus betulus</i>)
	Rotbuche	(<i>Fagus sylvatica</i>)
	Faulbaum	(<i>Frangula alnus</i>)
	Esche	(<i>Fraxinus excelsior</i>)
	Zitterpappel, Espe	(<i>Populus tremula</i>)
	Vogelkirsche	(<i>Prunus avium</i>)
	Trauben-Kirsche	(<i>Prunus padus</i>)
	Traubeneiche	(<i>Quercus petraea</i>)
	Stieleiche	(<i>Quercus robur</i>)
	Weiden	(<i>Salix caprea, cinera, fragilis, rubens, viminalis</i>)
	Vogelbeere	(<i>Sorbus aucuparia</i>)
	Berg-Ulme	(<i>Ulmus glabra</i>)
Sommer-Linde	(<i>Tilia platyphyllos</i>)	
Obstbaumarten in regionaltypischen Sorten		
Sträucher:	Roter Hartriegel	(<i>Cornus sanguinea</i>)
	Hasel	(<i>Corylus avellana</i>)
	Weißdorn	(<i>Crataegus laevigata</i>)
	Pfaffenhütchen	(<i>Euonymus europaeus</i>)
	Schlehe	(<i>Prunus spinosa</i>)
	Hundrose	(<i>Rosa canina</i>)
	Schwarzer Holunder	(<i>Sambucus nigra</i>)
	Trauben-Holunder	(<i>Sambucus racemosa</i>)
Gemeiner Schneeball	(<i>Viburnum opulus</i>)	
Kletterpflanzen:	Gewöhnliche Waldrebe	(<i>Clematis vitalba</i>)
	Wilder Wein	(<i>Parthenocissus quinquefolia</i>)
	Efeu	(<i>Hedera helix</i>)
	Knöterich	(<i>Polygonum aubertii</i>)
	Echtes Geißblatt	(<i>Lonicera caprifolium</i>)

3. Für Wiesenansaat ist gebietsheimisches Saatgut artenreicher Glatthaferwiesen aus dem Produktionsraum 7, Herkunftsgebiet 11 (Südwestdeutsches Bergland) zu verwenden.
4. Alle Bepflanzungen sind gemäß DIN 18916 und DIN 18917 fachgerecht durchzuführen, gemäß DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.
5. Bei den Pflanzungen von Gehölzen sind die Grenzabstände nach dem Nachbarschaftsrecht in Baden-Württemberg zu beachten.
6. Die Bepflanzung muss spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Baufertigstellung erfolgen.

6.2 Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich durch die Gegenüberstellung des Ist- und Plan-Zustands unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen. Die Bilanzierung erfolgt unter Anwendung der Methodik der Ökokonto-Verordnung - ÖKOV des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 und des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“, Heft Bodenschutz 23, LUBW 2010.

Der gesamte Geltungsbereich des Planungsgebiets umfasst 11.663 m². Darin enthalten sind der landwirtschaftliche Weg mit angrenzenden Randstrukturen und die vorhandene Breslauer Straße. Unter Abzug dieser Flächen beträgt die geplante Wohnbaufläche mit der Breslauer Straße ca. 8.629 m². Die Bilanzierung wird auf diesen Bereich beschränkt, da auf den übrigen Flächen keine Eingriffe stattfinden.

6.2.1 SG Pflanzen und Tiere

Die Bewertung erfolgt nach der Biotopwertliste aus der ÖKVO. Der Ist-Zustand wird mit Hilfe des Feinmoduls, der Plan-Zustand unter Anwendung des Planungsmoduls bewertet. Die Tab. 3 zeigt die Veränderungen der Biotoptypen. Für das SG Tiere besteht kein gesonderter Kompensationsbedarf.

Biotoptyp	ÖKVO-Code	Biotopwert	Fläche	Ökopunkte
Ist-Zustand				
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	13	3.267 m ²	42.471
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	16	960 m ²	15.360
Intensivwiese	33.61	6	111 m ²	666
Acker	37.11	4	2.379 m ²	9.516
Versorgungsanlage	60.40	2	36 m ²	72
Straße	60.20	1	1.738 m ²	1.738
Gehölz	44.21	10	138 m ²	1.380
Summe			8.629 m²	71.203
Plan-Zustand				
Feldhecke (Ortrandeingrünung)	41.22	14	1.151 m ²	16.114
Baufläche	60.10	1	3.090 m ²	3.090
Straße	60.20	1	1.794 m ²	1.794
Wiesenstreifen Wasserleitungssicherung	33.41	13	162 m ²	2.106
Versorgungsanlage	60.40	2	36 m ²	72
kleinflächiges Verkehrsgrün/Baumscheibe	60.50	4	48 m ²	192
Garten/Fettwiese	60.60/33.41	8	2.348 m ²	18.784
Straßenbäume StU 15 cm bei Pflanzung, Zuwachs 80 cm in 25 Jahren = 95 cm StU	45.30a	8	8 Stück	6.080
Gartenbäume als Pflanzgebote StU 15 cm bei Pflanzung, Zuwachs 80 cm in 25 Jahren = 95 cm StU	45.30a	8	12 Stück	9.120
Summe			8.629 m²	57.352
Differenz Ökopunkte Plan- und Ist-Zustand				-13.851

Tab. 3 Bilanzierung Biotoptypen

Für den Planungszustand werden Hausgärten/Außenanlagen als anteilige Mischung zwischen Garten (6 ÖP) und Fettwiese (13 ÖP) bewertet, um auch zusätzliche Pflanzungen von Gehölzen sowie kleinräumige Biotopentwicklungen zu berücksichtigen.

6.2.2 SG Boden

Die Tab. 4 zeigt die Bewertung der Böden im Ist- und Planzustand nach der ÖKVO. Zur Bewertung des Kompensationsbedarfs werden Bodenbewertungen in Ökopunkte umgerechnet, wobei einer Wertstufe vier Ökopunkte pro Quadratmeter zugewiesen werden¹. Es ergibt sich ein Kompensationsdefizit.

Bilanziert werden die vom Eingriff betroffenen Acker- und Wiesenflächen (s. Kap. 2.1.3).

Im Plan-Zustand ist für die Flächen der Randeingrünung, des Grünstreifens zur Wasserleitungssicherung und der Gärten keine Veränderung der Bodeneigenschaften zu erwarten.

Bewertungsklasse Bodenfunktionen AKIWAS - FIPU - NATBOD	Wertstufe nach ÖKVO	Ökopunkte je m ²	Fläche	Ökopunkte gesamt
Ist-Zustand				
Plangebiet 2 - 3 - 3	2,67	10,68	6.243 m ²	66.675
Plangebiet 3 - 2 - 2	2,33	9,32	363 m ²	3.383
Summe			6.606 m ²	70.058
Plan-Zustand:				
Randeingrünung 2 - 3 - 3	2,67	10,68	953 m ²	10.178
Randeingrünung 3 - 2 - 2	2,33	9,32	191 m ²	1.780
Baufläche 0 - 0 - 0	0	0	3.090 m ²	0
Leitungssicherung 2 - 3 - 3	2,67	10,68	162 m ²	1.730
Garten 2 - 3 - 3	2,67	10,68	2.096 m ²	22.385
Garten 3 - 2 - 2	2,33	9,32	114 m ²	1.062
Summe			6.606 m ²	37.136
Differenz Ökopunkte Plan- und Ist-Zustand				-32.922

Tab. 4 Bilanzierung Boden

6.2.3 SG Wasser

Der Eingriff in das Grundwasser wird nach ÖKVO durch die Bewertung des Schutzgutes Boden abgedeckt. Weitere Maßnahmen für das Schutzgut Wasser sind nicht erforderlich.

6.2.4 SG Klima/Luft

Der Bebauungsplan bewirkt keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Klima oder die Luft. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

¹ nach ÖKVO Anlage 1, Ziffer 3.1 entspricht die Verbesserung des Bodens um eine Wertstufe einem Gewinn von 4 Ökopunkten je Quadratmeter.

6.2.5 SG Landschaft

Die vorgesehene Randeingrünung zum Außenbereich dient der landschaftsgerechten Einbindung des Ortsrandes. Durch die Eingrünung sind die Veränderungen im Landschaftsbild zwischen Plan- und Ist-Zustand als nicht erheblich einzustufen. Es besteht kein weiterer Kompensationsbedarf.

6.2.6 SG Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Für den Menschen sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter ergeben sich durch den Bebauungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen. Es besteht kein Kompensationsbedarf.

6.2.7 Schutzgutübergreifende Gesamtbilanz

Schutzgutübergreifend wird der Eingriff insgesamt ausgeglichen. Die durch den Bebauungsplan zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild können als im rechtlichen Sinne ausgeglichen betrachtet werden.

Ausgleichsdefizit Ökopunkte SG Biotope	-13.851
Ausgleichsdefizit Ökopunkte SG Boden	-32.922
Gesamdefizit	-46.773
A 1 - Grünlandextensivierung Reitzenwiesen	39.472
A 2 - Aufweitung Gewässerprofil am Auerbach	24.000
Gesamtbilanz Ökopunkte	16.699

Tab. 5 Gesamtbilanz

7 Artenschutz und Umweltschäden

7.1 Artenschutz

Der Bebauungsplan ist dahingehend zu überprüfen, ob durch die Umsetzung der durch den Bebauungsplan vorbereiteten zulässigen Nutzungen die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Gemäß § 44 Abs. 5, Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten. Sie gelten nicht für besonders geschützte Arten.

Für die planungsrelevanten Artengruppen wurden eine Erfassung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (ZIEGER-MACHAUER 2013). Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind, wenn für den Großen Feuerfalter eine spezielle CEF-Maßnahme durchgeführt wird. Die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten zulässigen Nutzungen steht im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG.

7.2 Umweltschäden

Gemäß § 19 BNatSchG entstehen Umweltschäden bei erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands bestimmter Lebensräume oder Arten.

Im Zusammenhang mit den in § 19 BNatSchG genannten Arten und Lebensräumen werden die Betroffenheit bzw. die Beeinträchtigung von Vögeln, Anhang-IV Arten und Lebensräumen bereits im Rahmen der Artenschutzprüfung bzw. des Umweltberichts überprüft.

In Baden-Württemberg kommen 35 Arten vor, die im Anhang II, aber nicht im Anhang IV der FFH-RL verzeichnet sind, wie z.B. Hirschkäfer, Spanische Flagge, Helm-Azurjungfer, Grünes Besenmoss und verschiedene Fischarten. Bei den Erhebungen der planungsrelevanten Artengruppen wurden keine Arten des Anhangs II der FFH-RL festgestellt, die nicht gleichzeitig im Anhang IV verzeichnet sind. Alle weiteren in Baden-Württemberg beheimateten Arten des Anhangs II der FFH-RL kommen nach bisheriger Erkenntnis in diesem Landesteil bzw. im Vorhabenbereich nicht vor oder es existieren für sie keine Habitatpotenziale, die ein Vorkommen wahrscheinlich machen würden. Eine Beeinträchtigung im Sinn des Umweltschadensgesetzes kann daher ausgeschlossen werden.

Schäden an Gewässern im Sinn des Umweltschadensgesetzes bzw. § 90 Wasserhaushaltsgesetz können ebenfalls ausgeschlossen werden.

Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung zum Bebauungsplan steht einer Haftungsfreistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG für Biodiversitätsschäden im Sinne des USchadG und § 19 BNatSchG nichts entgegen.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In Auerbach sind nördlich der Breslauer Straße 12 Baugrundstücke in einem Allgemeinen Wohngebiet geplant. Der gesamte Geltungsbereich des Planungsgebiets umfasst ca. 1,17 ha.

Im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung werden die möglichen Umweltauswirkungen dieses Vorhabens beschrieben und bewertet.

Der Naturhaushalt wird über die Elemente Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und die biologische Vielfalt in seinem derzeitigen Zustand erfasst und bewertet. Anschließend werden die möglichen Folgen bei einer Durchführung des Vorhabens abgeschätzt.

Der Bebauungsplan führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die teilweise vermieden, gemindert und planintern ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischer Vogelschutzgebiete sind nicht gegeben.

Standortalternativen waren nicht zu prüfen. Eine Verwirklichung der Planziele durch Flächenrecycling, Nachverdichtung oder sonstige Maßnahmen der Innenentwicklung ist nicht möglich. Ohne wesentliche Abstriche an den Planzielen führt eine Änderung der Ausgestaltung des Bebauungsplans im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange zu keiner verträglicheren Lösung.

Die Bodenschutzklausel, die Umwidmungssperrklausel und die Eingriffsregelung wurden beachtet bzw. angewendet (§ 1 a BauGB).

Für die planungsrelevanten Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Tagfalter wurden eine Erfassung und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind, wenn für den Großen Feuerfalter eine spezielle CEF-Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wird. Die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten zulässigen Nutzungen steht im Einklang mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG.

Umweltschäden im Sinne von § 19 BNatSchG bzw. § 90 Wasserhaushaltsgesetz können ausgeschlossen werden. Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung besteht eine Haftungsfreistellung nach § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG.

Trotz vorgesehener Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen führt das Vorhaben zu nachteiligen Umweltauswirkungen für die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere für das Schutzgut Boden aufgrund der Versiegelung und Flächenbefestigung sowie für das Schutzgut Pflanzen aufgrund der Freiflächen- und Lebensraumverluste.

Für den Ausgleich sind eine Ortsrandeingrünung, eine Grünlandextensivierung in den Reitzenwiesen und eine Gewässerprofilaufweitung am Auerbach vorgesehen. Der Rückbau einer versiegelten Fläche, um die verloren gehenden Funktionen der betroffenen hochwertigen Böden wieder herzustellen, ist nicht möglich.

Die negativen Umweltfolgen für Boden und Pflanzen sowie die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange durch den Verlust von Nutzflächen sind im Rahmen der vom Gemeinderat vorzunehmenden Abwägung aller betroffenen Belange besonders zu berücksichtigen.

9 Quellen

BLAB (1993):

Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, 4. Aufl., Bonn-Bad Godesberg

DEUTSCHER WETTERDIENST (1953):

Klimaatlas von Baden-Württemberg, Bad Kissingen

HAERTLÉ, T.; JOSOPAIT, V. (1982):

Methodik und Arbeitsweise zur Anfertigung von Karten über die naturräumlichen Grundwasserschutzbedingungen, in: Veröffentlichungen des Institutes für Stadtbauwesen der TU Braunschweig, Heft 34, Braunschweig

JEDICKE, E. (1990):

Biotopverbund, Stuttgart

KAULE, G. (1991):

Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl., Stuttgart

LFU – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-W. (HRSG. 2000):

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

LFU – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-W. (HRSG. 2002):

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg

LANDESSTELLE FÜR NATURSCHUTZ + LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN-W. (HRSG. 1974):

Die potentielle Vegetation von Baden-Württemberg

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2009):

Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten – Karlsruhe

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2005):

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, Abgestimmte Fassung August 2005

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2010):

Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren

LFU – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-W. (HRSG. 2000):

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

LFU – LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-W. (HRSG. 2002):

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg

MEYNEN, SCHMITTHÜSEN (HRSG., 1962):

Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. II

MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTEMBERG (1991):

Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen; Luft, Boden, Abfall, H. 10

MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTEMBERG (1993):

Technische Verwertung von Bodenaushub; Luft, Boden, Abfall, Heft 24, Stuttgart

MINISTERIUM FÜR UMWELT BADEN-WÜRTEMBERG (2006):

Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

NVK - NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE (1997):

Flächennutzungsplan 2010

NVK - NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE (1998):

Landschaftsplan 2010

OBERDORFER, E. (1983):

Pflanzensoziologische Exkursionsflora, 5. Aufl., Stuttgart

REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2003):

Regionalplan vom 13.03.03, Karlsruhe

REGIONALVERBAND MITTLERER OBERRHEIN (2009):

Ermittlung natürlicher klimatischer Ausgleichsfunktionen in der Region Mittlerer Oberrhein. Bearbeiter: Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG

SCHIRMER, H., KUTTLER, W.; LÖBEL, J. & K. WEBER (HRSG., 1993):

Lufthygiene und Klima - Ein Handbuch zur Stadt- und Regionalplanung, Düsseldorf

SEIBERT, P. (1980):

Ökologische Bewertung von homogenen Landschaftsteilen, Ökosystemen und Pflanzengesellschaften; Berichte der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege 4/80

VON LINDEINER, A. NIPKOW, M. & A. SCHNEIDER (2010):

Glasflächen und Vogelschutz. -Praktische Hinweise zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas sowie nachträgliche Schutzmaßnahmen. – Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und Naturschutzbund Deutschland e.V., Hilpoltstein, Berlin: 28 S.

ZIEGER-MACHAUER GMBH (2013):

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Breslauer Straße“ in Karlsbad-Auerbach



Bebauungsplan „Breslauer Straße“

OT Auerbach

Artenschutzrechtliche Prüfung

November 2013

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Vorgehensweise und Datengrundlagen	3
2	Planungsgebiet.....	4
2.1	Gebietsbeschreibung	4
3	Wirkungen des Vorhabens.....	5
4	Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung	6
4.1	Vögel	6
4.2	Fledermäuse	9
4.3	Tagfalter	11
4.4	Holzbewohnende Käfer	17
4.5	Weitere Arten	18
5	Maßnahmen	19
6	Literatur und Quellen	21
7	Formblätter des MLR	23
7.1	Vögel.....	24
7.2	Großer Feuerfalter.....	29

Verfasser:



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68794 Oberhausen-Rheinhausen, Rheinstraße 24
Tel: 07254-9268-0, Fax: -22, E-Mail: info@pbzm.de

Bearbeiter:

Thomas Senn (Dipl.-Ing.)
Frank Steuerwald (Dipl.-Biol.)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Karlsbad beabsichtigt im Ortsteil Auerbach nördlich der Breslauer Straße die Aufstellung eines Bebauungsplans, um 12 Baugrundstücke auszuweisen. Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich streng und besonders geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

Gegenstand dieser Aufgabenstellung ist es, die Relevanz von Eingriffen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes zu ermitteln und zu beschreiben. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten. Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG, sondern werden im Rahmen der Eingriffsregelung bzw. des Umweltberichtes berücksichtigt.

1.2 Vorgehensweise und Datengrundlagen

Auf Basis des vorgefundenen Habitatpotenzials wurden vertiefende Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen und Tagfaltern durchgeführt.

Für weitere Arten erfolgte anhand der Geländebegehungen eine Habitatpotenzialanalyse durch Rückschlüsse aufgrund allgemeiner Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüche und dafür erforderliche Vegetationsstrukturen.

Die Begehungen fanden im Zeitraum April bis Ende August 2013 statt. Unter Berücksichtigung der Einschätzung des Raumanspruches der zu erwartenden Arten und der potenziellen Vorhabenwirkungen umfasst das Untersuchungsgebiet das Plangebiet und die angrenzenden Flächen, welche im Folgenden als Kontaktlebensräume bezeichnet werden.

Im Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) sind für das Plangebiet keine Habitatpotenzialflächen dargestellt.

Auf eine Darstellung der artenschutzrechtlichen Grundlagen, Begriffsbestimmungen und Erläuterung der einzelnen Verbotstatbestände wird verzichtet. Dem methodischen Vorgehen und den Bewertungen liegen die aktuellen fachlichen Standards, Hinweise und Methoden zugrunde.

2 Planungsgebiet

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Auerbach. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,17 und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der geplanten Baugrundstücke wechseln sich Acker- und Grünlandflächen ab. Stellenweise befinden sich mehrere Laubbäume. Weiter nördlich, zur freien Landschaft, wachsen verschiedene Obstbäume, Laub- und vereinzelt Nadelbäume und ein Gehölz. Weiter nach Norden schließt die freie Feldflur mit Wiesen und Streuobst an. Eine ausführliche Gebietsbeschreibung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.



Abbildung 1 Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes und Lage der CEF-Maßnahmen

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die sich üblicherweise bei Bauvorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen	(temporärer) Verlust von Habitaten
akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
akustische und visuelle Störreize durch Personen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen
Lichtimmission (Fallenwirkung)	Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten durch Vergrämungswirkungen und Anlockwirkung Ggf. Tötung von (als Nahrungsgrundlage dienenden) Individuen. Entwertung des Nahrungshabitates (Beeinträchtigung/Reduzierung der lokalen Bestände phototaktischer Insekten)
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen
Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung sowie Bodenab- und -auftrag	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten in und an den Bäumen sowie der sonstigen Vegetation. Dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten
Nutzungsänderung	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	
Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkung
Stoffliche Emissionen (Staub, Schad- und Nährstoffe)	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
akustische Störreize z.B. durch veränderte Nutzungsfrequenz; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
visuelle Störreize z.B. durch veränderte Nutzungsfrequenz; Auswirkungen auf angrenzende Flächen nicht auszuschließen	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen. Störung des Nahrungshabitates (phototaktische Insekten)
Lichtimmission (Fallenwirkung)	Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten durch Vergrämungswirkungen und Anlockwirkung Ggf. Tötung von (als Nahrungsgrundlage dienenden) Individuen. Entwertung des Nahrungshabitates (Beeinträchtigung/Reduzierung der lokalen Bestände phototaktischer Insekten)

4 Ergebnisse und artenschutzrechtliche Bewertung

4.1 Vögel

Artenspektrum

Vögel wurden an drei Terminen erfasst (15.4., 24.04., 13.6.2013). Da Art und Umfang des Eingriffs und die im Eingriffsbereich vorhandenen Biotopstrukturen nur ein Vorkommen eines Teilartenspektrums zulassen, ist es möglich durch 3 Begehungen (semiquantitative Erhebung) kurzfristig einen realistischen Eindruck der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (wertgebende und Rote-Liste-Arten) zu erlangen. Eine möglichst genaue und flächendeckende Erfassung des vollständigen saisonalen Brutvogelbestandes war nicht erforderlich.

Artname	wissenschaftlicher Name	Rote Liste		BNatSchG	
		BW	BRD	bes.	str.
Amsel	<i>Turdus merula</i>			b	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			b	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			b	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		b	
Elster	<i>Pica pica</i>			b	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		b	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			b	s
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			b	
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>			b	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			b	

Rote Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützte Art, b = besonders geschützte Art

Tabelle 1 Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten



Beobachtet wurden lediglich ungefährdete und nicht streng geschützte Vogelarten. Überwiegend handelt es sich um häufige und anspruchsarme synanthrope¹ Gebüsch- und Baumbrüter. Die einzige wertgebende Art ist der Grünspecht, eine Art die sehr große Reviere besiedelt. Eine Grünspechthöhle in einem alten Kirschbaum außerhalb des Plangebietes war nicht besetzt. Das Plangebiet ist Teil des Nahrungsraumes, eine Brut im Gebiet findet nicht statt. Besonders geachtet wurde auf das mögliche Vorkommen der Feldlerche, die jedoch nicht festgestellt wurde. An den im Plangebiet vorhandenen Bäumen wurden keine mehrjährig nutzbaren Nester, keine Höhlen und Spechtspuren nachgewiesen. Ein aktuelles Vorkommen anspruchsvoller und/oder Höhlen bewohnender Arten ist auszuschließen.

¹ den menschlichen Siedlungsbereich nutzend

Unter den im Plangebiet festgestellten Vogelarten ist der Grünspecht (*Picus viridis*) von besonderer Relevanz. Es handelt sich um eine besonders wertgebende Art, die zudem nicht nur als europäische Vogelart sondern auch nach der Bundesartenschutzverordnung strengen Schutz genießt. Die Art ist aber in Baden-Württemberg noch relativ weit verbreitet. Er zählt zu den wenigen heimischen Brutvögeln, deren Bestände deutlich gewachsen sind. Der als charakteristische Art des Halboffenlandes und der Streuobstwiesen anzusprechende Grünspecht findet im Untersuchungsgebiet durch das gut strukturierte Halboffenland mit zum Teil älteren Baumbeständen ein gut geeignetes Habitat. Vom Grünspecht gelangen mehrfach visuelle und akustische Nachweise in den umliegenden Obstbaumwiesen, das Revierzentrum war jedoch nicht genau zu lokalisieren. Das Planungsgebiet ist Teil des Nahrungshabitats. Dieses erstreckt sich, da die Art in der Regel sehr große Reviere beansprucht (> 50 ha (REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART 2010)), allerdings weit hierüber hinaus. Aufgrund des großen Aktionsradius der Art wird der Verlust des von der Planung betroffenen geringen Revierteils durch Aufsuche anderer geeigneter Flächen kompensiert, die nördlich in Form großflächiger Streuobstgebiete zur Verfügung stehen. Durch die Planung kommt es somit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population. Die Eingriffsflächen sind kein essentieller Habitatbestandteil für die Fortpflanzung, als Ruhestätte oder als Nahrungsbereich. Auf Grund der entfernten Lage des Revierzentrums zum Eingriff kann eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung der Art durch die vorgesehene Planung ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung der Art entfallen kann. Hierbei werden die Vorbelastung durch den Siedlungsrand, die für die nur schwach lärmempfindliche Art angenommene Effektdistanz von 200 m (GARNIEL & MIERWALD 2010) und eine Fluchtdistanz von 30-60 m berücksichtigt (FLADE 1994).

Die offenen Grundstücksflächen bieten am Boden brütenden Arten nur geringe bis keine geeigneten Habitate. Von einem Vorkommen solcher meist anspruchsvoller Arten - auch der bereits genannten Feldlerche - ist nicht auszugehen. Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar. Zudem verliert das Gebiet seine Eignung als Nahrungsgebiet bei Umsetzung der Planung nicht vollständig.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial wird für die Artengruppe der Vögel als gering eingeschätzt. Die Wirkungsempfindlichkeit der potenziell betroffenen Vogelarten ist vergleichsweise gering. Es handelt sich ausschließlich um weitverbreitete, ungefährdete „Allerweltsarten“, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und bei denen von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen ist. Eine Betroffenheit von streng geschützten oder gefährdeten Vogelarten der „Roten Liste der Brutvogelarten Ba-Wü“ ist nicht zu erwarten.

Die Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG für die eingriffsrelevanten europäischen Vogelarten kann als gruppenweise Betrachtung erfolgen (s. auch Formblätter, Ziffer 7.1). Die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert keine Art-für-Art-Betrachtung.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Verbot von unvermeidbarer Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch Baumfällungen kann es zu vermeidbaren Tötungen von Vogelindividuen kommen. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, sollte der Eingriff während der Brutzeit erfolgen, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelegen oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Baufeldfreimachung und Rodung innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden werden. Der Verbotstatbestand wird nicht erfüllt, wenn beachtet wird, dass die Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison gerodet werden, wobei zum Schutz von Fledermäusen erst ab Mitte November gerodet werden darf.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt, wenn die Rodungsarbeiten im Zeitraum Mitte November bis Ende Februar durchgeführt werden.

Verbot der erheblichen Störung während sensibler Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für einige im Plangebiet und im angrenzenden Umfeld potenziell brütende Vogelarten ergeben sich baubedingt vorübergehende und betriebsbedingt dauerhafte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Licht, Betriebsamkeit und visuelle Effekte. Möglich sind Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) bzw. Meidereaktionen mit populationsrelevanten Auswirkungen und eine damit verbundene funktionale (Teil)Entwertung des Lebensraums. Die betroffenen Arten sind jedoch als weitverbreitet anzusprechen und zudem nicht gefährdet. Da es sich vorwiegend um synanthrope, d.h. den menschlichen Siedlungsraum nutzende Arten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass sie hinsichtlich anthropogener Störungen tolerant sind. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird². Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten. Dies begründet sich auch mit der vorbelasteten Lage unmittelbar am Ortsrand. Eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher aus gutachterlicher Sicht nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch Baumfällungen können baubedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten für eine geringe Anzahl potenziell brütender Vogelarten entfallen. Bei einer Überbauung wirkt der Verlust dauerhaft fort. Dieser Wegfall bedingt für die nachgewiesenen Vögel jedoch keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang. Allenfalls sind Revierschiebungen, aber keine Revierverluste zu befürchten. Bei den betroffenen Vogelarten besteht aufgrund deren weiter Verbreitung und hohen Mobilität ein weiter Bezugsraum für (funktionserhaltende) Maßnahmen.

Die Populationen der im Plangebiet angetroffenen Brutvogelarten in Baden-Württemberg und im Umfeld sind so groß, dass der Verlust weniger Brutplätze keine negativen Auswirkungen auf

² BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132

die Populationen haben wird. Die vorkommenden Arten sind landesweit mehr oder weniger häufig und verbreitet bzw. aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen. Da es sich bei den betroffenen Vogelarten um hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig anspruchsvolle Arten handelt, kann davon ausgegangen werden, dass diese ausreichend adäquate Ersatzhabitats in der näheren Umgebung finden werden (gehölzreiches Umfeld in der unmittelbar angrenzenden freien Landschaft), so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Empfohlen wird die Anbringung von Nisthilfen im Plangebiet oder in der näheren Umgebung.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

4.2 Fledermäuse

Artenspektrum

Eine gezielte Erfassung von Fledermäusen war nicht erforderlich. Mittels einer Detektorbegehung sollten cursorisch die im Gebiet fliegenden bzw. jagenden Fledermausarten erfasst werden. Die Begehung am 27.05.13 ergab nur zwei Einzelkontakte von Zwergfledermäusen, die das Plangebiet überflogen, ohne zu jagen. Nicht auszuschließen ist, dass weitere Arten das Plangebiet sporadisch überfliegen, durchfliegen oder bejagen, z.B. liegen gemäß den Verbreitungskarten (BRAUN, DIETERLEIN 2003, LUBW 2012) für den Südwestquadranten der TK 7017 Nachweise des Kleinen Abendseglers (*Nyctalus leisleri*), des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) und des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*) vor.

Art	RL/Schutzstatus/Richtlinien				EHZ		
	BW	D	BNatSchG BArtSchV	FFH-RL Anhang	BW	D	EU
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	-	s	IV	G	G	G

Rote Liste (RL): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, i = gefährdete wandernde Tierart, D = Daten defizitär
 G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, - = ungefährdet
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützte Art
 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH): IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 EHZ - Erhaltungszustand: S/rot = ungünstig-schlecht, U/gelb = ungünstig-unzureichend, G/grün = günstig

Tabelle 2 Artenliste der nachgewiesenen Fledermausarten

Baumbestand

Der vorhandene Baumbestand wurde im unbelaubten Zustand im April 2013 auf Quartiere bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sowie auf aktuelle Fledermausvorkommen untersucht. Wenige Bäume weisen Höhlen auf, von denen einige aufgrund der Höhlenbeschaffenheit als Fledermausquartier ungeeignet sind (z.B. nicht tief genug ausgefault, feucht, durchnässt, Stamm stark von Waldrebe oder Efeu umrankt, Baum zugewachsen und dadurch nicht anfliegbar, Höhle von Ameisen besiedelt). Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der untersuchten Bäume und Höhlen als Sommer- oder Winterquartier gab es nicht (z.B. Fraß-, Kot-, Urinspuren bzw. Geruch). Auch die nächtliche Detektorbegehung ergab keine Hinweise auf eine Quartiernutzung (kein Schwärmen, kein Ausfliegen).

Artenschutzrechtliche Bewertung

Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für Fledermäuse wird als gering eingeschätzt. Es konnten keine Quartiere nachgewiesen werden und auf Grund des Zustandes der betroffenen Bäume sind regelmäßig genutzte und größere Quartiere auszuschließen. Die vorhandene Bedeutung des Gebietes als Jagdhabitat ist nicht essentiell im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Da im Pangebiet keine Quartiernutzung und kaum Nutzung als Jagdgebiet festzustellen war ist davon auszugehen, dass eine Umnutzung des Gebietes und die damit verbundenen strukturellen Veränderungen keine unmittelbare Auswirkung auf die lokalen Fledermauspopulationen haben wird. Da keine unmittelbare Betroffenheit für die Zwergfledermaus oder andere Fledermausarten besteht, ist es nicht erforderlich die Formblätter des MLR (Stand Mai 2012) zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu verwenden.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Verbot von unvermeidbarer Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es ist nicht völlig auszuschließen, dass zeitweilig einzelne Fledermäuse hinter abgeplatzter Rinde oder in Baumhöhlen ihr Quartier beziehen und damit unabsichtlich im Rahmen von Gehölzrodungen getötet werden. Da beim Baumbestand gewährleistet ist, dass keine Winterquartiere vorhanden sind, können unabsichtliche Tötungen und damit der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand vermieden werden, wenn die Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen Mitte November und Ende Februar durchgeführt werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt, wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme durchgeführt werden.

Verbot der erheblichen Störung während sensibler Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bau- und betriebsbedingt können Erschütterungen, Lärm- und Lichtimmissionen Fledermäuse beeinträchtigen. Über die Empfindlichkeit von Fledermäusen gegenüber Lärm und Erschütterungen liegen keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse vor. Eine störungsbedingte signifikante Beeinträchtigung des lokalen Bestands von Fledermausarten ist im vorliegenden Fall nicht zu erwarten (z.B. Vergrämung, Meidereaktionen bzw. Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) mit populationsrelevanten Auswirkungen). Unter Berücksichtigung der vorbelasteten Lage ist nicht zu erwarten, dass es zu einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Plangebiet konnten keine Quartiere nachgewiesen werden und auf Grund des Zustandes und der Kontrolle der betroffenen Bäume sind regelmäßig genutzte und größere Quartiere auszuschließen. Mit Fledermausvorkommen ist aktuell nicht zu rechnen. Potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

sind grundsätzlich nicht geschützt, da es hierbei am erforderlichen Individuenbezug fehlt³. In einem Gebiet mit relativ guter Ausstattung an quartiergeeigneten Strukturen schränkt der Verlust von einzelnen Balzquartieren oder Tagesverstecken in der Regel die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht ein. Es wird empfohlen, Fledermauskästen als Ersatzhabitate anzubringen.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Jedoch kann die Beeinträchtigung eines Jagdgebietes zu einem Zugriffsverbot führen, wenn als Folge des Nahrungsmangels eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird. Nahrungshabitate im direkten Umfeld von Wochenstuben können als „essentielle“ Habitatbestandteile aufgefasst werden, die in funktioneller Einheit mit der Kolonie angesehen werden. Dies trifft für die Flächen des Plangebietes nicht zu. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt. Die grundsätzliche Eignung des Gebietes als Jagdhabitat wird nicht beeinträchtigt. Auch die grundsätzliche Eignung als vernetzende Flugroute wird durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

4.3 Tagfalter

Erfassungen erfolgten an 5 Tagen (18.05, 16.06., 07.07., 27.07. und 17.08.2013) durch die Biologen F. & R. STEUERWALD. Die Termine für die Begehungen wurden so gelegt, dass besonders die Arten erfasst werden konnten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie gelistet sind und daher europaweit unter Schutz stehen. Diese Arten sind auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt.

Insbesondere folgende Arten wurden in die Terminplanung mit einbezogen:

- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
Suche nach Eiern zur Flugzeit der 1. + 2. Generation
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*)
Falternachweis zur Flugzeit, falls Bestände an Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vorhanden sind
- Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*)
Falternachweis zur Flugzeit, falls Bestände an Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) vorhanden sind
- Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)
Suche nach Raupen, wenn Bestände der Raupenfutterpflanzen vorhanden sind

Neben diesen besonderen Zielarten wurden bei den Begehungen alle vorkommenden Tagfalterlinge erfasst. Wenn möglich wurde die Bestimmung an fliegenden oder ruhenden Tieren durchgeführt. Zweifelhafte Tiere wurden zur Artbestimmung mit einem Kescher einge-

³ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14/07 Rdnr. 100; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az.: 9 VR 9.07 „A 4 bei Jena“, Rdnr. 30

fangen und anschließend an gleicher Stelle wieder freigelassen. Zusätzlich wurde an wichtigen Raupenfutterpflanzen nach den Präimaginalstadien gesucht.

Ergebnisse

Bei den Begehungen wurden insgesamt 21 Arten an Tagsschmetterlingen nachgewiesen (s. Tabelle 3). Davon sind 3 Arten in der Roten Liste von Baden-Württemberg enthalten. 3 Arten gelten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) als besonders geschützt (*C. hyale*, *P. icarus* und *C. pamphilus*), und eine Art ist streng geschützt (*L. dispar*). Der streng geschützte Große Feuerfalter ist auch durch die FFH-Richtlinie europaweit geschützt.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	Rote Liste		BArtSchV	FFH
		BW	D		
<i>Leptidea sinapis</i> (LINNAEUS, 1758)	Leguminosen-Weißling		V		
<i>Colias hyale</i> (LINNAEUS, 1758)	Weißklee-Gelbling	V		b	
<i>Gonepteryx rhamni</i> (LINNAEUS, 1758)	Zitronenfalter				
<i>Pieris brassicae</i> (LINNAEUS, 1758)	Großer Kohl-Weißling				
<i>Pieris rapae</i> (LINNAEUS, 1758)	Kleiner Kohl-Weißling				
<i>Pieris napi</i> (LINNAEUS, 1758)	Grünader-Weißling				
<i>Nymphalis io</i> (LINNAEUS, 1758)	Tagpfauenauge				
<i>Vanessa atalanta</i> (LINNAEUS, 1758)	Admiral				
<i>Vanessa cardui</i> (LINNAEUS, 1758)	Distelfalter				
<i>Aglais urticae</i> (LINNAEUS, 1758)	Kleiner Fuchs				
<i>Nymphalis c-album</i> (LINNAEUS, 1758)	C-Falter				
<i>Lycaena dispar</i> (HAWORTH, 1803)	Großer Feuerfalter	3	2	s	II + IV
<i>Cupido argiades</i> (PALLAS, 1771)	Kurzschwänziger Bläuling	V	2		
<i>Polyommatus icarus</i> (ROTTEMBURG, 1775)	Hauhechel-Bläuling			b	
<i>Maniola jurtina</i> (LINNAEUS, 1758)	Großes Ochsenauge				
<i>Aphantopus hyperantus</i> (LINNAEUS, 1758)	Schornsteinfeger				
<i>Coenonympha pamphilus</i> (LINNAEUS, 1758)	Kleines Wiesenvögelchen			b	
<i>Melanargia galathea</i> (LINNAEUS, 1758)	Schachbrettfalter				
<i>Thymelicus sylvestris</i> (PODA, 1761)	Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter				
<i>Thymelicus lineolus</i> (OCHSENHEIMER, 1808)	Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter				
<i>Ochlodes sylvanus</i> (ESPER, 1778)	Rostfarbiger Dickkopffalter				

Tabelle 3 Nachgewiesene Schmetterlingsarten, Gefährdung und Schutzstatus

Das Plangebiet bzw. die Untersuchungsfläche besteht hauptsächlich aus Fettwiesen und Ackerflächen. Daneben gibt es eine kleine Brachfläche mit Brennesselflur und ein Teil eines Feldgehölzes. Schmetterlinge wurden ausschließlich auf den Wiesenflächen und am Rande des Feldgehölzes beobachtet. Die Wiesenflächen wurden mindestens 2 Mal während der Vegetationsperiode gemäht. Die Mahdtermine lagen zum Teil für die Schmetterlinge sehr ungünstig. So gab es auf der östlichen Wiesenfläche am 16.06. etliche Exemplare an blühendem Großen Wiesenknopf (Foto 1), der Futterpflanze der beiden Wiesenknopf-Ameisen-Bläulinge. Die Wiesenflächen waren jedoch am 07.07 (Foto 2). gemäht. Bis zur Falterflugzeit von *M. teleius* und *M. nautithous* (Mitte Juli bis Anfang August) konnte der Wiesenknopf nicht ausreichend nachwachsen und zur Blüte gelangen. Somit gab es durch die Bewirtschaftung der Wiesenflächen keine Entwicklungsmöglichkeit für diese beiden streng geschützten Schmetterlingsarten.



Foto 1 - links: Östliche Wiesenfläche am 16.06.2013 mit blühendem Großen Wiesenknopf
 Foto 2 - rechts: Wiesenfläche am 07.07.2013

Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers lassen sich von Ende Juni bis Mitte Juli an ihren Futterpflanzen (verschiedene Weidenröschen-Arten *Epilobium sp.* und Nachtkerze *Oenothera sp.*) nachweisen (HERMANN & TRAUTNER 2011). Bei der Begehung am 16.06. wurde auf der westlichen Wiesenfläche ein kleiner Bestand von etwa 20 Pflanzen an Weidenröschen festgestellt. Da auch diese Fläche am 07.07. gemäht war, war eine Entwicklung der Raupen des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet nicht möglich.

Großer Feuerfalter

Nach EBERT & RENNWALD (1991) nutzt der Große Feuerfalter folgende Biotope als Bruthabitat: „Feuchtwiesen (Binsen- und Kohldistelwiesen, Pfeifengras- und Flachmoorwiesen, Seggenrieder), feuchte Gräben, Ton- und Kiesgruben, Randbereiche von Baggerseen, Feuchtbrachen, feuchte Gebüsch- und Wegränder sowie Störstellen im Auenwald.“

Tabelle 4 Biologie/Ökologie Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Habitat	Gehölzarme, nährstoffreiche und besonnte Feuchtwiesen, Graben- und Gewässerränder, Ton- und Kiesgruben, Feuchtbrachen sowie eutrophierte Acker- und Wiesenbrachen Die flugstarke Art ist manchmal an untypischen Standorten weitab von den Larvalhabitaten zu finden, auch regelrechte Dispersionflüge
Nahrung der Raupen	Stumpfbblätteriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>), Krauser Ampfer (<i>Rumex crispus</i>), Teich Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>)
Nahrung der Falter	1. Generation: Kriechender Arznei-Baldrian (<i>Valeriana procurrens</i>), (Margeriten, Scharfer Hahnenfuß, Acker-Kratzdisteln) 2. Generation: Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>) und Flohkraut (<i>Pulicaria dysenterica</i>), Roßminze (<i>Mentha longifolia</i>)
Flugzeit Falter	1. Generation: Juni bis Mitte Juli 2. Generation: Anfang August bis Mitte September
Eiablage/Entwicklung	Eiablage: 1. Generation von Juni bis Anfang Juli und 2. Generation von Mitte August bis September an der Blattoberseite von oxalatarmen, d.h. heißt nicht sauren, Ampfer-Arten, meist <i>Rumex obtusifolius</i> , <i>Rumex crispus</i> und <i>Rumex hydrolapathum</i> Raupe: September bis Mitte Mai (überwinterndes Larvenstadium) und im Juli
Verpuppung	1. Generation: Mitte April bis Mitte Juni 2. Generation: Mitte Juli bis Mitte August
Überwinterung	Als halberwachsene Raupe in ausgefressenen Höhlungen unterseits der Blätter
Verbreitung in BW	Schwerpunkt in der Oberrheinebene, Kraichgau und Neckarbecken
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand positiv (seit 2002 in Ausbreitung begriffen)

Tabelle 5 Vorkommen, Schutzstatus und Gefährdung des Großen Feuerfalters

Art	RL/Schutzstatus/Richtlinien				ZAK	EHZ		
	BW	D	BNatSchG BArtSchV	FFH-RL Anhang		BW	D	EU
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	3	2	s	IV, II	LB	G	U	U

Rote Liste (RL): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, i = gefährdete wandernde Tierart, - = ungefährdet
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützte Art ZAK - Zielartenkonzept BW: LB = Landesart Gruppe B
 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH): IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 EHZ - Erhaltungszustand: S/rot = ungünstig-schlecht, U/gelb = ungünstig-unzureichend, G/grün = günstig

GÖTZ (2009) beschreibt in seiner Arbeit über den Großen Feuerfalter in der Backnanger Bucht 27 Habitate mit Falter- bzw. Brutvorkommen von *L. dispar* näher. Bei 26 (96%) dieser Habitate handelt es sich größtenteils um Talwiesen mit unmittelbarer Anbindung an Gewässerränder. Lediglich eine Fläche weicht von diesem Muster ab, da es hier keine direkte Anbindung an Gewässerränder gibt. Es wird aber darauf hingewiesen, dass es im Hangbereich dieser Fläche nasse Stellen mit den entsprechenden Feuchtezeigern z.B. *Juncus effusus* und *Ranunculus reptans* gibt (GÖTZ 2009).

Somit entspricht die Untersuchungsfläche nicht unbedingt dem bevorzugten Habitattypus von *L. dispar*. Der Gr. Feuerfalter ist ein Biotopkomplexbewohner (EBERT & RENNWALD 1991) und über das Imaginalstadium nur mit großer Ungenauigkeit zu erfassen (LORITZ & SETTELE 2006).

Bei der Begehung am 16.06. wurden auf der westlichen Wiesenfläche 5 Pflanzen des Stumpfblättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) entdeckt und nach Eiern abgesucht. Am Rande der Brachfläche zum östlichen Ackerstreifen hin gab es etwa 50 Ampferpflanzen, die ebenfalls alle untersucht wurden (Foto 3). Dabei konnten keine Eier des Großen Feuerfalters festgestellt werden. Flugzeit und Eiablage der ersten Generation von *L. dispar* waren in Baden-Württemberg zu diesem Zeitpunkt schon in vollem Gange, was Eifunde an mehreren anderen Standorten durch den Verfasser belegen.

Bei der Begehung am 17.08. wurden auf der westlichen Wiesenfläche 4 Pflanzen von *R. obtusifolius* gefunden. 2 dieser Pflanzen hatten lediglich einige Grundblätter und stachen kaum aus der umgebenden Vegetation hervor (Foto 4). Solche Pflanzen werden normalerweise sehr selten für die Eiablage verwendet. Dennoch konnten an allen Pflanzen mehrere Eier von *L. dispar* gefunden werden (Foto 5).



Foto 3 - links: Ampferbestände auf der Brachfläche bei der Begehung am 16.06.2013

Foto 4 - rechts: 2 Exemplare des Stumpfblättrigen Ampfers mit nur wenigen Grundblättern

Auf der Brachfläche zwischen den Ackerstücken wurde lediglich eine kleine Pflanze von *R. obtusifolius* gesichtet. Diese war jedoch gleich mit 5 Eiern des Großen Feuerfalters belegt (Foto 6). Eine so dichte Eiablage ist für *L. dispar* eher ungewöhnlich.



Foto 5 - links: 17.08.2013 Stumpfblättriger Ampfer mit Eiern des Großen Feuerfalters

Foto 6 - rechts: 17.08.2013 5 Eier von *L. dispar* an nur 2 Blättern einer kleinen Pflanze

Auf der westlichen Wiesenfläche wurde eine weitere Pflanze des Stumpfblättrigen Ampfers gefunden. Auch an dieser Pflanze konnten 2 Eier von *L. dispar* nachgewiesen werden (Foto 7).



Foto 7: 17.08.2013 *R. obtusifolius* mit 2 Eiern von *L. dispar* auf der östlichen Wiesenfläche

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Begehung am 17.08. auf der gesamten Untersuchungsfläche nur 6 für den Großen Feuerfalter geeignete Eiablagepflanzen vorhanden waren. An diesen 6 Pflanzen wurden jedoch insgesamt 16 Eier von *L. dispar* entdeckt, was eine ungewöhnlich hohe Eiablagedichte ist.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Auf Grund der zahlreichen Eifunde der zweiten Generation des Großen Feuerfalters muss die Planungsfläche in Teilen als „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gesehen werden und ist daher vom Verbot der „Beschädigung oder Zerstörung“ betroffen. Allerdings werden die Flächen regelmäßig durch die landwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt. Davon sind alle Schmetterlingsarten betroffen. Im Falle von *L. dispar* kann die Reproduktion durch die Mahd der Wiesenflächen sogar möglicherweise vollständig unterbunden werden. GÖTZ (2009) hat bei seinen Untersuchungen eine ganz klare negative Korrelation von ungünstigen Mahdterminen und dem Fortpflanzungserfolg des Großen Feuerfalters beobachtet. Betrachtet man zusätzlich noch, dass die Planungsfläche eher untypisch als Fortpflanzungshabitat für den Großen Feuerfalter ist, wäre die Schaffung einer Ausgleichsfläche an geeigneter Stelle mit speziell angepassten Pflegeauflagen im Sinne des Artenschutzes sowie der Erhaltung und Förderung des Großen Feuerfalters durchaus sinnvoll. Von einer solchen Maßnahme würden auch weitere Schmetterlingsarten, insbesondere die im Planungsgebiet nachgewiesenen Offenlandarten, erheblich profitieren.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Verbot von unvermeidbarer Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Bebauung kann es grundsätzlich zu Handlungen (Bodenabschub, Entfernen der Vegetation) kommen, die dazu führen können, dass Tiere verletzt oder getötet werden sowie Entwicklungsformen geschädigt oder zerstört werden. Eine anlage- oder betriebsbedingte Beschädigung oder Tötung ist nicht zu erwarten. Da der Eingriffsbereich sowohl für die Falter als auch für die Präimaginalstadien als Lebensraum fungiert, können das ganze Jahr über Entwicklungsstadien der Art auf der Fläche vorkommen, so dass eine Tötung von Individuen des Großen Feuerfalters als unvermeidbar einzustufen ist. Innerhalb des Bebauungsplangebiets ist die Durchführung einer Baufeldbegrenzung nicht als realistisch einzuschätzen, da die festgestellten Fortpflanzungsstätten direkt in Anspruch genommen werden. Die Absammlung und Bergung von Individuen aus Habitaten ist im vorliegenden Fall nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann auch nicht festgestellt werden. Insofern wird bei direkter Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die Bestimmung unter § 44 Abs. 5 BNatSchG verwiesen, wonach ggf. auftretende unvermeidbare Individuenverluste in diesem Kontext unter (funktionserhaltenden) Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen subsumiert werden. Da die Tötung im vorliegenden Fall ausschließlich in Verbindung mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG für den Großen Feuerfalter nicht erfüllt.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Verbot der erheblichen Störung während sensibler Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei dieser Art ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten, dass es zu einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt. Soweit überhaupt betroffen, ist eine Störung allenfalls kurzzeitig in der Bauphase möglich, jedoch in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernen der Vegetationsbestände entfallen im Vorhabengebiet baubedingt Habitate mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Feuerfalters im Umfang von ca. 0,4 ha. Mit der Versiegelung durch die geplante Bebauung wirkt der Verlust dauerhaft fort.

Mit der vorgesehenen CEF-Maßnahme (optimiertes Entwicklungshabitat am Auerbach) werden die lokalen Bestände des Großen Feuerfalters gestützt. Durch die räumliche Nähe der Maßnahmenfläche ist eine rasche Besiedlung der bereitgestellten Kompensationsfläche durch die ausbreitungsfähige Art zu erwarten. Bei Bereitstellung und sachgerechter Entwicklung der planexternen Kompensationsfläche wäre ein vollständiger Funktionserhalt für den Großen Feuerfalter bereits im Zeitraum eines Jahres realistisch.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der geplanten CEF-Maßnahme nicht erfüllt.

4.4 Holzbewohnende Käfer

Die wenigen älteren oder anbrüchigen Obstbäume im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen wurden auf Vorkommen von Schlupflöchern, Fraßbildern oder adulten Käfern abgesehen. Insgesamt besteht im Gebiet eine eher geringe Habitatqualität für holzbewohnende Käfer. Es sind v.a. Obstbäume in überwiegend jüngeren Altersklassen vertreten, die wegen guter Vitalität noch nicht als Wirtspflanze nutzbar sind. Die Kirsche ist die häufigste Baumart. An zwei abgestorbenen Kirschen wurden unklare Schlupflöcher und Fraßbilder festgestellt. Die Bäume sind jedoch vor längerer Zeit abgestorben, aktuelle Besiedlungsspuren (z.B. Bohrmehlaustritte, Kotpillen, Larven, adulte Käfer) wurden nicht gefunden, eine Besiedlung ist daher eher unwahrscheinlich.

Eine aktuelle Besiedlung durch den streng geschützten Eremit (*Osmoderma eremita*) wird ausgeschlossen, da keine größeren Stammhöhlen mit Mulmführung gefunden wurden. Der Eremit (= Juchtenkäfer) bewohnt Laubwälder, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen Bäumen. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter Bäume. Entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung ist ein ausreichend großer und feuchter Holzmulmkörper, der sich nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen sowie in sehr starken Ästen bilden kann. Die Verbreitungsschwerpunkte in Baden-Württemberg liegen heute im Schwäbischen Keuper-Lias-Land und in den Neckar-Tauber-Gäuplatten. Landesweit sind nur wenige Nachweise bekannt.

Auch Vorkommen des streng geschützten Körnerbocks (*Megopis scabricornis*) und des mulmsiedelnden streng geschützten Großen Goldkäfers (*Protaetia aeruginosa*) sind in den Eingriffsf lächen nahezu ausgeschlossen.

Die älteren Obstbäume stellen mögliche Habitate für einige besonders geschützte Totholzkäfer dar, insbesondere Prachtkäfer. Weit verbreitete Vertreter der national besonders geschützten Arten (Bunter Kirschbaum-Prachtkäfer *Anthaxia candens*, Balkenschrüter *Dorcus parallelipipedus*, Buchspießbock *Cerambyx scopolii*, Gewöhnlicher Rosenkäfer *Cetonia aurata*) sind nicht auszuschließen, jedoch hier nicht im engeren Sinne vorhabensrelevant oder direkt ausgleichspflichtig.

4.5 Weitere Arten

Aus der Artengruppe der Reptilien wäre ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) möglich, da die Arten gemäß Verbreitungskarten (LUBW u. LAUFER 2007) im Südwestquadranten der TK 7017 vorkommen. Vorkommen konnten trotz Nachsuche nicht gefunden werden und sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage und des Flächenzustands wenig wahrscheinlich. Da keine Nachweise erbracht wurden, ist anzunehmen, dass das Plangebiet nicht besiedelt bzw. ohne Bedeutung für die Zauneidechse und die Schlingnatter ist. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist auszuschließen. Selbst wenn zeitweise vereinzelt Tiere auftreten, ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmen gewahrt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist angesichts fehlender Strukturen wie das Vorhandensein von Beeren- und Nusssträuchern sowie dem geringen Umfang und der isolierten Lage der vorhandenen Gehölzbestände, auszuschließen.

Im Plangebiet fehlen für die europarechtlich geschützten Amphibien- und Libellenarten die notwendigen Still- bzw. Fließgewässer als Laichhabitate, so dass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ist auf Grund des Mangels geeigneter Strukturen im Plangebiet bzw. der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, nicht anzunehmen.

Im Untersuchungsraum wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH – Richtlinie nachgewiesen. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten im Planungsgebiet auszuschließen bzw. sehr unwahrscheinlich.

Nur national besonders geschützte Arten und andere wertgebende Arten (Rote Liste) sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nicht für nur national besonders geschützte Arten. Sie sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten. Aufgrund der fehlenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit ist auch im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG, Umweltbericht) keine Berücksichtigung von nur national besonders geschützten Arten erforderlich. Erhebliche Beeinträchtigungen, die durch entsprechende populationsstützende Maßnahmen zu kompensieren wären, können ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahme ist erforderlich, um Gefährdungen von europarechtlich geschützten Arten zu vermeiden.

- V 1 Die Rodung von Vegetation, wie Gehölzen, Gebüschern und Bäumen darf nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also zwischen Oktober und Februar eines Kalenderjahres, und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also zwischen Anfang November und Ende Februar eines Kalenderjahres, erfolgen.

Die Rodung, der Rückschnitt oder die Zerstörung von Gebüschern, Hecken oder Bäumen sind im Übrigen außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines Kalenderjahres vorzunehmen.

5.2 CEF-Maßnahmen

Für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist folgende CEF-Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) durchzuführen, um die ökologische Funktion der Lebensstätten dieser gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierart im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

CEF1 Habitatoptimierung Großer Feuerfalter

Im Gewann Reitzenwiesen, Gemarkung Auerbach, ca. 700 m nordöstlich des Baugebietes am Auerbach gelegen wird die Optimierung einer 0,5 ha großen Wiesenfläche hinsichtlich der Habitatsprüche des Großen Feuerfalters durchgeführt. Die Fläche liegt im LSG Karlsbader Bachlandschaften und ist im Besitz der Gemeinde Karlsbad. Die Maßnahmenfläche liegt auf den Flurstücken Nr. 3094, 3095, 3097, 3099 und 3100, die im Rahmen des laufendenden Flurneuerungsverfahrens Karlsbad-Auerbach künftig das neue gemeindeeigene Flurstück 4220 ergeben. Auf der Fläche liegt eine § 30-Nasswiese (Biotop Nr. 170172150335), die als ideale Habitatkernfläche mit einbezogen wird. Die genaue Flächenabgrenzung bzw. der Zuschnitt der Maßnahmenfläche kann in Absprache mit dem örtlichen Bewirtschafter variiert werden. Der verschattete bachnahe Wiesenstreifen ist jedoch nicht geeignet. Der Auerbach ist als Waldbiotop erfasst und die bachnahen westlichen Wiesen liegen im Überschwemmungsgebiet (ÜSG Auerbach).

Für den Großen Feuerfalter ist insbesondere die Förderung (bestehender) Vorkommen von Ampfer-Arten als Raupenfutter vorgesehen. Sollten bereits gute Bestände an oxalatarmen Ampfer-Arten (insbesondere *R. obtusifolius*, *R. crispus*, *R. hydrolapathum*) vorhanden sein, ist lediglich ein angepasstes Mahdregime nötig. Eine Mahd muss etwa in der ersten Juli-Woche erfolgen. Dabei wird ein 10 m breiter Streifen von der Mahd ausgenommen werden. Bei der Mahd im Folgejahr bleibt dann ein anderer Streifen stehen. Sind bisher nur geringe Bestände an geeigneten Ampfer-Arten vorhanden, wird der Boden in 2 etwa 10 m breiten Streifen aufgebroschen werden, um die Pionierpflanze Ampfer durch Keimzellen zu fördern. Die weitere Pflege

erfolgt wie oben beschrieben. Eine Düngung der Fläche darf nicht erfolgen, ebenso keine Gehölzpflanzungen bzw. Beschattung der Maßnahmenfläche.



Abbildung 2 CEF-Fläche für den Großen Feuerfalter (blau)
LUBW-Luftbild mit aktueller Flurstückenteilung und §-30 Biotop (rot)



Maßnahmenfläche mit Nasswiesenbereich (rot)
im September 2013

Geplantes neues Flurstück Nr. 4220
und ungefähre Lage der CEF-Fläche (blau)



5.3 Populationsstützende Artenhilfsmaßnahmen

Aus fachlicher Sicht wird das Anbringen von 10 Nistkästen (5 für Fledermäuse, 5 für Vögel) als lokale Artenhilfsmaßnahmen und populationsstützende Maßnahmen vorgeschlagen. Diese Maßnahmen trägt auch zur „Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang“ bei, ist aber nicht zwingend erforderlich weil kein gravierender Habitatengpass für die betroffenen Arten zu befürchten ist. Es wird empfohlen, dass die Maßnahme über die Eingriffsregelung (Umweltbericht) im Bebauungsplan festgesetzt wird.

5.4 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen hat durch eine Festsetzung im Bebauungsplan oder vertragliche Regelungen zu erfolgen.

5.5 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine ökologische Baubegleitung, ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Um die Maßnahmeneffizienz zu erfassen und zu bewerten, wird für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ein 3-jähriges **Monitoring** durchgeführt. Die entsprechenden Kontrollen bzw. Begehungen während der Flug- bzw. Eiablagezeit (Mitte Mai bis Juni, Ende Juli bis August) sind dabei im ersten, dritten und fünften Jahr nach der Maßnahmenerrichtung durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings werden in einem Bericht aufbereitet und dokumentiert. Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit dem Auftraggeber und den zuständigen Behörden erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist. Um auch bei einer unzureichenden Maßnahmeneffizienz die kontinuierliche Erfüllung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sicher stellen zu können, sind ggf. begleitende **Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen** vorzusehen, die bei Fehlentwicklungen durchgeführt werden können.

6 Literatur und Quellen

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- EBERT, G., RENNWALD, E. [HRSG.] (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2: Tagfalter II. Ulmer. Stuttgart. 535 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM U.N. & K. M. BAUER (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim.
- GÖTZ, T. R. (2009): Untersuchungen zu Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in der Backnanger Bucht – unter besonderer Beachtung der Lebensraumsprüche der Art sowie der Entwicklung einer Kartier-

- methode. Diplomarbeit. Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen. 81 S. + Anhänge. (unveröff.).
- GUIDANCE DOCUMENT DER EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. – NuL 43(10), 2011, 293-300, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004).
- LANA (2006): Hinweise der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen – beschlossen auf der 93. LANA- Sitzung am 29.05.2006
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Ständiger Ausschuss (StA) „Arten und Biotopschutz“, Sitzung vom 14./15. Mai 2009
- LANA (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Überarbeitet vom ständigen Ausschuss (StA) „Arten- und Biotopschutz“, Stand: 19.11.2010
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (HRSG.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Stuttgart (Ulmer-Verlag)
- LORITZ, H., SETTELE, J. (2006): Eiablageverhalten des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in SW-Deutschland - Wirtspflanzenwahl, Generationenvergleich und Hinweise zur Erfassung. - In: FARTMANN, T., HERMANN, G. (Hrsg.): Larvalökologie von Tagfaltern und Widderchen in Mitteleuropa. - Abh. Westf. Mus. Naturk. Münster, 68 (3/4): 243-255.
- LOUIS, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des §42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitverfahren – unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Bad Oeyenhausen. Natur und Recht - 31. Jahrgang - Heft 2 2009 - S. 91-100, Springer Verlag.
- LOUIS, H. W. (2011): Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Artenschutz in der Bauleitplanung. Institut für Städtebau, Kurs Bauleitplanung und Artenschutz. Vortrag beim Seminar "Städtebau und Immissionsschutz" beim DIHK in Berlin, 8./9. September 2011.
- LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2012): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg. Internet-Version. 2. Version - ergänzt und teilweise aktualisiert.
- LUBW - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (2012): Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg. Übersichtskarten mit den der LUBW bekannten Verbreitungsdaten zu den 21 in Baden-Württemberg regelmäßig auftretenden Fledermausarten. Stand 24.08.2012.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG (MLR 2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.
- MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG (MLR 2012): Hinweise zur Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei der Umsiedlung von Arten. Rundschreiben vom 10.05.2012.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009). Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Auftrag des BfN
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten. Radolfzell
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 9/2008 S. 265-272, Ulmer Verlag.
- TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis. – NuL 43(11), 2011, 343-349, Stuttgart.

7 Formblätter des MLR

Vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg wurde ein Formblatt zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erstellt. Dieses Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP), Stand Mai 2012 wird nachfolgende angewendet.

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt „... auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg" (LUBW) zurückzugreifen, wobei bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände von FFH Anhang IV Arten in Baden-Württemberg sind der Homepage der LUBW entnommen⁴.

⁴ <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de> („Natur und Landschaft“ → „Artenschutz“ → „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ → „Arten der FFH-Richtlinie“ → „Erhaltungszustand der FFH-Arten in Baden-Württemberg“)

7.1 Vögel

Gruppe der ungefährdeten Brutvögel mit Waldbindung, der Hecken und Siedlungen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Kap. 1 und Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Bebauungsplan

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Elster	<i>Pica pica</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vor-

habens.

- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

Die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten nutzen das Plangebiet und die angrenzenden Gehölzbereiche als Lebensraum und Niststandorte. Im direkten Eingriffsbereich besteht kein Brutverdacht. Zur Ökologie der Einzelarten siehe Vögel-Grundlagenwerke im Literatur- und Quellenverzeichnis.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Überwiegend handelt es sich um häufige und anspruchsarme synanthrope Gebüsch- und Baumbrüter. Die vorkommenden Vogelarten sind im Hinblick auf die untersuchten Flächen und die dort vorhandenen Habitatstrukturen als biotopspezifisch anzusprechen. Der Eingriffsbereich selbst ist auf Grund einer nur beschränkten Habitatvielfalt jedoch relativ artenarm.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigung).

Im Gebiet wurden keine seltenen, auf der Roten Liste verzeichneten Vogelarten festgestellt. Die Vogelarten gehören zu den im Naturraum allgemein häufigeren, weit verbreiteten Arten, die geringe bis relativ geringe Störungsempfindlichkeiten sowie keine speziellen Habitatansprüche besitzen. Sie sind bei ausreichendem Habitatangebot oft am Siedlungsrand bzw. auch innerhalb von Siedlungen anzutreffen. Streng geschützte Art sind nicht betroffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht bekannt.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

entfällt

⁵ *Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.*

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Mit der Baufeldfreimachung (Gehölzrodung) ist nicht auszuschließen, dass Niststandorte zerstört werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Aufgrund der Tatsache, dass die im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten keine speziellen Habitatansprüche besitzen und des vergleichsweise kleinen Eingriffsraums auszuschließen.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Mit Ausnahme des direkten Eingriffsbereichs (Ziffer a)) sind solche Wirkungen nicht zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme auf den Zeitraum Mitte November bis Ende Februar (s. Fledermäuse).

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Im Vergleich zur Größe der umliegenden Lebensräume ist die zu rodende Fläche relativ gering. Da die angetroffenen Vogelarten keine speziellen Habitatansprüche besitzen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Es sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

entfällt

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sofern von den Rodungsarbeiten Niststandorte betroffen sind können durch Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. 4.1) Tiere und/ oder deren Entwicklungsformen getötet oder verletzt werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen - anders als beim Be-

trieb z. B. einer Straße - anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme auf den Zeitraum Mitte November bis Ende Februar (s. Fledermäuse).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

entfällt

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

7.2 Großer Feuerfalter

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

siehe Kap. 1 und Bebauungsplan

Für die saP relevante Planunterlagen:

Bebauungsplan

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- *Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.*
- *Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.*
- *Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.*

In Baden-Württemberg kommt die Art in zwei Generationen vor (EBERT & RENNWALD 1991, SETTELE et al. 1999). Nach EBERT & RENNWALD (1991) ist die zweite Generation in den meisten Jahren in Baden-Württemberg stärker entwickelt als die erste Generation. Die erste Generation tritt als Imago von Mitte Mai bis Ende Juni auf, die zweite Generation fliegt von Ende Juli/Anfang August bis etwa Anfang September (vergleiche zum Beispiel SETTELE 1998). Der Lebensraum sind Feucht- und Naßwiesen, Niedermoore und Feuchtstandorte (Ränder von Gräben, Kiesgruben, Störstellen in Auwäldern) in Auenbereichen der Ebenen (nach SBN 1987 in der Schweiz bis maximal 450 m ü. NN). Die Eiablage findet auf der Blattoberseite von oxalatarmen, das heißt nicht sauren, Ampfer-Arten (*Rumex spec.*, Polygonaceae) statt (nach EBERT & RENNWALD 1991: *Rumex obtusifolius*, Stumpfbblätteriger Ampfer; *Rumex crispus*, Krauser Ampfer; *Rumex hydrolapathum*, Fluss-Ampfer). Die Überwinterung erfolgt als Raupe an der Fraßpflanze, die Verpuppung findet an der Fraßpflanze oder in deren Nähe statt. Die Männchen besetzen Reviere und verteidigen diese gegen andere Männchen (WEIDEMANN 1988 und 1995, RENNWALD 1986, BINK 1972). Die flugstarke Art ist manchmal weitab von den Larvalhabitats zu finden (SETTELE et al. 1999), nach EBERT & RENNWALD (1991) finden regelrechte Dispersionflüge statt.

³ *Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.*

⁴ *Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.*

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Auf Grund der zahlreichen Eifunde der zweiten Generation des Großen Feuerfalters muss die Planungsfläche in Teilen als „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“ im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gesehen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population geht weit über das Plangebiet hinaus, kann jedoch auf Grundlage der vorhandenen Daten nicht abgegrenzt werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist nicht bekannt.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

entfällt

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch Entfernen der Vegetationsbestände entfallen im Vorhabengebiet baubedingt Habitate mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Feuerfalters im Umfang von ca. 0,4 ha. Mit der Versiegelung durch die geplante Bebauung wirkt der Verlust dauerhaft fort.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Durch das Entfernen der Vegetationsbestände werden Nahrungshabitate derart beeinträchtigt, dass die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht mehr gewährleistet ist.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Mit Ausnahme des direkten Eingriffsbereichs (Ziffer a)) sind solche Wirkungen nicht zu erwarten.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

*Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.*

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Die Eingriffsregelung wird abgearbeitet (s. Umweltbericht).

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird ohne die Realisierung von geeigneten Maßnahmen (optimiertes Entwicklungshabitat) dauerhaft nicht mehr erfüllt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Mit der vorgesehenen CEF-Maßnahme (optimiertes Entwicklungshabitat am Auerbach) werden die lokalen Bestände des Großen Feuerfalters gestützt. Durch die räumliche Nähe der Maßnahmenfläche ist eine rasche Besiedlung der bereitgestellten Kompensationsfläche durch die ausbreitungsfähige Art zu erwarten. Bei Bereitstellung und sachgerechter Entwicklung der planexternen Kompensationsfläche wäre ein vollständiger Funktionserhalt für den Großen Feuerfalter bereits im Zeitraum eines Jahres realistisch.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Funktionserhalt wird durch die CEF-Maßnahme gewährleistet.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Durch die Bebauung kann es grundsätzlich zu Handlungen (Bodenabschub, Entfernen der Vegetation) kommen, die dazu führen können, dass Tiere verletzt oder getötet werden sowie Entwicklungsformen geschädigt oder zerstört werden. Eine anlage- oder betriebsbedingte Beschädigung oder Tötung ist nicht zu erwarten.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

*Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.
Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:*

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Neben der unter a.) beschriebenen, baubedingten Tötung gehen - anders als beim Betrieb z. B. einer Straße - anlage- oder betriebsbedingt keine signifikanten erhöhten Verletzungs- oder Tötungsrisiken einher.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Da der Eingriffsbereich sowohl für die Falter als auch für die Präimaginalstadien als Lebensraum fungiert, können das ganze Jahr über Entwicklungsstadien der Art auf der Fläche vorkommen, so dass eine Tötung von Individuen des Großen Feuerfalters als unvermeidbar einzustufen ist. Innerhalb des Bebauungsplangebiets ist die Durchführung einer Baufeldbegrenzung nicht als realistisch einzuschätzen, da die festgestellten Fortpflanzungsstätten direkt in Anspruch genommen werden. Die Absammlung und Bergung von Individuen aus Habitaten ist im vorliegenden Fall nicht verhältnismäßig; eine fachliche Notwendigkeit für solche Maßnahmen kann auch nicht festgestellt werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt nicht vor.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

Siehe Kap. 5.2

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

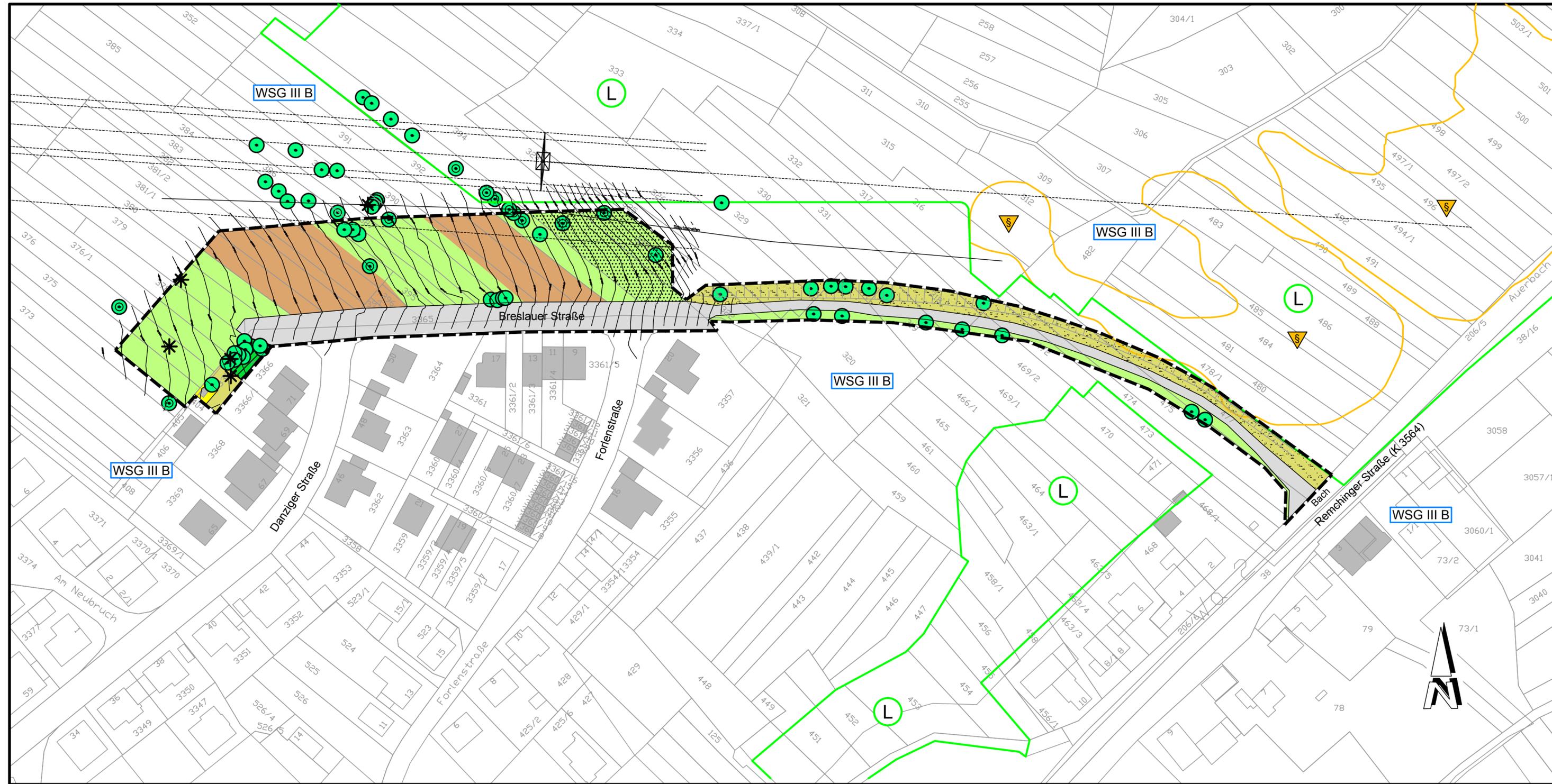
Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.



- Laub-, Obst-, Nadelbaum
- Fettwiese, artenarm/artenreich
- Intensivwiese
- Acker
- Ruderalvegetation mit Brombeergestrüpp
- Gehölz
- Straße
- Versorgungsanlage (Umspannstation)
- Landschaftsschutzgebiet "Karlsbader Bachlandschaften"
- Biotop geschützt nach § 30 BNatSchG
- Wasserschutzgebiet Zone III B
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans



Gemeinde Karlsbad Ortsteil Auerbach

ZIEGER-MACHAUER
Landschaft • Freiraum • Umwelt
Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH, 68794 Oberhausen-Rheinhausen
Rheinstraße 24, Tel.: 07254/9268-0, Fax: -22, E-Mail: info@pbzm.de

Plan Nr.: **1**
Maßstab:
1 : 1.000

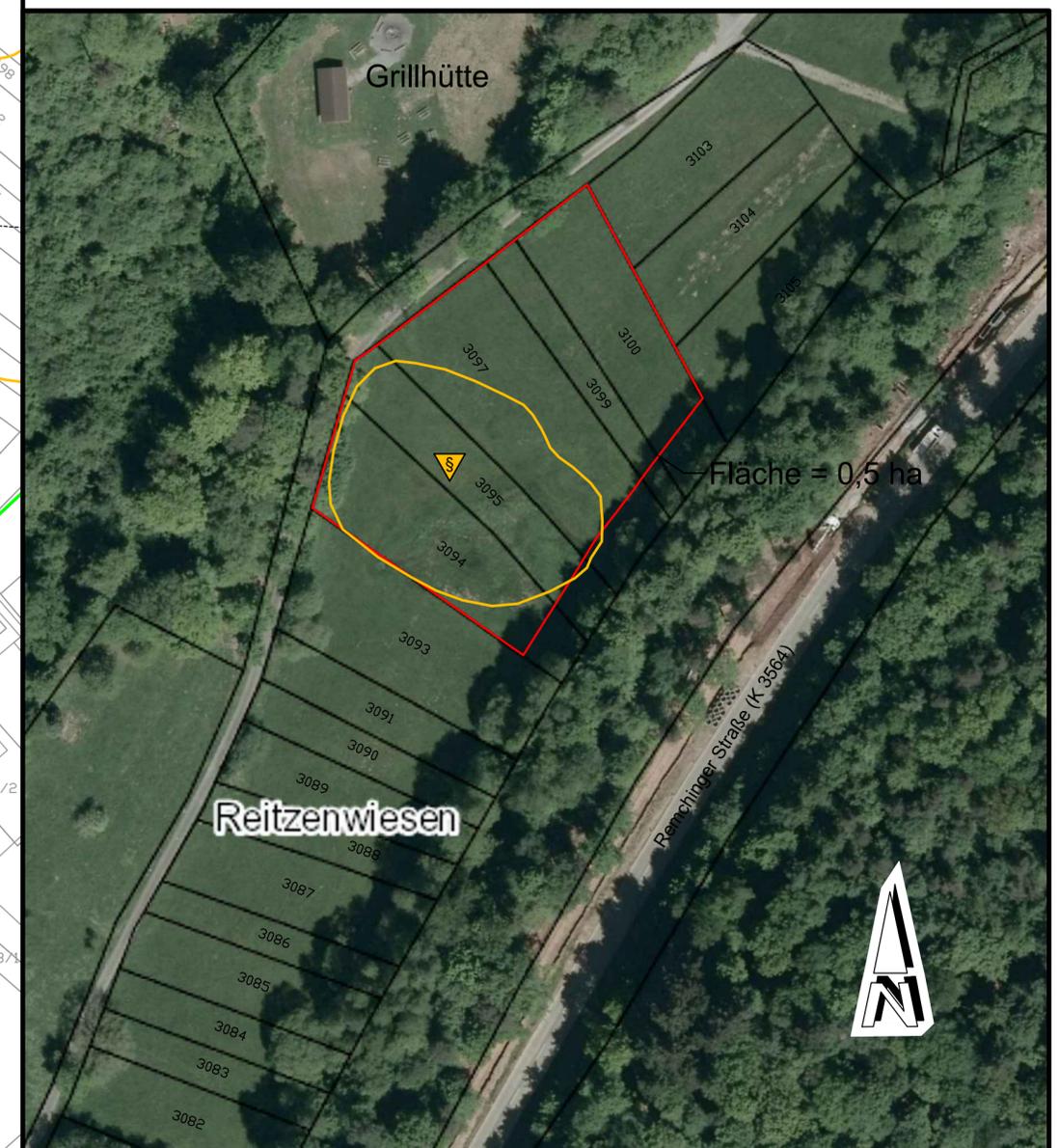
Projekt: **Bebauungsplan "Breslauer Straße"**
Umweltbericht

Planinhalt: **Bestandsplan**

Verfasser	Proj. Nr.:	Datum	Name
bearbeitet	1029	11.13	Sch
gezeichnet		11.13	Mü
Blattgr. qm/Maß	0,23		0,775x0,297



A1 / CEF 1 Grünlandextensivierung Reitzenwiesen



- Überbaubare Wohnfläche
- Private Grundstücksfläche (Hausgarten)
- Ortsrandeingrünung (Hecke)
- Öffentliche Grünfläche (Wiese)
- Pflanzgebot Straßenbaum (Standort frei wählbar)
- Erhaltungsbindung Baum, Gehölz- und Grünflächen
- Baugrenze
- Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Carports
- Straßenverkehrsfläche / Wirtschaftsweg
- Fläche für Versorgungsanlage
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

Gemeinde Karlsbad
Ortsteil Auerbach

ZIEGER-MACHAUER
Landschaft • Freiraum • Umwelt

Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH, 68794 Oberhausen-Rheinhausen
Rheinstraße 24, Tel.: 07254/9268-0, Fax: -22, E-Mail: info@pbzm.de

Plan Nr.: **2**

Maßstab:
1 : 1.000

Projekt: **Bebauungsplan "Breslauer Straße"**
Umweltbericht

Planinhalt: **Grünordnungsplan**

Proj. Nr.:	1029	Datum:	Name
bearbeitet	11.13	Sch	
gezeichnet	11.13	MU	
Blattgr. qm/Maß	0,23	0,775x0,297	

Verfasser

ZUSAMMENFASSEND E ERKLÄRUNG NACH § 10 Abs. 4 BauGB

Der vorgenannte Bebauungsplan ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 20.03.2014 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 2 Abs. 4, 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplans eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie der geprüften Planalternativen zu erstellen.

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB	Verbleibende nachteilige Umweltauswirkungen
a. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.	Alle Eingriffe in Natur und Landschaft können durch planinterne und planexterne Maßnahmen ausgeglichen werden. Es verbleiben somit keine nachteiligen Umweltauswirkungen.
b. Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.	nicht betroffen
c. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.	keine
d. Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.	keine
e. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.	nicht erheblich
f. Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.	Die Empfehlung, erneuerbare Energien zu nutzen ist in den Hinweisen unter Ziffer 5.0 enthalten.
g. Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen (insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts).	Im Rahmen von Ziffer a – f berücksichtigt.
h. Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.	nicht betroffen
i. Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.	nicht erheblich

Umweltbelange nach § 1a BauGB	Umweltauswirkung
Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1	wurde beachtet
Umwidmungssperrklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 2	wurde im Rahmen der Abwägung beachtet
Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3	wurde beachtet
Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten gem. § 1a Abs. 4	nicht betroffen
Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, gem. § 1a Abs. 5	wurde beachtet

Die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt in Form von festgesetzten Maßnahmen innerhalb des Planungsgebiets und durch Ausgleichsmaßnahme außerhalb des Planungsgebiets.

2. Verfahren und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde in der Gemeinderatssitzung am 13.03.2013 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in in der Zeit vom 22.03.2013 bis 12.04.2013 statt. Die Behörden und sonstige Träger Öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.03.2013 um Stellungnahme gebeten.

Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2013 gebilligt. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 19.12.2013 im Amtsblatt bekannt gemacht und fand in der Zeit vom 27.12.2013 bis 27.01.2014 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.12.2013 um Stellungnahme gebeten. Der Satzungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.03.2014 gefasst.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Auslegung vorgetragenen Sachverhalte sind den folgenden Ziffern 2.1 und 2.2 zu entnehmen:

2.1 Ergebnisse im Rahmen von § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung)

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Anregungen oder Einwendungen vorgetragen.

Seitens der Behörden wurden folgende, relevante Stellungnahmen vorgetragen:

LRA, Altlasten und Bodenschutz: Die Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung ist im Rahmen des Umweltberichtes abzuarbeiten. Des Weiteren wird, wie auch durch die Baurechtsbehörde, auf den Bauflächenbedarfsnachweis und mögliche negative Auswirkungen durch Ausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich hingewiesen, mit der Anregung diese in der Begründung zu thematisieren.

Berücksichtigung im Verfahren: Der zur Entwurfsfassung vorlegte Umweltbericht thematisiert den Eingriff, die Vermeidung und den Ausgleich aller Schutzgüter, der Anregung kann somit gefolgt werden. Die vorliegende Planung kann, aufgrund der vorhandenen Erschließung und der reduzierten Anzahl an Bauplätzen, als eine maßvolle und sinnvolle Arrondierung im Außenbereich betrachtet werden. Negative Aspekte, wie

zunehmende Leerstände im Ortskern, werden daher nicht gesehen, weshalb auf eine Thematisierung in der Begründung verzichtet werden soll.

LRA, Straßenverkehr, Ordnung und Recht: Es wird angeregt die Breslauer Straße mit einem beidseitigen Gehweg zu versehen.

Berücksichtigung im Verfahren: An der bisherigen Planung – Gehweg auf der Südseite / Multifunktionsstreifen auf der Nordseite – soll festgehalten werden. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird der Multifunktionsstreifen weiter detailliert. Die geplanten Baumstandorte sorgen zudem für eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

LRA, Naturschutz: Im Hinblick auf die Eingriffsminderung werden verschiedene Anregungen (Positionierung der Baukörper dicht an die Straße, maßvolle Höhenentwicklung, Verringerung des Straßenquerschnitts (Flächenentsiegelung), Öffentliche Grünfläche als Ortsrandeingrünung) vorgetragen.

Berücksichtigung im Verfahren: Aus Städtebaulicher Sicht ist der Wegfall des Multifunktionsstreifens, sowie die zwingende Positionierung der Baukörper dicht an der Straße nicht zielführend, da die Flexibilität der Bauherren zu Gunsten eines Südgartens verloren ginge. Die durchgängige und einheitliche Eingrünung, sowie Abschirmung zur freien Landschaft kann durch die öffentlich hergestellte, 5 m breite Ortsrandeingrünung erfolgen. Den Anregungen kann somit teilweise gefolgt werden.

LRA, Baurechtsamt: Es muss das Regelverfahren durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt werden.

Berücksichtigung im Verfahren: Der Anregung wird gefolgt.

Transnet BW: Auf die nördlich des Planungsgebietes verlaufende 220-kV-Leitung wird hingewiesen. Leitung, Maststandort und Schutzstreifen sind entsprechend zu sichern. Der Schutzstreifen ist von Bebauung frei zu halten.

Berücksichtigung im Verfahren: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Leitung, Mast und Schutzstreifen wurden in der Planzeichnung dargestellt. Der Baubereich wird so angepasst, dass er außerhalb des Schutzstreifens liegt. Die Eintragung eines Leitungsrechts erübrigt sich dadurch.

2.2 Ergebnisse im Rahmen von § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Auslegung)

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen des Auslegung keine Anregungen oder Einwendungen vorgetragen.

Seitens der Behörden wurden ebenfalls keine relevanten Stellungnahmen vorgetragen, die eine Planänderung erfordert hätten. Es handelte sich im Wesentlichen um Anregungen redaktioneller Art bezüglich Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen bzw. um Anregungen, die im Rahmen der Erschließungs- bzw. Hochbauplanung Berücksichtigung finden werden. Die Stellungnahmen bezogen sich thematisch auf

- die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung,
- Maßnahmen zur Eingriffsminderung,
- die Festsetzung zur Zulässigkeit von Garagen, Carports und Stellplätzen,
- die fehlende städtebauliche Begründung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung,
- den Hinweis, dass die in der Breslauer Straße liegenden Energieversorgungsleitungen nicht beschädigt werden dürfen.

2.3 Änderungen zur Satzung

Es wurden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen bzw. einzelne Festsetzungen gem. Stellungnahme der Baurechtsbehörde in die Örtlichen Bauvorschriften „verschoben“.

Die Grundzüge der Planung sind durch diese Änderungen nicht berührt.

3. Planungsalternativen

Da die neuen Baugrundstücke durch die Breslauer Straße bereits vollständig erschlossen sind, sind Planungsalternativen hinsichtlich Erschließungssystem und Gebäudestruktur nicht sinnvoll bzw. möglich. Eine verträglichere Ausgestaltung des Plans im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange, z.B. durch Reduzierung der Bauflächen, ist ohne wesentliche Abstriche an den Planzielen nicht möglich.

4. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird die Realisierung von 10 bzw. 12 neuen Bauplätzen entlang der bereits vorhandenen Breslauer Straße ermöglicht. Die Umweltbelange wurden so weit wie möglich berücksichtigt. Die sich aus dem Umweltbericht ergebenden Maßnahmen zum Ausgleich bzw. zum Artenschutz innerhalb des Geltungsbereichs wurden festgesetzt. Zum Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits werden externe Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Die von den Behörden und der Öffentlichkeit vorgetragenen Anregungen wurden soweit erforderlich in die Planung eingearbeitet.

Karlsbad, den 21.03.2014

PS Planungsbüro Schippalies
Dipl.-Ing. Petra Schippalies
Freie Stadtplanerin
Ettlinger Str. 6, 76307 Karlsbad
Tel 07202 / 938613 Fax 032121 / 283346

Der Bürgermeister

Planverfasser